k. 1- 126

Verfahren zur Wärmeisolirung geschlossener oder theilweise offener Gefässe.

Das Verfahren bezweckt, die von einem Gefässe mit wärmerem Inhalt an den äusseren Raum stattfindende Wärmeabgabe, resp. die vom Aussenraum gegen ein mit kälterem Inhalt gefülltes Gefäss von sich gehende Wärmeaufnahme, möglichst zu verhindern. Bis jetzt herrschte die Ansicht, dass die beste Wärmeisolation eines Gefässes dadurch erzielt wird, dass man dasselbe mit einer Schutzhülle umgibt, durch Belegung der Wände des so entstehenden Zwischenraumes mit einem Metallspiegel (z.B. Versilberung) die Wärmestrahlung tunlichst vermindert und durch vollkommene Evacuirung des Zwischenraumes die Wärmeleitung desselben beseitigt. Insbesondere werden nach diesem Principe die zur Aufbewahrung flüssiger Luft dienenden sog. Dewar'schen Gefässe hergestellt.

Dagegen habe ich die Entdeckung gemacht, dass man ebenso gute, ja sogar noch beträchtlich bessere Wärmeisolation erhalten kann, wenn man den als Wärmeschutz dienenden Zwischenraum mit passenden fein zertheilten Materialien (wie z.B. Russ, Zinkstaub, Metallpulver, Quarzpulver, organische Faserbe, Lycopodiumpulver, u. dergl.) ausfüllt und hierauf evacuirt. Ob die Gefässwände spiegeln oder nicht, ist in diesem Falle ziemlich gleichgeltig.

Die Ursache dieser Erscheinung ist darin zu suchen, dass die einzelnen Partikeln solcher Materialien sich gegenseitig nur in einzelnen Punkten (genauer gesagt: sehr kleinen Berührungsflächen) berühren. Infolgedessen ist die direkt durch das Material der Partikeln – ohne Vermittlung des gasförmigen Zwischenmediums – fliessende Wärmemenge sehr gering. Der weit überwiegende Theil der unter gewöhnlichen Umständen (in Luft) durch ein solches pulverförmiges oder faserartiges Material durchgeleiteten Wärme geht von einer Partikel zur anderen durch Vermittlung des gasförmigen Zwischenmediums über. Wird nun das Gas entfernt, das heisst der ganze Zwischenraum evacuirt, so wird die durch das

Falls es sich um Gase zur Aufbewahrung flüssiger Luft und dgl. handelt, ist die Verwendung von (ausgeglühtem) Kohlepulver auch ~~deshalb~~ insofern günstig, ~~weil~~ da dasselbe ~~(bei Abkühlung)~~ allenfalls ~~vorhandene~~ übrig gebliebene Gasreste absorbirt.

Das hindurch stattfindende Wärmeleitung beseitigt und es bleibt nur noch die Wärmestrahlung zwischen den einzelnen Partikeln übrig. Diese Wärmestrahlung kann jedoch, da sie der verhältnismässig sehr geringen Temperaturdifferenz unmittelbar benachbarter Partikeln proportional ist, durch Verwendung eines genügend fein zerteilten Materials leicht kleiner gemacht werden, als die in den Dewar'schen Gefässen noch übrig bleibende Strahlung zwischen den auf sehr verschiedener Temperatur befindlichen spiegelnden Gefässwänden.

Dabei spielt auch die Dicke des mit jenen Materialien aus zufüllenden Zwischenraumes eine grosse Rolle, indem proportional derselben die Güte der Wärmeisolation wächst, während in den Dewar'schen Gefässen die Wärmeisolation durch Vergrössern des Zwischenraumes nicht verbessert wird. Die Art des zur Füllung (aus-) verwendeten Materials ist ziemlich gleichgiltig; es kommt nur darauf an, dass sich dasselbe im Zustande ~~möglichst~~ äusserst möglichst feiner Zerteilung befindet, und dass die Berührungsfläche benachbarter Partikeln desselben möglichst ~~gering~~ klein ist. Vorteilhaft ist es auch wenn die Substanz desselben für Wärmestrahlung ~~Wärme~~ undurchlässig (zB. Kohle) ist oder wenn deren Oberfläche spiegelnd (zB. Metallpulver) ist.

Ausser der ~~Vollko~~ Vervollkommnung der Wärmeisolation ~~erreicht man durch~~ hat dieses Verfahren auch den ~~Nutzen~~ Vorteil, dass das Füllungsmaterial gleichzeitig zur Versteifung des doppelwandigen Gefässes ~~dient~~ beiträgt und so dessen Festigkeit vergrössert.

Patent-Anspruch: Verfahren zur Wärmeisolirung geschlossener oder teilweise offener Gefässe, dadurch gekennzeichnet: dass das Gefäss entweder von vornherein doppelwandig hergestellt oder nach Herstellung mit einer Schutzhülle umgeben wird, der Zwischenraum mit einem geeigneten fein zerteilten Material (Pulver, Gewebe u. dergl.) ausgefüllt und sodann luftleer gemacht wird.
durch Evacuierung von Luft oder eventuellen sonstigen Gasen befreit wird.

Lemberg, 18/1 1910

Dr Maryan Smoluchowski
Universitätsprofessor
Lemberg, Dlugoszagasse 8

Patents Form No. 1b.

3

PATENTS AND DESIGNS ACT, 1907.

Application for Patent under International and Colonial Arrangements.

do hereby declare that have made application for protection of invention of

in the following States and on the following official dates, viz. :

and in the following British Possessions and on the following official dates, viz. :

That the said invention was not in use within the United Kingdom of Great Britain and Ireland and the Isle of Man by any other person or persons before the to the best of knowledge, information, and belief, and humbly pray that a patent may be granted to for the said invention in priority to other applicants, and that such patent shall have the date

*Signature of applicant or of applicants.

Vornamen ist voll auszuschreiben

* Maryan Szwolski

hereby appoint

to act as Agents in respect of the within application for a Patent, and request that all notices, requisitions, and communications relating thereto may be sent to such Agents at the above address.

Dated the day of 19 .

*To be signed by applicant or applicants.

hier oben!

* Maryan S.

To the Comptroller,
The Patent Office, 25, Southampton Buildings,
Chancery Lane, London, W.C.

An

das Kaiserliche Patentamt

in Berlin.

Im Hinblicke auf die Verfügung des Kaiserlichen Patentamtes, vom 11. October 1912 S. 33115. X/34 1 3., ~~und die einsprechende Firma~~ womit dem unterzeichneten Patentanmelder aufgefordert wurde, bis 18 December 1912 ~~mehrere~~ einige Gefässe nach den Angaben der Anmeldung herzustellen und dem Kaiserlichen Patentamte ~~zu~~ zur ~~Verfügung~~ Vergleichung mit den Fabrikaten der einsprechenden Firma vorzulegen, ersucht derselbe, das Kaiserliche Patentamt wolle diese Frist ~~bis 18. Januar 1913~~ um eine oder mehrere Wochen verlängern. Als Begründung dieser Bitte sei bemerkt, dass die einsprechende Firma bei einer derartigen Vergleichung ohnehin sich im Vorteil befindet, da sie ihre Gefässe nach einem seit vielen Jahren ausgebeuteten Verfahren fabriksmässig herstellt, ~~und~~ jederzeit eine grössere Anzahl derselben auf Lager hat, ~~unter denen~~ und demnach ausgesuchten und zur Prüfung ~~mitbenutzbare Muster~~ in benutzbare die relativ am besten gelungenen vorzulegen im Stande ist, während der Patentanmelder angesichts dessen, dass ihm bisher das Patent nicht erteilt wurde, eine ~~Herstellung~~ der nach seinem Verfahren inzwischen gemachten Gefässe Fabrikation im grossen Massstabe noch nicht begonnen hat und bei der technischen Herstellung ~~jener Gefässe derselben~~ solcher mit den unvermeidlichen anfänglichen Schwierigkeiten und verzögernden Überwindung grösserer Quantitäten der Herbeischaffung des Füll-Materials, der Anfertigung speziell zu diesem Zwecke erforderlicher Glasarbeiten (da die Glas-Gefässe eine andere Form als die üblichen Dewar-Gefässe haben müssen) zu Kämpfen hat. Da nun ohnedies das Kaiserliche Patentamt dem Begehren der einsprechenden Firma entgegenkommen ist, indem es überhaupt ~~eine~~ die nur in Ausnahmefällen übliche direkte Vergleichung dieser Fabrikate angeordnet hat, erscheint es wohl gerecht, dass dem Patentanmelder ~~und~~ andertweitige Anfangsarbeiten überhaupt eine ~~gleiche~~ längere Frist zur ~~Vergleichung und Vergleichung d~~ Beendigung der erforderlichen Arbeiten gewährt wird.

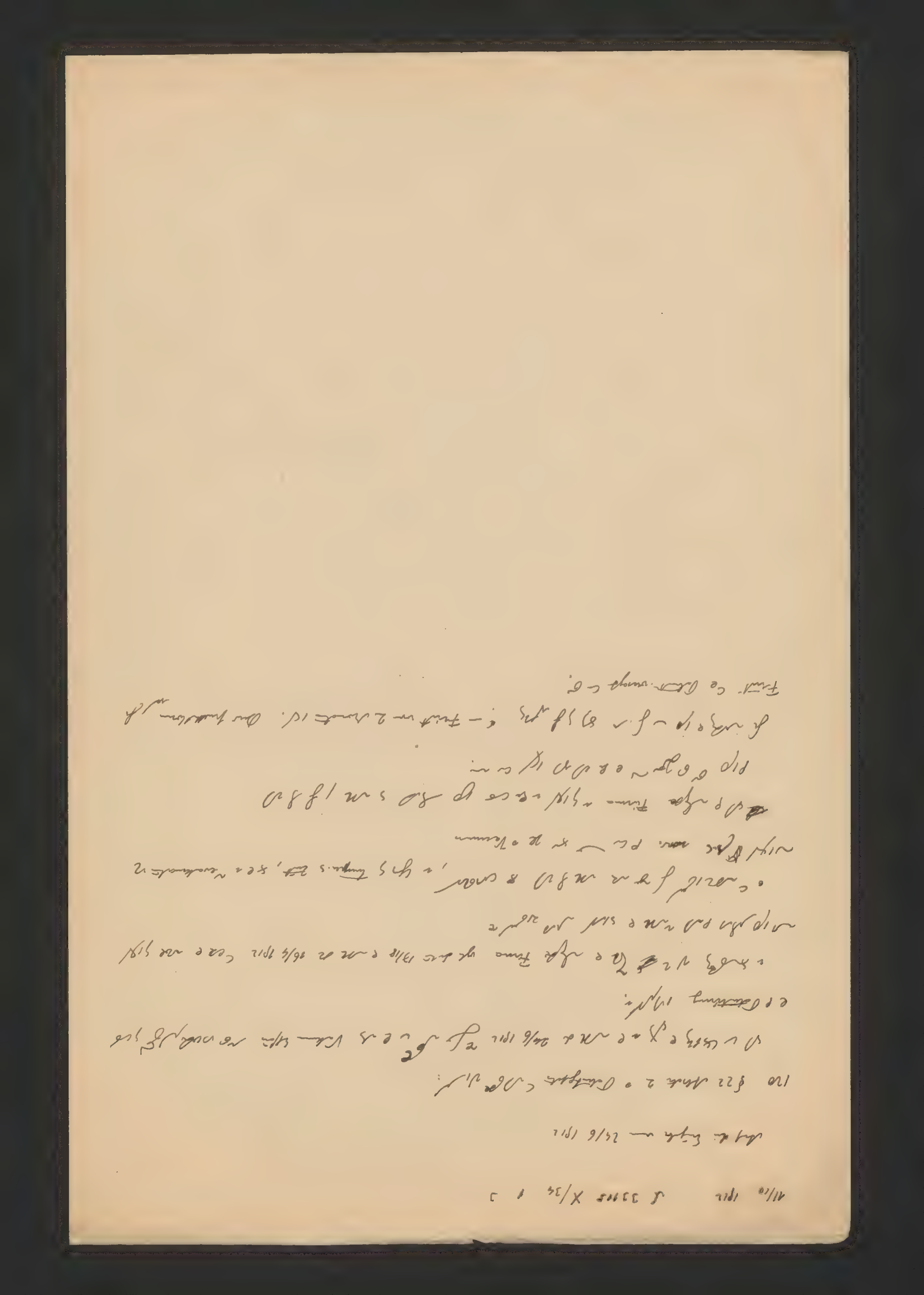

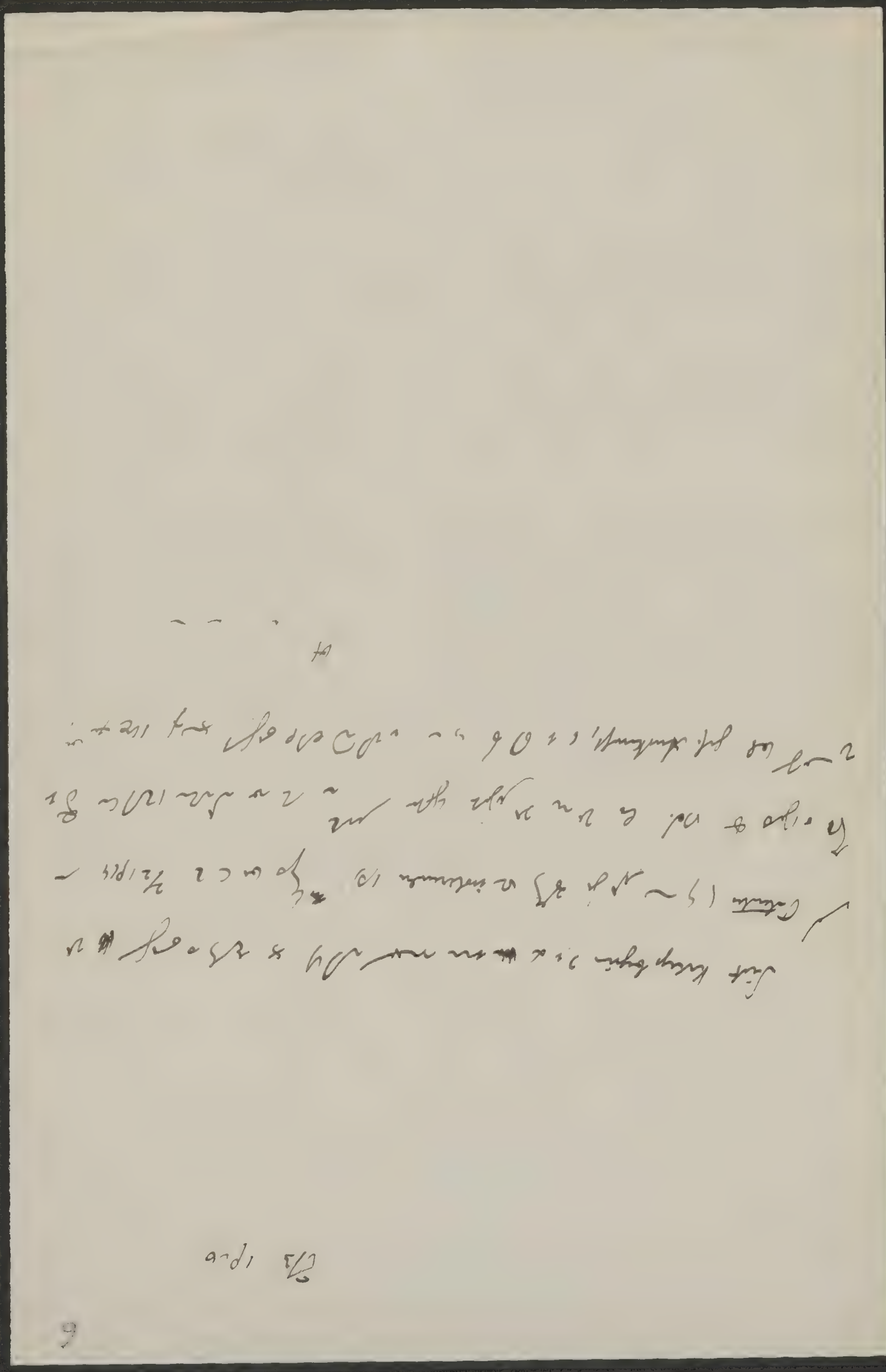

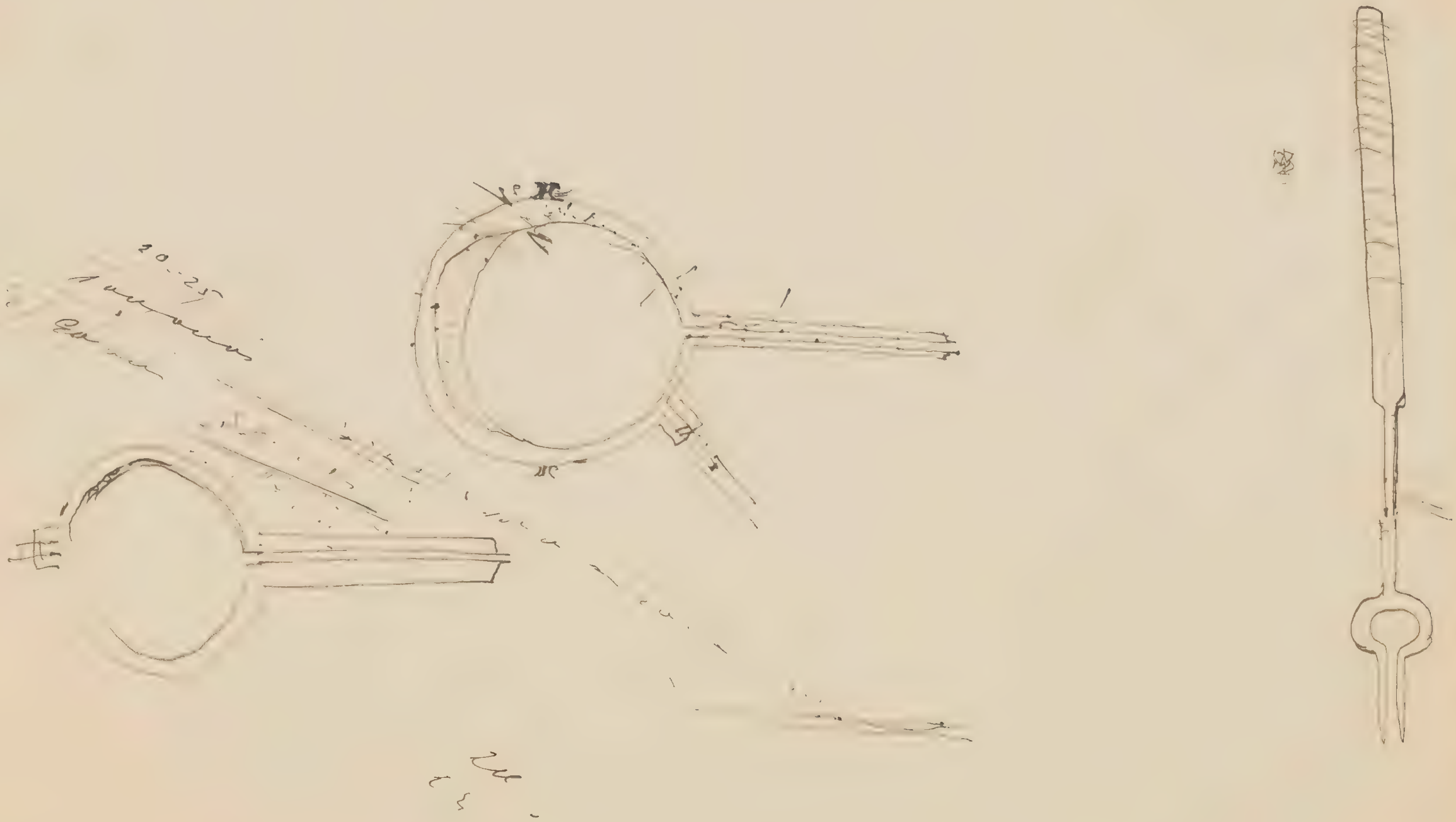

Empfangschein

über eine Einlage von K ..... h, d. i.

Kronen

auf das Scheckkonto bei dem
k. k. Postsparkassen-Amt in Wien, Nr. 7.514

Kom. ..... ab ..... bei:

H. PALM (MICHALECKI & Co.),
WIEN

Unterschrift des Postbeamten

L. 2 Nr. 37 c ... x 1... —

Erlagschein

Einlage K ..... h .....

geleistet durch

in

auf Konto Nr. **7.514**

am 191

Von der Partei auszufüllen

Postamtsstempel: **7**

Buchungsschein

Von der Partei auszufüllen:

Einlage K h

geleistet durch

Konto-Nr. **7.514**

Postamtsstempel: **7**

Diese Scheine sind durch den Postbeamten abzutrennen und mit der Tagesrechnung an das k. k. Postsparkassen Amt einzusenden.

T. 2 Nr. 37 c 18 1 x 1913 —

Der Buchungsschein verbleibt beim Postsparkassen-Amt. In diesem Raum angebrachte schriftliche Mitteilungen gelangen daher nicht zur Kenntnis der Kontoinhaber.

Raum zu schriftlichen Mitteilungen
an den Kontoinhaber gegen Aufklebung einer 5 h-Frankomarke.

Behufs Bewirkung einer Einzahlung mittels Erlagscheines ist derselbe in allen drei Teilen dem Vordruck entsprechend auszufüllen und sodann mit dem Betrag der Einlage bei einem Postamt zu überreichen.

Die Ausfüllung kann mit Tinte, durch Druck oder mittels Schreibmaschine erfolgen. Als Datum muß vom Einleger stets der Tag der tatsächlichen Einzahlung angesetzt werden.

Der Postbeamte vollzieht den Empfangschein und stellt ihn nach erfolgter Abtrennung vom Erlagschein dem Überbringer als Bestätigung über die gemachte Einlage zurück. Der Erlagschein und Buchungsschein wird an das Postsparkassen-Amt gesendet.

Scheine, auf welchen Radierungen, Durchstreichungen oder Abänderungen irgend welcher Art in dem vorgedruckten Text oder in dem Betragsansatz vorkommen, werden von den Postämtern nicht angenommen. Ebenso werden undeutlich ausgefüllte, stark beschmutzte oder zerrissene Erlagscheine zurückgewiesen.

Herrn

H. PALM (Michalecki & Co.)

Patent-Bureau

Karlsplatz Nr. 3.

WIEN, I./1.

Kuhlke Cat exp

22/4

Datum		Einzelentwicklung zur		
25/6	1910	Entwicklung auf Vorbestellung Ö	4.—	
30/5	1910	~~Vorbestellung~~ v. Franz Postkarte	3.—	
18/7	1910	Entwicklung	20.—	
28/1	1910	Ö Anmeldg (a 1 Jahrestaxe)	140.—	
5/11	1910	Entwicklung, neue Bestellung (Ö)	20.—	
1/1	1912	2 Taxe	65.—	
		3	75.—	
		4.	96	
1/1	1914		423.—	
		Anmeldg 5 I Jahrestaxe	160.—	96
		Belege	12.—	280
				160
3/5	1911	Bestellung Postkarte	a 2.	223
				250
24/6	1911	Entwicklung	12.—	260
				1269
3/11	1911	Abschrift	60.—	
21/6	1912	Entwicklung auf Schnappschuß d. Th. A.G.	50.—	
13/12	1912	Eingeben	6.—	
27/2	1913	Eingeben	45.—	
		Anmeldg 5 I Taxe	250.—	
		Franz Postk. Belege	29.—	
~~30/9 1910~~		Fotot. Entwicklungsgesuch		
~~25/6~~		Gr		
~~18/7~~		2 Taxe	130.—	
Franz.		3 Taxe	130.—	
			539.—	

27/6	1913	Bestellung Cotta	2.—
15/7	1913	Entwicklung	20.—
24/12	1913	2, 3 Taxe	223.—
			592.—

Ö	F	D	
49 J.T.		24/12	2,3 J.T.
1/1 96.–		223.–	
	3 J.T. 130.–		
3 J.T. 75.–		22.–	Lw.
	125.– ?	6.–	
2 J.T. 65			
		45.–	
		50.–	
	457.–	2.–	
27.–			
3.–		60.–	
20.–			
4.–		14.–	
140.–			
430.–	706.–	422.–	

1558.– K bis Ende 1913

423.–
592.–
539.–
1554.–

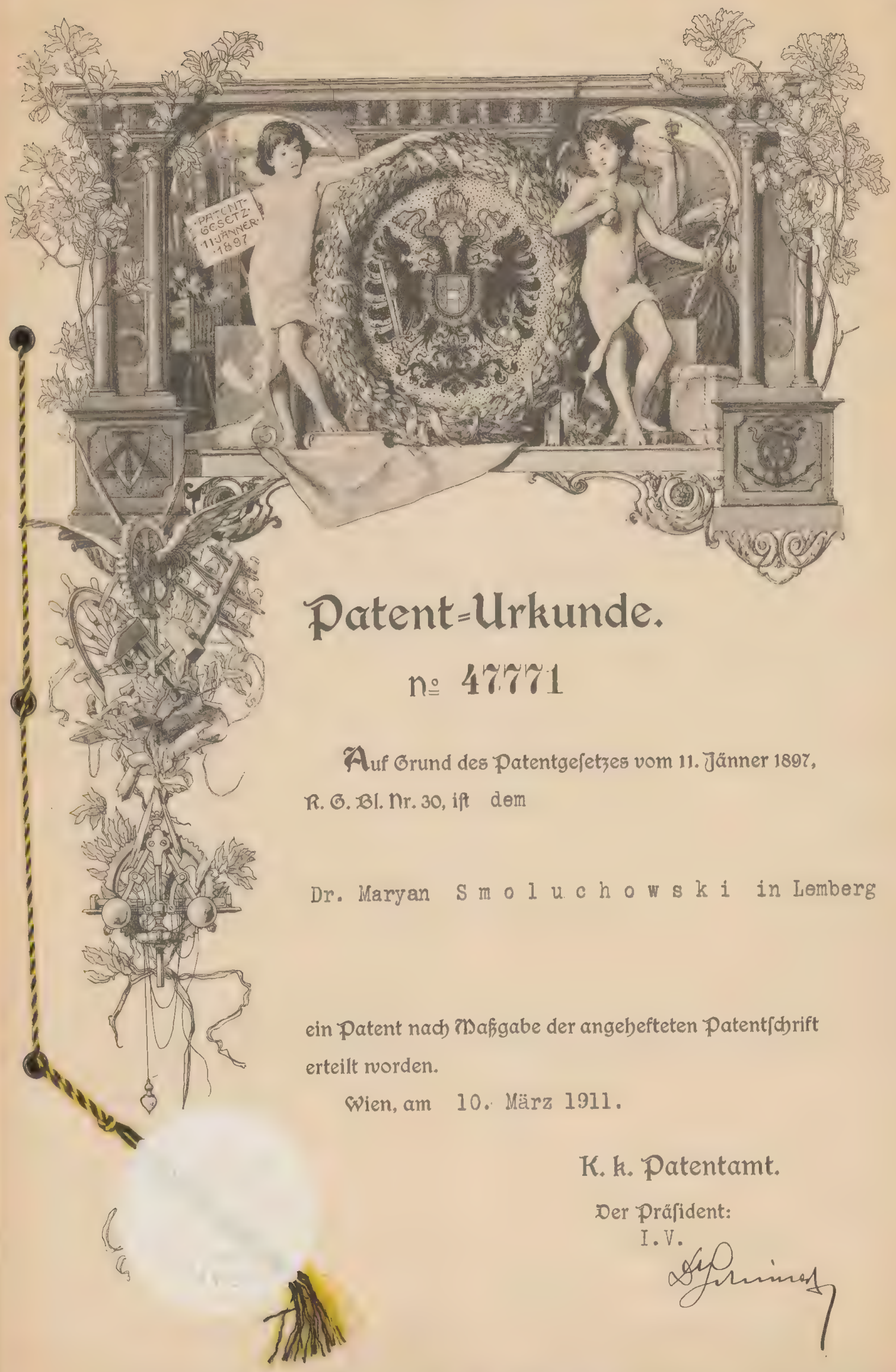

Patent=Urkunde.

№ 47771

Auf Grund des Patentgesetzes vom 11. Jänner 1897, R. G. Bl. Nr. 30, ist dem

Dr. Maryan Smoluchowski in Lemberg

ein Patent nach Maßgabe der angehefteten Patentschrift erteilt worden.

Wien, am 10. März 1911.

K. k. Patentamt.

Der Präsident:
I. V.

Die Patentgebühr wird jährlich fällig am

1. Jänner

Aktenzeichen: A 980-10

Klasse 34

PA

Die
gegenübe
der Hohl
möglichst
5 leer gem
wesenheit
isolierun
suchunge
Kieselgul
10 Maße bil
derartige
Strahlun
übergang
der ange
15 diesen Ü
De
Material
haben.
podium
20 erster L
ständen,
die Pulv
kleine B
sogar s
25 werden,
Größe i
der Erfi
Wärmeü
Maße w
30 Gefäßwa

W
Zustand
seitig b
die Wä
35 ein Min

Klasse 34 a.

Ausgegeben am 10. Mai 1911.

KAIS. KÖNIGL. PATENTAMT.

Österreichische

PATENTSCHRIFT Nr. 47771.

Dr. MARYAN SMOLUCHOWSKI in LEMBERG.

Wärmeisolierendes Material für Dewar'sche Gefäße.

Angemeldet am 4. Februar 1910. — Beginn der Patentdauer: 1. Jänner 1911.

Die Erfindung betrifft ein wärmeisolierendes Material für Dewar'sche Gefäße, das gegenüber den bisher angewendeten Materialien große Vorteile hat. Bisher wurde nämlich der Hohlraum der Gefäßwand entweder ganz leer gelassen oder es wurden in denselben möglichst schlechte Wärmeleiter, wie Ruß u. dgl. eingefüllt und der Hohlraum dann luftleer gemacht. Man ging hiebei von der Voraussetzung aus, daß Materialien, die bei Anwesenheit von Luft schlechte Wärmeleiter sind, auch im luftleeren Raum für die Wärmeisolierung am zweckmäßigsten seien. Diese Voraussetzung erwies sich nach den Untersuchungen des Erfinders als irrtümlich, da alle diese üblichen Wärmeisolatoren, wie Ruß, Kieselguhr u. dgl. sich zusammenballen und eine dichte, wenig Hohlräume enthaltende Maße bilden, deren einzelne Teilchen sich an großen Flächen berühren. Durch Anwendung derartiger Wärmeisolatoren im luftleeren Raum wird wohl der Wärmeübergang durch Strahlung verhindert, dagegen durch die großen Berührungsflächen der direkte Wärmeübergang zwischen den Teilchen begünstigt. Dieser direkte Wärmeübergang ist hiebei trotz der angewendeten schlechten Leiter so groß, daß die Verhinderung der Wärmestrahlung diesen Übelstand nicht wettmacht.

Der Erfindung gemäß werden zur Wärmeisolation für Dewar'sche Gefäße solche Materialien verwendet, deren Teilchen untereinander möglichst kleine Berührungsflächen haben. Solche Materialen sind Zinkstaub, Metall-, Schmirgel- oder Quarzpulver, Lycopodium u. dgl. Wie aus den aufgezählten Materialien ersichtlich ist, kommt es hiebei in erster Linie nicht darauf an, daß die verwendeten Materialien unter gewöhnlichen Umständen, d. h. bei Gegenwart von Luft, schlechte Wärmeleiter sind, sondern darauf, daß die Pulver aus losen Körnern bestehen, die nicht aneinander haften und daher möglichst kleine Berührungsflächen haben. Daß Materialien, die im lufterfüllten Raum weniger gute, sogar schlechte Wärmeisolatoren sind, im luftleeren Raum zu guten Wärmeisolatoren werden, beruht darauf, daß der direkte Wärmeübergang zwischen zwei Körpern von der Größe ihrer Berührungsfläche abhängt. Dieser direkte Wärmeübergang ist daher bei den der Erfindung gemäß verwendeten Isoliermaterialien auf ein Minimum herabgesetzt und der Wärmeübergang durch Strahlung und durch Leitung seitens der Luft wird in demselben Maße wie bisher durch die Ausfüllung und nachfolgende Evakuation des Hohlraumes der Gefäßwand verhindert.

PATENT-ANSPRUCH:

Wärmeisolierendes Material für Dewar'sche Gefäße, welches sich im feinverteilten Zustande befindet, dadurch gekennzeichnet, daß sich die Teilchen nur an Punkten gegenseitig berühren, wie z. B. Metallstaub, Schmirgel oder Quarzpulver, Lycopodium, so daß die Wärmeleitungsfähigkeit zwischen den einzelnen Teilchen in evakuiertem Zustande auf ein Minimum herabgesetzt wird.

Druck von R. Spies & Co., Wien.

Aus d

Erteilun
mache

der Ve
behufs

Patenta

eines s
Patent
wohnen

Rechtsv

schließl
stellen,

auch a

welcher
Inlande
lichen

Betrieb

veräuße

Patentl
Anerke
Anspru
entsche
das Pat

mit de
Wehrk
gungen
oder d
daß de
Rechte

und de
einbar
Einver

ist von

eine
dungsa
rücksi
verwal

nur vo
gelang

dieser
geme

paten
lich au
erklär
dem
des Au
an die

der B
Gesun
Staats

weit
schad
werbe

recht
nicht

gesch
trage

tragu
ein s
Übert
wenn
schri

nach

dritte
desse
lasse

liche
regis

stimm
über
wirks

folge
vorau

welch
Pate
mäßi

des

Min

H. PALM (Michalecki & Co.)
(Victor Karmin und Max Leopold Baczewski)
WIEN
I. Bäckerstraße 1.

Pat.-Reg. Nr. 4965

Wien, den 7. 6. 1911

Sr. Wohlgeboren
Herrn Dr. Maryan Smoluchowski
P. T. Universitäts Professor
Lemberg

Patentträger:

Titel Wärmeisolirendes Material für Dewarsche Gefässe.

Hiemit beehre ich mich Ihnen die Urkunde nebst beigehefteter (abgestempelter) Beschreibung und Zeichnung über das in Oesterreich erteilte Patent Nr. 47.771 mit der Bitte zu übersenden, mir den Empfang unter Benützung des angeschlossenen Formulares gef. bestätigen zu wollen.

Zulässige Patentdauer 15 Jahre vom 1. 1. 1911 ab
Priorität vom 4. 2. 1910
Prolongation notwendig vor dem 1. Januar jährlich
Ausführung muss vor dem 10. 2. 1914 stattfinden
~~und darf dann nicht durch volle Jahre unterbrochen werden.~~

~~Umwandlung in das definitive Patent muss vor dem erfolgen.~~

An die vorzunehmenden ~~Annuitätszahlungen,~~ Verlängerungen und Ausübungen werde ich Sie stets rechtzeitig zu erinnern die Ehre haben, ohne hiefür irgend welche Haftung zu übernehmen.

Hochachtungsvoll
H. PALM (MICHALECKI & Co.)

Aus dem Gesetze vom 11. Jänner 1897, R. G. Bl. Nr. 30, betreffend den Schutz von Erfindungen (Patentgesetz)

§ 7. **Wer nicht im Inlande wohnt, kann den Anspruch auf Erteilung eines Patentes und die Rechte aus dem Patente nur geltend machen, wenn er einen im Inlande wohnhaften Vertreter hat.**

Der Name und Wohnort dieses Vertreters sowie jede hinsichtlich der Vertretung entstehende Veränderung ist unter Vorlage der Vollmacht behufs Eintragung in das Patentregister beim Patentamte anzumelden.

Im Verordnungswege ist zu bestimmen, welchen Inhalt die bei dem Patentamte zu hinterlegende Vollmacht haben soll.

Der Ort, wo der Vertreter seinen Wohnsitz hat, und in Ermanglung eines solchen der Ort, wo das Patentamt seinen Sitz hat, gilt für die das Patent betreffenden Angelegenheiten als Wohnsitz des nicht im Inlande wohnenden Patentinhabers.

Die an den Vertreter geschehenen Zustellungen haben dieselben Rechtswirkungen, wie wenn sie an den Patentinhaber selbst erfolgt wären.

§ 8. Das Patent hat die Wirkung, daß der Patentinhaber ausschließlich befugt ist, betriebsmäßig den Gegenstand der Erfindung herzustellen, in Verkehr zu bringen, feilzuhalten oder zu gebrauchen.

Ist das Patent für ein Verfahren erteilt, so erstreckt sich die Wirkung auch auf die durch dieses Verfahren unmittelbar hergestellten Gegenstände.

§ 9. Die Wirkung des Patentes tritt gegen Benützungen nicht ein, welcher bereits zur Zeit der Anmeldung im guten Glauben die Erfindung im Inlande in Benützung genommen oder die zu solcher Benützung erforderlichen Veranstaltungen getroffen hat (Vorbenützer).

Derselbe ist befugt, die Erfindung für die Bedürfnisse seines eigenen Betriebes in eigenen oder fremden Werkstätten auszunützen.

Diese Befugnis kann nur zusammen mit dem Betriebe vererbt oder veräußert werden.

Der Vorbenützer kann verlangen, daß seine Befugnis von dem Patentbesitzer durch Ausstellung einer Urkunde anerkannt werde. Wird diese Anerkennung verweigert, so hat auf Antrag das Patentamt über den erhobenen Anspruch in dem für den Anfechtungsprozeß vorgesehenen Verfahren zu entscheiden. Die anerkannte Befugnis ist über Ansuchen des Berechtigten in das Patentregister einzutragen.

§ 10. Der Kriegsverwaltung steht das Recht zu, im Einverständnisse mit dem Handelsminister*) von Erfindungen, welche sich auf zur Hebung der Wehrkraft notwendige Kriegswaffen, Sprengungen oder Kriegsschiffe beziehen, für ihren Bedarf Gebrauch zu machen oder durch ihre geschäftlich Beauftragten Gebrauch machen zu lassen, ohne daß der Kriegsverwaltung gegenüber aus dem erteilten Patente irgendwelche Rechte geltend gemacht werden können.

Insofern über eine billige Vergütung zwischen dem Patentbesitzer und der Kriegsverwaltung unter Zustimmung des Finanzministers eine Vereinbarung nicht zustande kommt, entscheidet hierüber der Finanzminister im Einvernehmen mit dem Handelsminister*) und der Kriegsverwaltung.

Die Ausübung des der Kriegsverwaltung zustehenden Gebrauchsrechtes ist von dem Gange dieser Verhandlungen unabhängig.

§ 11. Stellt sich, wenn auch nach der Erteilung eines Patentes, für eine Erfindung heraus, daß deren Gegenstand in einer bestimmten Anwendungsart einem staatlichen Monopolsrechte vorbehalten ist, so hat das Patent rücksichtlich dieser Anwendungsart gegenüber der Staats- oder Kriegsverwaltung keine Wirkung.

§ 12. Auf Fahrzeuge und auf Einrichtungen an Fahrzeugen, welche nur vorübergehend aus Anlaß ihrer Benützung im Verkehre in das Inland gelangen, erstreckt sich die Wirkung eines Patentes nicht.

§ 14. **Die Dauer des Patentes beträgt 15 Jahre; der Lauf dieser Zeit beginnt mit dem Tage der Bekanntmachung der angemeldeten Erfindung im Patentblatte (§ 57).**

Zusatzpatente erreichen ihr Ende mit dem Stammpatente. Ein Zusatzpatent kann jedoch als selbständiges Patent ausdrücklich aufrechterhalten werden, wenn das Stammpatent zurückgenommen, nichtig erklärt oder darauf verzichtet wird. Seine Dauer bestimmt sich sodann nach dem Anfangstage des Stammpatentes. In Ansehung des Fälligkeitstages und des Ausmaßes der Jahresgebühren tritt das selbständig gewordene Zusatzpatent an die Stelle des Stammpatentes.

§ 16. **Ein erteiltes Patent entbindet in keinem Falle von der Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften,** die aus öffentlichen Gesundheits-, Sicherheits- oder Sittlichkeitsrücksichten oder im allgemeinen Staatsinteresse bestehen oder erlassen werden.

§ 17. Der Urheber der Erfindung oder dessen Rechtsnachfolger ist, soweit er sich auf die Ausübung der patentierten Erfindung beschränkt, unbeschadet der Bestimmungen des § 10, an die bezüglich des Antrittes von Gewerben geltenden Vorschriften nicht gebunden.

§ 18. Das Recht aus der Anmeldung eines Patentes und das Patentrecht gehen auf die Erben über; ein Heimfallsrecht findet an diesen Rechten nicht statt.

Beide Rechte können zur Gänze oder nach ideellen Teilen durch Rechtsgeschäft, richterlichen Ausspruch oder letztwillige Verfügung auf andere übertragen werden.

Die zur Erwerbung des Patentrechtes erforderliche Eintragung der Übertragung (§ 23) hat durch das Patentamt über gerichtliche Requisition oder über ein schriftliches Übertragungsgesuch eines der Beteiligten zu erfolgen. Mit dem Übertragungsgesuche ist die Übertragungsurkunde vorzulegen, auf welche, wenn sie nicht den Charakter einer öffentlichen Urkunde besitzt, die Unterschrift des Übertragenden beglaubigt sein muß.

Das Übertragungsgesuch und die Übertragungsurkunde unterliegen nach Form und Inhalt der Prüfung des Patentamtes.

§ 20. Der Patentinhaber ist berechtigt, die Benützung der Erfindung dritten Personen für das ganze Geltungsgebiet des Patentes oder für einen Teil desselben mit oder ohne Ausschluß anderer Benützungsberechtigter zu überlassen (Lizenz).

§ 23. Das Patentrecht (§ 18), das Pfandrecht und die sonstigen dinglichen Rechte an Patentrechten werden mit der Eintragung in das Patentregister erworben und gegen Dritte wirksam.

Für den Zeitpunkt der Erwerbung der Lizenzrechte bleiben die Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes maßgebend. Dritten Personen gegenüber werden die Lizenzrechte erst mit der Eintragung in das Patentregister wirksam.

Die Rangordnung der vorgenannten Rechte wird durch die Reihenfolge der an das Patentamt gelangten Eingaben um Eintragung bestimmt, vorausgesetzt, daß die Eingabe zur Eintragung führt.

Gleichzeitig eingelangte Eingaben genießen die gleiche Rangordnung.

§ 24. Wer ein Patent erwirbt, übernimmt die darauf haftenden Lasten, welche im Zeitpunkte der Überreichung des Eintragungsgesuches bei dem Patentamte aus dem Patentregister ersichtlich oder zur Eintragung ordnungsmäßig angemeldet sind.

§ 26. Das Patent erlischt:

1. bei rechtzeitiger Zahlung der Jahresgebühren spätestens mit Ablauf des 15. Jahres;

2. wenn die fällige Jahresgebühr nicht rechtzeitig bei der Kasse des Patentamtes oder zur Überweisung an dieselbe bei einer Post außerhalb des Inlandes eingezahlt wurde;

3. wenn der Patentinhaber auf dasselbe verzichtet.

Betrifft der Verzicht nur einzelne Teile des Patentes, so bleibt das Patent hinsichtlich der übrigen Teile, sofern diese eben nach den Gegenstand eines selbständigen Patentes bilden können, aufrecht.

In den Fällen der durch Zeitablauf (1 und 2) eingetretenen Erlöschung wirkt dieselbe mit dem auf den Ablauf des letzten Gültigkeitsjahres folgenden Tage, in dem Falle des Verzichtes (3) mit dem auf die Bekanntgabe des Verzichtes an das Patentamt folgenden Tage.

§ 27. **Ein Patent kann ganz oder teilweise zurückgenommen werden, wenn der Patentinhaber oder dessen Rechtsnachfolger es unterläßt, die Erfindung im Inlande im angemessenen Umfange auszuüben oder ausüben zu lassen oder doch alles zu tun,** was erforderlich ist, um eine solche Ausübung zu sichern. Die Rücknahme kann in diesem Falle nicht früher als nach Ablauf von drei Jahren vom Tage der Bekanntmachung des erteilten Patentes im Patentblatte erfolgen. Diese Zeitbeschränkung entfällt, wenn der Patentinhaber oder dessen Rechtsnachfolger, obwohl die Erfindung im Auslande ausgeübt wird und das öffentliche Interesse die Ausübung auch im Inlande erfordert, fortfährt, den inländischen Bedarf statt durch eine im angemessenen Umfange gehaltene Ausübung im Inlande ausschließlich oder doch zum allergrößten Teile durch die Einfuhr zu decken.

Soll ein Patent vor Ablauf von drei Jahren vom Tage der Bekanntmachung des erteilten Patentes im Patentblatte zurückgenommen werden, so muß der Rücknahme eine Androhung unter Angabe der Gründe und unter Festsetzung einer angemessenen Frist zur entsprechenden Ausübung der Erfindung vorausgehen. Diese Frist darf nicht vor Ablauf von drei Jahren vom Tage der Anmeldung des Patentes zu Ende gehen.**)

Die Rücknahme wirkt mit dem Tage der Rechtskraft des Rücknahmeerkenntnisses. Ist aber der Rücknahme eine Androhung vorausgegangen, so wirkt die Rücknahme mit dem im Rücknahmeerkenntnisse festzusetzenden letzten Tage der in der Androhung für die gesetzmäßige Ausübung festgesetzten Frist.**)

§ 47. Absatz 2. **Für einen Patentinhaber, welcher zeitweilig keinen Vertreter im Inlande besitzt oder dessen Aufenthalt im Inlande unbekannt ist,** kann das Patentamt erforderlichenfalls zu seiner Vertretung einen Kurator bestellen, an den die Zustellung mit derselben Rechtswirkung wie an den Patentinhaber selbst erfolgen kann.

§ 95. Einen Eingriff begeht, wer ohne Zustimmung des Patentinhabers

a) betriebsmäßig den Gegenstand der geschützten Erfindung herstellt, in Verkehr bringt, feilhält oder gebraucht (§ 8);

b) die geschützte Erfindung, welche er kraft seines zur Zeit ihrer Anmeldung im Inlande im guten Glauben in Benützung genommen oder hinsichtlich welcher er die zu solcher Benützung erforderlichen Veranstaltungen getroffen hat, nicht allein für die Bedürfnisse seines eigenen Betriebes in eigenen oder fremden Werkstätten ausnützt (§ 9).

§ 96. Gegen jeden Eingriff hat der Verletzte eine Klage auf Anerkennung seines Patentrechtes, Unterlassung fernerer Eingriffshandlungen, Beseitigung der Eingriffsgegenstände, Umgestaltung der Eingriffsmittel, Entschädigung oder Herausgabe der Bereicherung.

Die Gerichtsbarkeit über diese Klagen steht den mit der Handelsgerichtsbarkeit betrauten Gerichtshöfen zu.

§ 97. Ist der Eingriff wissentlich begangen worden, so bildet er ein Vergehen und ist von den zur Ausübung der Strafgerichtsbarkeit berufenen Gerichtshöfen erster Instanz an den Schuldigen mit Geld von 1000 bis 4000 K oder mit Arrest von drei Monaten bis zu einem Jahre, womit Geldstrafe bis 4000 K verbunden werden kann, zu bestrafen.

Die strafgerichtliche Verfolgung findet nur auf Verlangen des Verletzten als Privatankläger statt.

Die gleichzeitige Anwendung der strengeren Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzbuches, insbesondere derjenigen über den Betrug, ist hierdurch nicht ausgeschlossen.

§ 114. Für jedes Patent, sowie für jedes Zusatzpatent ist gleichzeitig mit der Anmeldung eine Anmeldegebühr von 30 K zu bezahlen.

Überdies ist für jedes Patent nach Maßgabe der in Anspruch genommenen Dauer des Patentschutzes eine Jahresgebühr zu entrichten.

Dieselbe beträgt:

für das 1. Jahr	40 K	für das 9. Jahr	240 K
„ „ 2. „	70 „	„ „ 10. „	280 „
„ „ 3. „	60 „	„ „ 11. „	360 „
„ „ 4. „	80 „	„ „ 12. „	440 „
„ „ 5. „	100 „	„ „ 13. „	520 „
„ „ 6. „	120 „	„ „ 14. „	600 „
„ „ 7. „	140 „	„ „ 15. „	680 „
„ „ 8. „	200 „		

Für Zusatzpatente ist außer der Anmeldegebühr, sofern sie nicht zu selbständigen Patenten erklärt werden (§ 14), für die gesamte Geltungsdauer die Jahresgebühr nur einmal, und zwar im Ausmaße von 50 K zu entrichten.

Die Jahresgebühren sind vom Tage der Bekanntmachung der Anmeldung im Patentblatte (§ 57) an gerechnet von Jahr zu Jahr im vorhinein fällig und können für ein Patent entweder jahrweise oder für mehrere oder alle 15 Jahre zusammen im vorhinein bei der Kasse des Patentamtes entrichtet werden.

Die Jahresgebühr für das erste Jahr ist spätestens innerhalb dreier Monate nach dem Tage der Bekanntmachung der Anmeldung im Patentblatte (§ 57) einzuzahlen. Erfolgt die Einzahlung nicht innerhalb dieser Frist, so gilt die Anmeldung als zurückgenommen.

Die Jahresgebühren für das 2. bis 15. Jahr sind spätestens innerhalb dreier Monate nach der Fälligkeit zu entrichten. Für jede nach dem Fälligkeitstage erfolgende Zahlung dieser Jahresgebühren eines erteilten Patentes ist nebst der Jahresgebühr eine Zuschlagsgebühr von 10 K zu entrichten.

Die Jahresgebühren können von jeder an dem Patente interessierten Person eingezahlt werden.

Demjenigen, welcher seine Mittellosigkeit nachweist, sowie Arbeitern, welche nachweislich auf ihren Arbeitslohn beschränkt sind, können, sofern sie das Patent als Urheber der Erfindung für sich ansuchen, die Anmeldegebühr und die Jahresgebühr für das erste Patentjahr oder auch bloß die erste Jahresgebühr bis zum Ablaufe des dritten Monates nach der Fälligkeit der zweiten Jahresgebühr gestundet und, wenn das Patent mit Beginn des zweiten Jahres erlischt, erlassen werden.

Eine Rückzahlung der eingezahlten Anmeldegebühr findet niemals statt, der ersten Jahresgebühr nur in dem Falle, wenn die Anmeldung vor dem Tage ihrer Bekanntmachung im Patentblatte (§ 57) zurückgezogen oder wenn das angemeldete Patent versagt wird, aller weiteren eingezahlten, noch nicht fällig gewordenen Jahresgebühren, wenn auf das Patent verzichtet oder wenn dasselbe zurückgenommen oder nichtig erklärt wird.

---

*) *Auf Grund des Gesetzes vom 27. Juni 1908, R. G. Bl. Nr. 123, dem k. k. Minister für öffentliche Arbeiten.*

**) *Absatz 2 und 3 des § 27 in der ihnen durch § 3 des Gesetzes vom 29. Dezember 1908, R. G. Bl. Nr. 268, gegebenen Fassung.*

PATENT-URKUNDE

№ 268490.

GESETZ v. 7. APRIL 1891

AUF GRUND DER ANGEHEFTETEN PATENTSCHRIFT IST DURCH BESCHLUSZ DES KAISERLICHEN PATENTAMTES

an Dr. Maryan Smoluchowski in Lemberg

EIN PATENT ERTEILT WORDEN.

GEGENSTAND DES PATENTES IST:

Wärmeisolierendes Gefäß mit luftleer gemachten Hohlwänden (Dewarsches Gefäß).

ANFANG DES PATENTES: 2. Februar 1911.

DIE RECHTE UND PFLICHTEN DES PATENTINHABERS SIND DURCH DAS PATENTGESETZ VOM 7. APRIL 1891 (REICHS-GESETZBLATT FÜR 1891 SEITE 79) UND DURCH DAS GESETZ VOM 6. JUNI 1911 (REICHS-GESETZBLATT FÜR 1911 SEITE 243) BESTIMMT.

ZU URKUND DER ERTEILUNG DES PATENTES IST DIESE AUSFERTIGUNG ERFOLGT.

KAISERLICHES PATENTAMT.

Pat. Rol. 2.
(IV. 1913. 13 000.)

Die Patentgebühr wird jährlich fällig am

2. Februar.

Patentgesetz vom 7. April 1891. (Reichs-Gesetzbl. S. 79.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

Artikel I. An Stelle der §§ 1 bis 40 des Patentgesetzes vom 25. Mai 1877 (Reichs-Gesetzbl. S. 501) treten folgende Bestimmungen.

Erster Abschnitt. Patentrecht. § 1. Patente werden erteilt für neue Erfindungen, welche eine gewerbliche Verwertung gestatten.

Ausgenommen sind:

1. Erfindungen, deren Verwertung den Gesetzen oder guten Sitten zuwiderlaufen würde;
2. Erfindungen von Nahrungs-, Genuß- und Arzneimitteln, sowie von Stoffen, welche auf chemischem Wege hergestellt werden, soweit die Erfindungen nicht ein bestimmtes Verfahren zur Herstellung der Gegenstände betreffen.

§ 2. Eine Erfindung gilt nicht als neu, wenn sie zur Zeit der auf Grund dieses Gesetzes erfolgten Anmeldung in öffentlichen Druckschriften aus den letzten hundert Jahren bereits derart beschrieben oder im Inlande bereits so offenkundig benutzt ist, daß danach die Benutzung durch andere Sachverständige möglich erscheint.

Die im Auslande amtlich herausgegebenen Patentbeschreibungen stehen den öffentlichen Druckschriften erst nach Ablauf von drei Monaten seit dem Tage der Herausgabe gleich, sofern das Patent von demjenigen, welcher die Erfindung im Auslande angemeldet hat, oder von seinem Rechtsnachfolger nachgesucht wird. Diese Begünstigung erstreckt sich jedoch nur auf die amtlichen Patentbeschreibungen derjenigen Staaten, in welchen nach einer im Reichs-Gesetzblatt enthaltenen Bekanntmachung die Gegenseitigkeit verbürgt ist.

§ 3. Auf die Erteilung des Patents hat derjenige Anspruch, welcher die Erfindung zuerst nach Maßgabe dieses Gesetzes angemeldet hat. Eine spätere Anmeldung kann den Anspruch auf ein Patent nicht begründen, wenn die Erfindung Gegenstand des Patents des früheren Anmelders ist. Trifft diese Voraussetzung teilweise zu, so hat der spätere Anmelder nur Anspruch auf Erteilung eines Patents in entsprechender Beschränkung.

Ein Anspruch des Patentsuchers auf Erteilung des Patents findet nicht statt, wenn der wesentliche Inhalt seiner Anmeldung den Beschreibungen, Zeichnungen, Modellen, Gerätschaften oder Einrichtungen eines anderen oder einem von diesem angewendeten Verfahren ohne Einwilligung desselben entnommen und von dem letzteren aus diesem Grunde Einspruch erhoben ist. Hat der Einspruch die Zurücknahme oder Zurückweisung der Anmeldung zur Folge, so kann der Einsprechende, falls er innerhalb eines Monats seit Mitteilung des hierauf bezüglichen Bescheides des Patentamts die Erfindung seinerseits anmeldet, verlangen, daß als Tag seiner Anmeldung der Tag vor Bekanntmachung der früheren Anmeldung festgesetzt werde.

§ 4. Das Patent hat die Wirkung, daß der Patentinhaber ausschließlich befugt ist, gewerbsmäßig den Gegenstand der Erfindung herzustellen, in Verkehr zu bringen, feilzuhalten oder zu gebrauchen. Ist das Patent für ein Verfahren erteilt, so erstreckt sich die Wirkung auch auf die durch das Verfahren unmittelbar hergestellten Erzeugnisse.

§ 5. Die Wirkung des Patents tritt gegen denjenigen nicht ein, welcher zur Zeit der Anmeldung bereits im Inlande die Erfindung in Benutzung genommen oder die zur Benutzung erforderlichen Veranstaltungen getroffen hatte. Derselbe ist befugt, die Erfindung für die Bedürfnisse seines eigenen Betriebes in eigenen oder fremden Werkstätten auszunutzen. Diese Befugnis kann nur zusammen mit dem Betriebe vererbt oder veräußert werden.

Die Wirkung des Patents tritt ferner insoweit nicht ein, als die Erfindung nach Bestimmung des Reichskanzlers für das Heer oder für die Flotte oder sonst im Interesse der öffentlichen Wohlfahrt benutzt werden soll. Doch hat der Patentinhaber in diesem Falle gegenüber dem Reich oder dem Staate, welcher in seinem besonderen Interesse die Beschränkung des Patents beantragt hat, Anspruch auf angemessene Vergütung, welche in Ermangelung einer Verständigung im Rechtswege festgesetzt wird.

Auf Einrichtungen an Fahrzeugen, welche nur vorübergehend in das Inland gelangen, erstreckt sich die Wirkung des Patents nicht.

§ 6. Der Anspruch auf Erteilung des Patents und das Recht aus dem Patent gehen auf die Erben über. Der Anspruch und das Recht können beschränkt oder unbeschränkt durch Vertrag oder durch Verfügung von Todes wegen auf andere übertragen werden.

§ 7. Die Dauer des Patents ist fünfzehn Jahre; der Lauf dieser Zeit beginnt mit dem auf die Anmeldung der Erfindung folgenden Tage. Bezweckt eine Erfindung die Verbesserung oder sonstige weitere Ausbildung einer anderen, zugunsten des Patentsuchers durch ein Patent geschützten Erfindung, so kann dieser die Erteilung eines Zusatzpatents nachsuchen, welches mit dem Patent für die ältere Erfindung sein Ende erreicht.

Wird durch die Erklärung der Nichtigkeit des Hauptpatents ein Zusatzpatent zu einem selbständigen Patent, so bestimmt sich dessen Dauer und der Fälligkeitstag der Gebühren nach dem Anfangstage des Hauptpatents. Für den Jahresbetrag der Gebühren ist der Anfangstag des Zusatzpatents maßgebend. Dabei gilt als erstes Patentjahr der Zeitabschnitt zwischen dem Tage der Anmeldung des Zusatzpatents und dem nächstfolgenden Jahrestage des Anfangs des Hauptpatents.

§ 8. Für jedes Patent ist vor der Erteilung eine Gebühr von dreißig Mark zu entrichten (§ 24 Absatz 1).

Mit Ausnahme der Zusatzpatente (§ 7) ist außerdem für das Patent mit Beginn des zweiten und jedes folgenden Jahres der Dauer eine Gebühr zu entrichten, welche das erstemal fünfzig Mark beträgt und weiterhin jedes Jahr um fünfzig Mark steigt.

Diese Gebühr (Absatz 2) ist innerhalb sechs Wochen nach der Fälligkeit zu entrichten. Nach Ablauf der Frist kann die Zahlung nur unter Zuschlag einer Gebühr von zehn Mark innerhalb weiterer sechs Wochen erfolgen.

Einem Patentinhaber, welcher seine Bedürftigkeit nachweist, können die Gebühren für das erste und zweite Jahr der Dauer des Patents bis zum dritten Jahre gestundet und, wenn das Patent im dritten Jahre erlischt, erlassen werden.

Die Zahlung der Gebühren kann vor Eintritt der Fälligkeit erfolgen. Wird auf das Patent verzichtet oder dasselbe für nichtig erklärt oder zurückgenommen, so erfolgt die Rückzahlung der nicht fällig gewordenen Gebühren.

Durch Beschluß des Bundesrats kann eine Herabsetzung der Gebühren angeordnet werden.

§ 9. Das Patent erlischt, wenn der Patentinhaber auf dasselbe verzichtet, oder wenn die Gebühren nicht rechtzeitig bei der Kasse des Patentamts oder zur Überweisung an dieselbe bei einer Postanstalt im Gebiete des Deutschen Reichs eingezahlt sind.

KAISERLICHES  PATENTAMT.

PATENTSCHRIFT

— № 268490

KLASSE 34 *l*. GRUPPE 11.

Dr. MARYAN SMOLUCHOWSKI in LEMBERG.

Wärmeisolierendes Gefäß mit luftleer gemachten Hohlwänden (Dewarsches Gefäß).

Patentiert im Deutschen Reiche vom 2. Februar 1911 ab.

Die Erfindung betrifft die Verbesserung der wärmeisolierenden Wirkung bei Dewarschen Gefäßen. Bisher wurde bei diesen der Hohlraum der Gefäßwand entweder ganz leer gelassen oder es wurden in denselben möglichst schlechte Wärmeleiter, wie Ruß u. dgl., eingefüllt und der Hohlraum dann luftleer gemacht. Man ging hierbei von der Voraussetzung aus, daß Materialien, die bei Anwesenheit von Luft schlechte Wärmeleiter sind, auch im luftleeren Raum für die Wärmeisolierung am zweckmäßigsten seien.

Diese Voraussetzung erwies sich nach den Untersuchungen des Erfinders als irrtümlich, da alle diese üblichen Wärmeisolatoren, wie Ruß, Kieselgur u. dgl., sich zusammenballen und eine dichte, wenig Hohlräume enthaltende Masse bilden, deren einzelne Teilchen sich an großen Flächen berühren. Durch Anwendung derartiger Wärmeisolatoren im luftleeren Raum wird wohl der Wärmeübergang durch Strahlung verhindert, dagegen durch die großen Berührungsflächen der direkte Wärmeübergang zwischen den Teilchen begünstigt. Dieser direkte Wärmeübergang ist hierbei trotz der angewendeten schlechten Leiter so groß, daß die Verhinderung der Wärmestrahlung diesen Übelstand nicht wettmacht.

Der Erfindung gemäß werden zur Wärmeisolation für Dewarsche Gefäße solche Materialien verwendet, deren Teilchen untereinander möglichst kleine Berührungsflächen haben. Solche Materialien sind Zinkstaub, Metall-, Schmirgel- oder Quarzpulver, Lycopodium u. dgl. Wie aus den aufgezählten Materialien ersichtlich ist, kommt es hierbei in erster Linie nicht darauf an, daß die verwendeten Materialien unter gewöhnlichen Umständen, d. h. bei Gegenwart von Luft, schlechte Wärmeleiter sind, sondern darauf, daß die Pulver aus losen Körnern bestehen, die nicht aneinander haften und daher möglichst kleine Berührungsflächen haben.

Daß Materialien, die im lufterfüllten Raum weniger gute, sogar schlechte Wärmeisolatoren sind im luftleeren Raum zu guten Wärmeisolatoren werden, beruht darauf, daß der direkte Wärmeübergang zwischen zwei Körpern von der Größe ihrer Berührungsflächen abhängt. Dieser direkte Wärmeübergang ist daher bei den der Erfindung gemäß verwendeten Isoliermaterialien auf ein Minimum herabgesetzt und der Wärmeübergang durch Strahlung und durch Leitung seitens der Luft wird in demselben Maße wie bisher durch die Ausfüllung und nachfolgende Evakuation des Hohlraumes der Gefäßwand verhindert.

Dabei wird es aber nun möglich, durch Vergrößerung der Schichtdicke die Isolationswirkung zu vergrößern, während beim Dewarschen Gefäß eine Vergrößerung der Weite des Hohlraumes ohne Einfluß bleibt.

Patent-Anspruch:

Wärmeisolierendes Gefäß mit luftleer gemachten Hohlwänden (Dewarsches Gefäß), dadurch gekennzeichnet, daß die Hohlwände mit Materialien, wie Metallstaub, Schmirgel, Quarzpulver, Lycopodium o. dgl., angefüllt sind, deren Teilchen untereinander möglichst kleine Berührungsflächen besitzen.

BERLIN. GEDRUCKT IN DER REICHSDRUCKEREI.

§ 10. Das
1. daß de
2. daß di
melders
3. daß de
Zeichnu
anderen
Einwill

Trifft eine
rfolgt die Erkl
les Patents.

§ 11. Das
ler über die
Absatz 1) gerec
1. wenn d
angeme
zu tun
II. wenn
Benutzu
inhaber
gemess

§ 12. Wer
eilung eines
nachen, wenn
st zur Vertretu
Verfahren, sov
treitigkeiten u
ler Vertreter se
Ort, wo das Pa
rozeßordnung

Unter Zust
Reichskanzlers
ändischen Staa

Zweiter A
klärung der Ni
las Patentamt.

Das Patent
Präsidenten, a
der zum höhe
und aus Mitglie
und (technisch
Präsident auf V
ufung der rec
Staatsdienst ein
auf Lebenszeit.
auf Lebenszeit
Bestimmungen
der Reichsbeam

§ 14. In de
1. Abteilu
2. eine A
oder a
3. Abteilu
gebildet.

In den An
mitwirken, we
glieder der A
ungen, die te
bteilungen mi

Die Beschl
vesenheit von
zwei technische

Die Entsch
bteilungen er
frei technische
Anwesenheit v

Die Bestim
Ablehnung der

Zu den B
glieder sind, z
nicht teilnehme

§ 15. Die
folgen im Nam
schriftlich ausz

§ 16. Geg
Nichtigkeitsabt
fassung über
bei dem angefo

§ 17. Die
treises, die Fo
und der Gesch
nicht Bestimmu
Zustimmung de

§ 18. Das
Fragen, welche
gerichtlichen V
Sachverständig

Im übrigen
Reichskanzlers
zu fassen oder

§ 19. Bei d
stand und die
Wohnort der
etwa bestellten
die Erklärung
unter gleichzei
Rolle zu verme

Tritt in de
Änderung ein,
Kenntnis des
und durch de
geschehen ist,
reter nach Ma

Die Einsich
und Probestüc
st, steht, sow
für die Zwecke
edermann frei.

Das Patent
soweit deren B
durch ein amtli

*) Abgeände


18

§ 10. Das Patent wird für nichtig erklärt, wenn sich ergibt:

1. daß der Gegenstand nach §§ 1 und 2 nicht patentfähig war,
2. daß die Erfindung Gegenstand des Patents eines früheren Anmelders ist,
3. daß der wesentliche Inhalt der Anmeldung den Beschreibungen, Zeichnungen, Modellen, Gerätschaften oder Einrichtungen eines anderen oder einem von diesem angewendeten Verfahren ohne Einwilligung desselben entnommen war.

Trifft eine dieser Voraussetzungen (1 bis 3) nur teilweise zu, so erfolgt die Erklärung der Nichtigkeit durch entsprechende Beschränkung des Patents.

§ 11. Das Patent kann nach Ablauf von drei Jahren, von dem Tage der über die Erteilung des Patents erfolgten Bekanntmachung (§ 27 Absatz 1) gerechnet, zurückgenommen werden:

1. wenn der Patentinhaber es unterläßt, im Inlande die Erfindung in angemessenem Umfange zur Ausführung zu bringen, oder doch alles zu tun, was erforderlich ist, um diese Ausführung zu sichern;
2. wenn im öffentlichen Interesse die Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung der Erfindung an andere geboten erscheint, der Patentinhaber aber gleichwohl sich weigert, diese Erlaubnis gegen angemessene Vergütung und genügende Sicherstellung zu erteilen.

§ 12. Wer nicht im Inlande wohnt, kann den Anspruch auf die Erteilung eines Patents und die Rechte aus dem Patent nur geltend machen, wenn er im Inlande einen Vertreter bestellt hat. Der letztere ist zur Vertretung in dem nach Maßgabe dieses Gesetzes stattfindenden Verfahren, sowie in den das Patent betreffenden bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und zur Stellung von Strafanträgen befugt. Der Ort, wo der Vertreter seinen Wohnsitz hat, und in Ermangelung eines solchen der Ort, wo das Patentamt seinen Sitz hat, gilt im Sinne des § 24 der Zivilprozeßordnung als der Ort, wo sich der Vermögensgegenstand befindet.

Unter Zustimmung des Bundesrats kann durch Anordnung des Reichskanzlers bestimmt werden, daß gegen die Angehörigen eines ausländischen Staates ein Vergeltungsrecht zur Anwendung gebracht werde.

Zweiter Abschnitt. Patentamt. § 13. Die Erteilung, die Erklärung der Nichtigkeit und die Zurücknahme der Patente erfolgt durch das Patentamt.

Das Patentamt hat seinen Sitz in Berlin. Es besteht aus einem Präsidenten, aus Mitgliedern, welche die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst besitzen (rechtskundige Mitglieder), und aus Mitgliedern, welche in einem Zweige der Technik sachverständig sind (technische Mitglieder). Die Mitglieder werden, und zwar der Präsident auf Vorschlag des Bundesrats, vom Kaiser ernannt. Die Berufung der rechtskundigen Mitglieder erfolgt, wenn sie im Reichs- oder Staatsdienst ein Amt bekleiden, auf die Dauer dieses Amts, anderenfalls auf Lebenszeit. Die Berufung der technischen Mitglieder erfolgt entweder auf Lebenszeit oder auf fünf Jahre. In letzterem Falle finden auf sie die Bestimmungen im § 16 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März 1873 keine Anwendung.

§ 14. In dem Patentamt werden

1. Abteilungen für die Patentanmeldungen (Anmeldeabteilungen),
2. eine Abteilung für die Anträge auf Erklärung der Nichtigkeit oder auf Zurücknahme von Patenten (Nichtigkeitsabteilung),
3. Abteilungen für die Beschwerden (Beschwerdeabteilungen)

gebildet.

In den Anmeldeabteilungen dürfen nur solche technische Mitglieder mitwirken, welche auf Lebenszeit berufen sind. Die technischen Mitglieder der Anmeldeabteilungen dürfen nicht in den übrigen Abteilungen, die technischen Mitglieder der letzteren nicht in den Anmeldeabteilungen mitwirken.

Die Beschlußfähigkeit der Anmeldeabteilungen ist durch die Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern bedingt, unter welchen sich zwei technische Mitglieder befinden müssen.

Die Entscheidungen der Nichtigkeitsabteilung und der Beschwerdeabteilungen erfolgen in der Besetzung von zwei rechtskundigen und drei technischen Mitgliedern. Zu anderen Beschlußfassungen genügt die Anwesenheit von drei Mitgliedern.

Die Bestimmungen der Zivilprozeßordnung über Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen finden entsprechende Anwendung.

Zu den Beratungen können Sachverständige, welche nicht Mitglieder sind, zugezogen werden; dieselben dürfen an den Abstimmungen nicht teilnehmen.

§ 15. Die Beschlüsse und die Entscheidungen der Abteilungen erfolgen im Namen des Patentamts; sie sind mit Gründen zu versehen, schriftlich auszufertigen und allen Beteiligten von Amts wegen zuzustellen.

§ 16. Gegen die Beschlüsse der Anmeldeabteilungen und der Nichtigkeitsabteilung findet die Beschwerde statt. An der Beschlußfassung über die Beschwerde darf kein Mitglied teilnehmen, welches bei dem angefochtenen Beschlusse mitgewirkt hat.

§ 17. Die Bildung der Abteilungen, die Bestimmung ihres Geschäftskreises, die Formen des Verfahrens, einschließlich des Zustellungswesens, und der Geschäftsgang des Patentamts werden, insoweit dieses Gesetz nicht Bestimmungen darüber trifft, durch Kaiserliche Verordnung unter Zustimmung des Bundesrats geregelt.

§ 18. Das Patentamt ist verpflichtet, auf Ersuchen der Gerichte über Fragen, welche Patente betreffen, Gutachten abzugeben, sofern in dem gerichtlichen Verfahren voneinander abweichende Gutachten mehrerer Sachverständiger vorliegen.

Im übrigen ist das Patentamt nicht befugt, ohne Genehmigung des Reichskanzlers außerhalb seines gesetzlichen Geschäftskreises Beschlüsse zu fassen oder Gutachten abzugeben.

§ 19. Bei dem Patentamt wird eine Rolle geführt, welche den Gegenstand und die Dauer der erteilten Patente, sowie den Namen und Wohnort der Patentinhaber und ihrer bei Anmeldung der Erfindung etwa bestellten Vertreter angibt. Der Anfang, der Ablauf, das Erlöschen, die Erklärung der Nichtigkeit und die Zurücknahme der Patente sind, unter gleichzeitiger Bekanntmachung durch den Reichsanzeiger, in der Rolle zu vermerken.

Tritt in der Person des Patentinhabers oder seines Vertreters eine Änderung ein, so wird dieselbe, wenn sie in beweisender Form zur Kenntnis des Patentamts gebracht ist, ebenfalls in der Rolle vermerkt und durch den Reichsanzeiger veröffentlicht. Solange dieses nicht geschehen ist, bleiben der frühere Patentinhaber und sein früherer Vertreter nach Maßgabe dieses Gesetzes berechtigt und verpflichtet.

Die Einsicht der Rolle, der Beschreibungen, Zeichnungen, Modelle und Probestücke, auf Grund deren die Erteilung der Patente erfolgt ist, steht, soweit es sich nicht um ein im Namen der Reichsverwaltung für die Zwecke des Heeres oder der Flotte genommenes Patent handelt, jedermann frei.

Das Patentamt veröffentlicht die Beschreibungen und Zeichnungen, soweit deren Einsicht jedermann freisteht, in ihren wesentlichen Teilen durch ein amtliches Blatt. In dasselbe sind auch die Bekanntmachungen aufzunehmen, welche durch den Reichsanzeiger nach Maßgabe dieses Gesetzes erfolgen müssen.

Dritter Abschnitt. Verfahren in Patentsachen. § 20. Die Anmeldung einer Erfindung behufs Erteilung eines Patents geschieht schriftlich bei dem Patentamt. Für jede Erfindung ist eine besondere Anmeldung erforderlich. Die Anmeldung muß den Antrag auf Erteilung des Patents enthalten und in dem Antrage den Gegenstand, welcher durch das Patent geschützt werden soll, genau bezeichnen. In einer Anlage ist die Erfindung dergestalt zu beschreiben, daß danach die Benutzung derselben durch andere Sachverständige möglich erscheint. Am Schlusse der Beschreibung ist dasjenige anzugeben, was als patentfähig unter Schutz gestellt werden soll (Patentanspruch). Auch sind die erforderlichen Zeichnungen, bildlichen Darstellungen, Modelle und Probestücke beizufügen.

Das Patentamt erläßt Bestimmungen über die sonstigen Erfordernisse der Anmeldung.

Bis zu dem Beschlusse über die Bekanntmachung der Anmeldung sind Abänderungen der darin enthaltenen Angaben zulässig. Gleichzeitig mit der Anmeldung sind für die Kosten des Verfahrens zwanzig Mark zu zahlen.

§ 21. Die Anmeldung unterliegt einer Vorprüfung durch ein Mitglied der Anmeldeabteilung.

Erscheint hierbei die Anmeldung als den vorgeschriebenen Anforderungen (§ 20) nicht genügend, so wird durch Vorbescheid der Patentsucher aufgefordert, die Mängel innerhalb einer bestimmten Frist zu beseitigen.

Insoweit die Vorprüfung ergibt, daß eine nach §§ 1, 2, 3 Absatz 1 patentfähige Erfindung nicht vorliegt, wird der Patentsucher hiervon unter Angabe der Gründe mit der Aufforderung benachrichtigt, sich binnen einer bestimmten Frist zu äußern.

Erklärt sich der Patentsucher auf den Vorbescheid (Absatz 2 und 3) nicht rechtzeitig, so gilt die Anmeldung als zurückgenommen; erklärt er sich innerhalb der Frist, so faßt die Anmeldeabteilung Beschluß.

§ 22. Ist durch die Anmeldung den vorgeschriebenen Anforderungen (§ 20) nicht genügt oder ergibt sich, daß eine nach §§ 1, 2, 3 Absatz 1 patentfähige Erfindung nicht vorliegt, so wird die Anmeldung von der Abteilung zurückgewiesen. An der Beschlußfassung darf das Mitglied, welches den Vorbescheid erlassen hat, nicht teilnehmen.

Soll die Zurückweisung auf Grund von Umständen erfolgen, welche nicht bereits durch den Vorbescheid dem Patentsucher mitgeteilt waren, so ist demselben vorher Gelegenheit zu geben, sich über diese Umstände binnen einer bestimmten Frist zu äußern.

§ 23. Erachtet das Patentamt die Anmeldung für gehörig erfolgt und die Erteilung eines Patents nicht für ausgeschlossen, so beschließt es die Bekanntmachung der Anmeldung. Mit der Bekanntmachung treten für den Gegenstand der Anmeldung zugunsten des Patentsuchers einstweilen die gesetzlichen Wirkungen des Patents ein (§§ 4 und 5).

Die Bekanntmachung geschieht in der Weise, daß der Name des Patentsuchers und der wesentliche Inhalt des in seiner Anmeldung enthaltenen Antrags durch den Reichsanzeiger einmal veröffentlicht wird. Mit der Veröffentlichung ist die Anzeige zu verbinden, daß der Gegenstand der Anmeldung einstweilen gegen unbefugte Benutzung geschützt sei.

Gleichzeitig ist die Anmeldung mit sämtlichen Beilagen bei dem Patentamt zur Einsicht für jedermann auszulegen. Auf dem durch § 17 des Gesetzes bestimmten Wege kann angeordnet werden, daß die Auslegung auch außerhalb Berlins zu erfolgen habe.

Die Bekanntmachung kann auf Antrag des Patentsuchers auf die Dauer von höchstens sechs Monaten, vom Tage des Beschlusses über die Bekanntmachung an gerechnet, ausgesetzt werden. Bis zur Dauer von drei Monaten darf die Aussetzung nicht versagt werden.

Handelt es sich um ein im Namen der Reichsverwaltung für die Zwecke des Heeres oder der Flotte nachgesuchtes Patent, so erfolgt auf Antrag die Patenterteilung ohne jede Bekanntmachung. In diesem Falle unterbleibt auch die Eintragung in die Patentrolle.

§ 24. Innerhalb der Frist von zwei Monaten nach der Veröffentlichung (§ 23) ist die erste Jahresgebühr (§ 8 Absatz 1) einzuzahlen. Erfolgt die Einzahlung nicht binnen dieser Frist, so gilt die Anmeldung als zurückgenommen.

Innerhalb der gleichen Frist kann gegen die Erteilung des Patents Einspruch erhoben werden. Der Einspruch muß schriftlich erfolgen und mit Gründen versehen sein. Er kann nur auf die Behauptung gestützt werden, daß der Gegenstand nach §§ 1 und 2 nicht patentfähig sei, oder daß dem Patentsucher ein Anspruch auf das Patent nach § 3 nicht zustehe. Im Falle des § 3 Absatz 2 ist nur der Verletzte zum Einspruch berechtigt.

Nach Ablauf der Frist hat das Patentamt über die Erteilung des Patents Beschluß zu fassen. An der Beschlußfassung darf das Mitglied, welches den Vorbescheid (§ 21) erlassen hat, nicht teilnehmen.

§ 25. Bei der Vorprüfung und in dem Verfahren vor der Anmeldeabteilung kann jederzeit die Ladung und Anhörung der Beteiligten, die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen, sowie die Vornahme sonstiger zur Aufklärung der Sache erforderlicher Ermittelungen angeordnet werden.

§ 26. Gegen den Beschluß, durch welchen die Anmeldung zurückgewiesen wird, kann der Patentsucher, und gegen den Beschluß, durch welchen über die Erteilung des Patents entschieden wird, der Patentsucher oder der Einsprechende innerhalb eines Monats nach der Zustellung Beschwerde einlegen. Mit der Einlegung der Beschwerde sind für die Kosten des Beschwerdeverfahrens zwanzig Mark zu zahlen; erfolgt die Zahlung nicht, so gilt die Beschwerde als nicht erhoben.

Ist die Beschwerde an sich nicht statthaft oder ist dieselbe verspätet eingelegt, so wird sie als unzulässig verworfen.

Wird die Beschwerde für zulässig befunden, so richtet sich das weitere Verfahren nach § 25. Die Ladung und Anhörung der Beteiligten muß auf Antrag eines derselben erfolgen. Dieser Antrag kann nur abgelehnt werden, wenn die Ladung des Antragstellers in dem Verfahren vor der Anmeldeabteilung bereits erfolgt war.

Soll die Entscheidung über die Beschwerde auf Grund anderer als der in dem angegriffenen Beschlusse berücksichtigten Umstände erfolgen, so ist den Beteiligten zuvor Gelegenheit zu geben, sich hierüber zu äußern.

Das Patentamt kann nach freiem Ermessen bestimmen, inwieweit einem Beteiligten im Falle des Unterliegens die Kosten des Beschwerdeverfahrens zur Last fallen, sowie anordnen, daß dem Beteiligten, dessen Beschwerde für gerechtfertigt befunden ist, die Gebühr (Absatz 1) zurückgezahlt wird.

§ 27. Ist die Erteilung des Patents endgültig beschlossen, so erläßt das Patentamt darüber durch den Reichsanzeiger eine Bekanntmachung und fertigt demnächst für den Patentinhaber eine Urkunde aus.

Wird die Anmeldung nach der Veröffentlichung (§ 23) zurückgenommen oder wird das Patent versagt, so ist dies ebenfalls bekannt zu machen. Die eingezahlte Jahresgebühr wird in diesen Fällen erstattet. Mit der Versagung des Patents gelten die Wirkungen des einstweiligen Schutzes als nicht eingetreten.

§ 28. Die Einleitung des Verfahrens wegen Erklärung der Nichtigkeit oder wegen Zurücknahme des Patents erfolgt nur auf Antrag.

*) Abgeändert durch nachstehend abgedrucktes Gesetz.

Im Falle des § 10 Nr 3 ist nur der Verletzte zu dem Antrage berechtigt.

Im Falle des § 10 Nr 1 ist nach Ablauf von fünf Jahren, von dem Tage der über die Erteilung des Patents erfolgten Bekanntmachung (§ 27 Absatz 1) gerechnet, der Antrag unstatthaft.

Der Antrag ist schriftlich an das Patentamt zu richten und hat die Tatsachen anzugeben, auf welche er gestützt wird. Mit dem Antrage ist eine Gebühr von fünfzig Mark zu zahlen. Erfolgt die Zahlung nicht, so gilt der Antrag als nicht gestellt. Die Gebühr wird erstattet, wenn das Verfahren ohne Anhörung der Beteiligten beendet wird.

Wohnt der Antragsteller im Auslande, so hat er dem Gegner auf dessen Verlangen Sicherheit wegen der Kosten des Verfahrens zu leisten. Die Höhe der Sicherheit wird von dem Patentamt nach freiem Ermessen festgesetzt. Dem Antragsteller wird bei Anordnung der Sicherheitsleistung eine Frist bestimmt, binnen welcher die Sicherheit zu leisten ist Erfolgt die Sicherheitsleistung nicht vor Ablauf der Frist, so gilt der Antrag als zurückgenommen.

§ 29. Nachdem die Einleitung des Verfahrens verfügt ist, fordert das Patentamt den Patentinhaber unter Mitteilung des Antrags auf, sich über denselben innerhalb eines Monats zu erklären.

Erklärt der Patentinhaber binnen der Frist sich nicht, so kann ohne Ladung und Anhörung der Beteiligten sofort nach dem Antrage entschieden und bei dieser Entscheidung jede von dem Antragsteller behauptete Tatsache für erwiesen angenommen werden.

§ 30. Widerspricht der Patentinhaber rechtzeitig, oder wird im Falle des § 29 Absatz 2 nicht sofort nach dem Antrage entschieden, so trifft das Patentamt, und zwar im ersteren Falle unter Mitteilung des Widerspruchs an den Antragsteller, die zur Aufklärung der Sache erforderlichen Verfügungen. Es kann die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen anordnen. Auf dieselben finden die Vorschriften der Zivilprozeßordnung entsprechende Anwendung. Die Beweisverhandlungen sind unter Zuziehung eines beeidigten Protokollführers aufzunehmen.

Die Entscheidung erfolgt nach Ladung und Anhörung der Beteiligten.

* Wird die Zurücknahme des Patents auf Grund des § 11 Nr. 2 beantragt, so muß der diesem Antrage entsprechenden Entscheidung eine Androhung der Zurücknahme unter Angabe von Gründen und unter Festsetzung einer angemessenen Frist vorausgehen.

§ 31. In der Entscheidung (§§ 29, 30) hat das Patentamt nach freiem Ermessen zu bestimmen, zu welchem Anteile die Kosten des Verfahrens den Beteiligten zur Last fallen.

§ 32. Die Gerichte sind verpflichtet, dem Patentamt Rechtshilfe zu leisten. Die Festsetzung einer Strafe gegen Zeugen und Sachverständige, welche nicht erscheinen oder ihre Aussage oder deren Beeidigung verweigern, sowie die Vorführung eines nicht erschienenen Zeugen erfolgt auf Ersuchen durch die Gerichte.

§ 33. Gegen die Entscheidung des Patentamts (§§ 29, 30) ist die Berufung zulässig. Die Berufung geht an das Reichsgericht. Sie ist binnen sechs Wochen nach der Zustellung bei dem Patentamt schriftlich anzumelden und zu begründen.

Durch das Urteil des Gerichtshofs ist nach Maßgabe des § 31 auch über die Kosten des Verfahrens zu bestimmen.

Im übrigen wird das Verfahren vor dem Gerichtshof durch ein Regulativ bestimmt, welches von dem Gerichtshof zu entwerfen ist und durch Kaiserliche Verordnung unter Zustimmung des Bundesrats festgestellt wird.

§ 34. In betreff der Geschäftssprache vor dem Patentamt finden die Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes über die Gerichtssprache entsprechende Anwendung. Eingaben, welche nicht in deutscher Sprache abgefaßt sind, werden nicht berücksichtigt

Vierter Abschnitt. Strafen und Entschädigung. § 35. Wer wissentlich oder aus grober Fahrlässigkeit den Bestimmungen der §§ 4 und 5 zuwider eine Erfindung in Benutzung nimmt, ist dem Verletzten zur Entschädigung verpflichtet.

Handelt es sich um eine Erfindung, welche ein Verfahren zur Herstellung eines neuen Stoffes zum Gegenstand hat, so gilt bis zum Beweise des Gegenteils jeder Stoff von gleicher Beschaffenheit als nach dem patentierten Verfahren hergestellt.

§ 36. Wer wissentlich den Bestimmungen der §§ 4 und 5 zuwider eine Erfindung in Benutzung nimmt, wird mit Geldstrafe bis zu fünftausend Mark oder mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag ein. Die Zurücknahme des Antrags ist zulässig.

Wird auf Strafe erkannt, so ist zugleich dem Verletzten die Befugnis zuzusprechen, die Verurteilung auf Kosten des Verurteilten öffentlich bekannt zu machen Die Art der Bekanntmachung, sowie die Frist zu derselben ist im Urteil zu bestimmen.

§ 37. Statt jeder aus diesem Gesetze entspringenden Entschädigung kann auf Verlangen des Beschädigten neben der Strafe auf eine an ihn zu erlegende Buße bis zum Betrage von zehntausend Mark erkannt werden. Für diese Buße haften die zu derselben Verurteilten als Gesamtschuldner.

Eine erkannte Buße schließt die Geltendmachung eines weiteren Entschädigungsanspruchs aus.

§ 38. In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in welchen durch Klage oder Widerklage ein Anspruch auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes geltend gemacht ist, wird die Verhandlung und Entscheidung letzter Instanz im Sinne des § 8 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze dem Reichsgericht zugewiesen.

§ 39. Die Klagen wegen Verletzung des Patentrechts verjähren rücksichtlich jeder einzelnen dieselbe begründenden Handlung in drei Jahren.

§ 40. Mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark wird bestraft:

1. wer Gegenstände oder deren Verpackung mit einer Bezeichnung versieht, welche geeignet ist, den Irrtum zu erregen, daß die Gegenstände durch ein Patent nach Maßgabe dieses Gesetzes geschützt seien;
2. wer in öffentlichen Anzeigen, auf Aushängeschildern, auf Empfehlungskarten oder in ähnlichen Kundgebungen eine Bezeichnung anwendet, welche geeignet ist, den Irrtum zu erregen, daß die darin erwähnten Gegenstände durch ein Patent nach Maßgabe dieses Gesetzes geschützt seien.

Artikel II. Die Bestimmung im § 28 Absatz 3 des Artikels I findet auf die zur Zeit bestehenden Patente mit der Maßgabe Anwendung, daß der Antrag mindestens bis zum Ablauf von drei Jahren nach dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes statthaft ist.

Artikel III. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Oktober 1891 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Kiel, den 7. April 1891.

(L. S.) Wilhelm.

von Boetticher.

*) Aufgehoben durch nachstehend abgedrucktes Gesetz.

Gesetz, betreffend den Patentausführungszwang. Vom 6. Juni 1911. (Reichs-Gesetzbl. S. 243.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen usw.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

Artikel I. An die Stelle des § 11 des Patentgesetzes vom 7. April 1891 (Reichs-Gesetzbl. S. 79) treten folgende Vorschriften:

Verweigert der Patentinhaber einem anderen die Erlaubnis zur Benutzung der Erfindung auch bei Angebot einer angemessenen Vergütung und Sicherheitsleistung, so kann, wenn die Erteilung der Erlaubnis im öffentlichen Interesse geboten ist, dem anderen die Berechtigung zur Benutzung der Erfindung zugesprochen werden (Zwangslizenz). Die Berechtigung kann eingeschränkt erteilt und von Bedingungen abhängig gemacht werden.

Das Patent kann, soweit nicht Staatsverträge entgegenstehen, zurückgenommen werden, wenn die Erfindung ausschließlich oder hauptsächlich außerhalb des Deutschen Reichs oder der Schutzgebiete ausgeführt wird. Die Übertragung des Patents auf einen anderen ist insofern wirkungslos, als sie nur den Zweck hat, der Zurücknahme zu entgehen.

Vor Ablauf von drei Jahren seit der Bekanntmachung der Erteilung des Patents kann eine Entscheidung nach Abs. 1, 2 gegen den Patentinhaber nicht getroffen werden

Artikel II. Auf das Verfahren und die Entscheidung über die Erteilung der Zwangslizenz finden die Vorschriften des Patentgesetzes über die Zurücknahme des Patents Anwendung.

Artikel III. Die Vorschrift im § 30 Abs. 3 des Patentgesetzes wird aufgehoben.

Artikel IV. Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1911 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 6. Juni 1911.

(L. S.) Wilhelm.

Delbrück.

N° 425.542

MINISTÈRE DU COMMERCE ET DE L'INDUSTRIE

· LIBERTÉ · ÉGALITÉ · FRATERNITÉ ·

RÉPUBLIQUE FRANÇAISE

BREVET D'INVENTION

SANS GARANTIE DU GOUVERNEMENT

OFFICE NATIONAL DE LA PROPRIÉTÉ INDUSTRIELLE

CONSERVATOIRE NATIONAL DES ARTS & MÉTIERS

Etablissements Lithographiques B. Arnaud, Lyon-Paris.

BREVET D'INVENTION

DÉLIVRÉ SANS GARANTIE DU GOUVERNEMENT

Sous le N° 420.543

LE MINISTRE DU COMMERCE ET DE L'INDUSTRIE,

Vu la loi du 5 Juillet 1844, modifiée par les lois des 31 Mai 1856 et 7 Avril 1902, et par l'article 58 de la Loi de finances du 26 Décembre 1908,

Vu le procès-verbal dressé le 2 Février 1911, à 3 heures 48 minutes, à l'Office national de la Propriété Industrielle

ARRÊTE :

ART. 1er. — Il est délivré à M. Smolushowski, M. Maryan représenté par M. A. Crasseveil 11, Boulevard de Magenta, à Paris un brevet d'invention de quinze années, qui ont commencé à courir au jour du procès-verbal susindiqué, pour Matière calorifuge pour les récipients Dewar.

objet pour lequel il a déclaré avoir déposé une demande de Brevet d'invention le 4 Février 1910 en Autriche

ART. 2 — Le présent arrêté, constituant le brevet d'invention, est délivré conformément à l'article 11 de la loi du 5 Juillet 1844, modifiée par les lois des 31 Mai 1856 et 7 Avril 1902, portant que « les brevets dont la demande aura été régulièrement formée seront délivrés sans examen préalable, aux risques et périls des demandeurs, et sans garantie soit de la réalité, de la nouveauté ou du mérite de l'invention, soit de la fidélité ou de l'exactitude de la description »

Une ampliation du présent arrêté à laquelle sera joint un exemplaire imprimé de la description " déposé, sera délivrée au demandeur du présent brevet.

Paris, le 7 avril 1911

Pour le Ministre et par délégation
Le Directeur de l'Office national de la Propriété industrielle,
G. BRETON

Pour expédition certifiée conforme,
Le Secrétaire Général.

(Voir ci-après les Extraits de la Loi du 5 Juillet 1844).

RÉPUBLIQUE FRANÇAISE.

OFFICE NATIONAL DE LA PROPRIÉTÉ INDUSTRIELLE.

BREVET D'INVENTION.

XV. — Éclairage, chauffage, réfrigération, ventilation.
2. — Appareils de chauffage et de combustion.

N° 425.542

Matière calorifuge pour les récipients Dewar.

M. Maryan SMOLUCHOWSKI résidant en Autriche.

Demandé le 2 février 1911.
Délivré le 7 avril 1911. — Publié le 13 juin 1911.
(Demande de brevet déposée en Autriche le 4 février 1910. — Déclaration du déposant.)

La présente invention est relative à une matière calorifuge pour les récipients Dewar, qui présente de grands avantages sur les matières employées actuellement. Jusqu'à présent, on laissait complètement vide l'espace formé par la double paroi du récipient, ou bien on remplissait cet espace avec des conducteurs aussi mauvais que possible de la chaleur, tels que le noir de fumée, etc., et on faisait ensuite le vide dans l'espace. On partait de cette hypothèse que des matières, qui sont mauvaises conductrices de la chaleur en présence de l'air, doivent aussi dans un espace dans lequel a été fait le vide jouer le rôle le plus efficace pour l'isolation de la chaleur.

Les expériences sur lesquelles s'appuie la présente invention ont prouvé que cette hypothèse est erronée, car tous les isolateurs de la chaleur ordinairement employés, tels que le noir de fumée, le kieselguhr, etc., se conglomèrent et forment une masse compacte renfermant peu d'interstices et dont les différentes particules sont en contact sur de grandes surfaces. Par l'emploi de matières calorifuges de ce genre dans le vide, la transmission de la chaleur par rayonnement est bien empêchée, mais, par contre, les grandes surfaces de contact favorisent la transmission directe de la chaleur entre les particules. Malgré les mauvais conducteurs employés, cette transmission directe de la chaleur est telle que cet inconvénient ne peut pas être compensé par la suppression du rayonnement de la chaleur.

Conformément à la présente invention, on emploie pour l'isolation de la chaleur dans les récipients Dewar des matières dont les particules ont entre elles des surfaces de contact aussi petites que possible. Comme matières de ce genre, on peut employer la poussière de zinc, les poudres métalliques, la poudre d'émeri, la poudre de quartz, le lycopode, etc. Ainsi qu'on peut s'en rendre compte par les matières énumérées, il n'importe pas surtout que les matières employées soient mauvaises conductrices de la chaleur dans les conditions ordinaires, c'est-à-dire en présence de l'air, mais ce qui constitue le point essentiel, c'est que les poudres se composent de grains distincts, qui n'adhèrent pas entre eux et n'ont donc que des surfaces de contact aussi petites que possible.

Le fait que les matières, qui, en présence de l'air, sont de médiocres et même de mauvais isolateurs de la chaleur, deviennent d'excellents isolateurs dans un espace dans lequel on a fait le vide, s'explique par cette raison que la transmission directe de la chaleur entre deux corps dépend de la grandeur de leurs surfaces de contact. Grâce aux matières isolantes employées conformément à la présente

invention, cette transmission directe de la chaleur est réduite à un minimum, et la transmission de la chaleur par rayonnement et par conductibilité par le véhicule de l'air est empêchée, dans la même mesure que jusqu'à présent en remplissant l'espace formé par la double paroi du récipient et en faisant ensuite le vide dans cet espace.

RÉSUMÉ.

L'invention est relative à une matière calorifuge, à l'état finement divisé, pour les récipients Dewar, cette matière étant de nature telle que ses particules n'ont que des points de contact entre elles, comme cela est le cas, par exemple, pour les poudres métalliques, la poudre d'émeri, la poudre de quartz, le lycopode, etc., de façon que la conductibilité de la chaleur entre les différentes particules, dans un espace dans lequel a été fait le vide, soit réduite à un minimum.

SMOLUCHOWSKI.

Par procuration :

L. CHASSEVENT.

Pour la vente, s'adresser à l'IMPRIMERIE NATIONALE, 87, rue Vieille-du-Temple. Paris (3e).

EXTRAIT DE LA LOI DU 5 JUILLET 1844

(Modifiée par les lois des 31 Mai 1856 et 7 Avril 1902).

ART. 4.

Cette taxe sera payée par annuités de 100 francs, sous peine de déchéance si le breveté laisse écouler un terme sans l'acquitter.

ART. 8.

La durée du brevet courra du jour du dépôt prescrit par l'article 5 (dépôt de la demande de brevet à la Préfecture).

ART. 32.

Sera déchu de tous ses droits :

1° Le breveté qui n'aura pas acquitté son annuité avant le commencement de chacune des années de la durée de son brevet[1].

L'intéressé aura, toutefois, un délai de trois mois au plus pour effectuer valablement le payement de son annuité, mais il devra verser, en outre, une taxe supplémentaire de 5 francs, s'il effectue le payement dans le premier mois, de 10 francs, s'il effectue le payement dans le second mois, et de 15 francs, s'il effectue le payement dans le troisième mois.

Cette taxe supplémentaire devra être acquittée en même temps que l'annuité en retard.

2° Le breveté qui n'aura pas mis en exploitation sa découverte ou invention, en France, dans le délai de deux ans[2], à dater du jour de la signature du brevet, ou qui aura cessé de l'exploiter pendant deux années consécutives, à moins que, dans l'un ou l'autre cas, il ne justifie des causes de son inaction.

3° Le breveté qui aura introduit en France des objets fabriqués en pays étranger et semblables à ceux qui sont garantis par son brevet[3].

Néanmoins, le Ministre du Commerce et de l'Industrie pourra autoriser l'introduction[4] :

1° Des modèles de machines ;

2° Des objets fabriqués à l'Etranger, destinés à des expositions publiques ou à des essais faits avec l'assentiment du Gouvernement.

ART. 33.

Quiconque, dans des enseignes, annonces, prospectus, affiches, marques ou estampilles, prendra la qualité de breveté sans posséder un brevet délivré conformément aux lois, ou après l'expiration d'un brevet antérieur, ou qui, étant breveté, mentionnera sa qualité de breveté ou son brevet sans y ajouter ces mots : *sans garantie du Gouvernement,* sera puni d'une amende de 50 à 1.000 francs. En cas de récidive, l'amende pourra être portée au double.

---

(1) La durée du brevet court du jour du dépôt de la demande à la Préfecture (voir ci-dessus art. 8) et non du jour de la délivrance du brevet.

La loi n'a point réservé à l'Administration le droit d'accorder des délais pour la mise en exploitation des inventions ou découvertes, ni pour le paiement des annuités.

Les questions de déchéance sont exclusivement de la compétence des tribunaux civils.

Le Ministre ne peut donc accueillir aucune demande tendant, soit à obtenir des délais pour le payement de la taxe ou la mise en exploitation des inventions ou découvertes, soit à être relevé d'une déchéance encourue.

Le payement des annuités doit être effectué sans avis préalable de l'Administration, à la caisse d'un Receveur particulier des Finances ou à celle d'un Trésorier-Payeur général. A Paris, le versement doit être effectué à la Caisse du Receveur central des Finances, *292, Rue Saint-Martin.*

Les taxes qui seraient envoyées à l'Office National de la Propriété Industrielle ne pourraient qu'être retournées à l'expéditeur, quelles que puissent être pour lui les conséquences de ce renvoi.

Lorsque le jour de l'échéance tombe un dimanche ou un jour férié, l'annuité doit être acquittée la veille.

Les annuités ne sont remboursées qu'en cas de versement fait en double emploi. En dehors de ce cas, tout versement d'annuité ou de taxe supplémentaire, alors même qu'il aurait été effectué après l'échéance, demeure définitivement acquis au Trésor.

(2) Ce délai a été porté à trois ans, à compter du dépôt de la demande, pour les ressortissants des Etats unionistes. (Convention du 20 mars 1883, modifiée par l'Acte additionnel du 14 décembre 1900).

(3) Aux termes de l'art. 5 de la Convention Internationale du 20 mars 1883, l'introduction par le breveté, dans le pays où le brevet a été délivré, d'objets fabriqués dans un des pays de l'Union, n'entraîne pas la déchéance; mais le breveté reste tenu d'exploiter dans le délai de trois ans.

(4) Ces autorisations ne sont plus nécessaires que dans le cas d'introduction en France d'objets fabriqués dans un pays non unioniste.

P.A. 282779

S.33115 X/34 1 3

Dr. Maryan Smoluchowski.

Beschwerde.

An das

Kaiserliche Patentamt

Berlin.

Gegen den Beschluss vom 4. Oktober 1911, mit welchem die obbezeichnete Anmeldung, betreffend "Wärmeisolierendes Material für Dewar'sche Gefässe" aus dem Grunde zurückgewiesen wurde, weil es für ausgeschlossen gehalten werde, dass die Einführung von wärmeisolierendem Material, dessen Teilchen sich in Punkten berühren, in den luftverdünnten Raum von Vakuumflaschen die Wirkung verbessert und durch die Eingabe vom 26.Juni dies ebenfalls nicht erwiesen werde, erhebt Anmelder unter Zahlung der gesetzlichen Gebühr innerhalb der gestellten Frist

Beschwerde

und erlaubt sich, zur Begründung dieser Beschwerde folgendes vorzubringen:

Es ist schwer gegen diese Zurückweisung zu polemisieren, da die Anmeldeabteilung dieselbe nur scheinbar motiviert, in Wirklichkeit aber keine Gründe für die Zurückweisung angibt. Die Anmeldeabteilung beruft sich nämlich auf die im Vorbescheide vom 21. April 1911 gemachten Einwände und erklärt weiters kurzweg: dass es eine Verbesserung der Vakuumflaschen durch Einführung von dem vom Anmelder beschriebenen isolierenden Material "für ausgeschlossen halte", und dass auch die Eingabe

vom 26. Juni diesbezüglich nichts erweise.

Nun sind im Vorbescheide vom 21. April 1911 zwei Einwände gemacht worden:

a) dass die Benützung von fein zerteiltem Material für Isolierzwecke bekannt sei, daher der Erfindung die Neuheit mangle,

b) dass die Abnahme der Wärmeleitfähigkeit solcher Materialien durch Evacuierung nicht bewiesen sei.

Punkt (a) hat der Patentanmelder in der Eingabe vom 26. Juni 1911 dahin aufgeklärt, dass es sich hier um etwas ganz anderes handelt, als die seit altersher bekannten isolierenden Eigenschaften von Korkpulver, Kieselpulver, Wolle, Filz und dgl. Jene Stoffe werden allgemein bei Gegenwart von Luft (unter Atmosphärendruck) verwendet, wobei ihre Wärmeleitfähigkeit niemals kleiner sein kann als jene der Luft und daher höchstens eine solche Isolation erzielt wird, wie durch stagnierende Luftschichten. Hier dagegen handelt es sich um fein verteilte Materialien anderer Art, nämlich körnige Pulver, wie Metallstaub, Lycopodiumpulver, Schmiergelpulver und dgl., welche, falls sie von Luft befreit, im Vacuum verwendet werden, die besten Isolatoren sind, die es überhaupt gibt. Ihre Leitfähigkeit ist dann $\frac{1}{10}$ bis $\frac{1}{60}$ der normalen Leitfähigkeit der Luft; sie ist viel geringer als die Leitfähigkeit jener Isoliermaterialien, sogar wenn dieselben im Vacuum verwendet werden.

Dieses Verhalten der verschiedenartigen Materialien, sowie überhaupt die enorme Abnahme der Wärmeleitfähigkeit von Pulvern bei Evacuierung ist vom Anmelder entdeckt worden (siehe Beilagen zur Eingabe vom 26. Juni 1911). Tatsächlich würde niemand früher vermutet haben, dass Vacuumflaschen durch Einführung solcher Materialien in ihrer Wirkung verbessert werden können. Die Anmeldeabteilung X hält dies ja auch jetzt noch

[illegible]

Dieser Abschnitt des Arbeitsübereinkommens bezieht sich auf die Verwendung von Kindern und Jugendlichen bei Arbeiten, die wegen ihrer Art oder der Umstände, unter denen sie verrichtet werden, geeignet sind, die Gesundheit, die Sittlichkeit oder das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu gefährden. Die Mitgliedstaaten haben sicherzustellen, daß die Gesundheit, die Sittlichkeit und das Wohl der Kinder und Jugendlichen in vollem Umfang geschützt werden, und müssen entweder bei Beginn der Anwendung des Übereinkommens für sie oder innerhalb einer angemessenen Frist nach Beginn der Anwendung des Übereinkommens für sie sicherstellen, daß die Arbeitgeber, die Kinder und Jugendliche beschäftigen, alle Maßnahmen treffen, die geeignet sind, die Gesundheit, die Sittlichkeit und das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu gewährleisten und sicherzustellen, daß sie Kenntnisse oder eine berufliche Ausbildung erhalten, die geeignet sind, die Gefahren zu verhüten oder zu vermindern, die aus der Art oder den Umständen ihrer Beschäftigung entstehen können.

Artikel 4 des Übereinkommens bestimmt, daß die Mitgliedstaaten nach Anhörung der betreffenden Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände Kinder und Jugendliche von der Anwendung dieses Abschnitts ausnehmen können, wenn die Beschäftigung in Betrieben, in denen nur Angehörige einer Familie beschäftigt werden, oder die Beschäftigung bei Arbeiten, die nicht als gefährlich anzusehen sind, nicht geeignet ist, die Gesundheit, die Sittlichkeit oder das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu gefährden, oder wenn sie sich auf Personen bezieht, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Wie bereits im Informationsblatt zum 18. Abschnitt dieses Übereinkommens erwähnt wurde, ist es wünschenswert, daß die Mitgliedstaaten bei der Ratifikation dieses Abschnitts folgende Erklärungen abgeben:

a) daß die Bestimmungen des Abschnitts 18 Absatz 1 und 2 Buchstabe a) und b) auf die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen bei Arbeiten, die nicht als gefährlich anzusehen sind, nicht geeignet ist, die Gesundheit, die Sittlichkeit oder das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu gefährden, oder wenn sie sich auf Personen bezieht, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, nicht anwendbar sind;

b) daß die Bestimmungen des Abschnitts 18 Absatz 1 und 2 Buchstabe a) und b) auf die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen bei Arbeiten, die nicht als gefährlich anzusehen sind, nicht geeignet ist, die Gesundheit, die Sittlichkeit oder das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu gefährden, oder wenn sie sich auf Personen bezieht, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, nicht anwendbar sind, wenn die Beschäftigung in Betrieben, in denen nur Angehörige einer Familie beschäftigt werden, stattfindet.

"für ausgeschlossen". Somit muss wohl der gegen die Neuheit der Erfindung gemachte Einwand (a) als zurückgezogen gelten, denn es wäre doch widersinnig, gleichzeitig zu behaupten, dass eine gewisse Erfindung auf Unmöglichkeit beruhe und dass dieselbe schon längst gemacht sei.

Es verbleiben somit noch die Einwände gegen die Möglichkeit bezw. Zweckdienlichkeit der Erfindung. Warum die Anmeldeabteilung die von dem Anmelder vorgeschlagene Verbesserung der Vacuumflaschen "für ausgeschlossen hält", ist leider mit keinem Worte näher motiviert, somit ist man da nur auf Vermutungen angewiesen. Die im Punkt (b) des Vorbescheides ausgedrückten Zweifel betreffs Abnahme der Wärmeleitfähigkeit solcher Materialien infolge Evacuierung waren von vornherein gewiss berechtigt, da eben jene Tatsache früher nicht bekannt war. Nun hat aber der Anmelder in den beiden Beilagen der Eingabe vom 26. Juni 1911 das in wissenschaftlichen Fachzeitschriften veröffentlichte experimentelle und theoretische Beweismaterial vorgeführt und hat einige weitere Zahlen in jener Eingabe angeführt. Ueberdies sei bemerkt, dass der Anmelder seine diesbezüglichen Untersuchungen fortsetzt und unter anderem in einer am 17. Juli 1911 der Kaiserlichen Akademie der Wissenschaften zu Krakau vorgelegten Abhandlung - die sich im Druck befindet und binnen 2 bis 3 Wochen vorgelegt werden kann, - Messungen anführt, welche für gewisse evacuierte Metallpulver eine Leitfähigkeit von nur $\kappa = 1.0 \cdot 10^{-6}$ (G.C.S.) (das ist 0.00036 in technischem Masse) ergeben haben.

Es ist doch kaum anzunehmen, dass das Kaiserliche Patentamt ohne irgend welche Motivierung die Glaubwürdigkeit von Messungen bezweifeln wird, für welche ein Fachgelehrter mit seinem wissenschaftlichen Rufe einsteht und welche von einer

Die Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Kriegsanleihe vom 9. Juli 1917 bestimmen, daß die Zeichnungen auf Kriegsanleihe bei den Reichsbanken, den Reichsbankstellen und den Sparkassen erfolgen können. Die Zeichnungen werden bei den Reichsbanken und den Reichsbankstellen gebührenfrei angenommen, bei den Sparkassen gegen Entrichtung der gesetzlichen Provision.

Die Zeichnungen werden, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, in Höhe der Beträge angenommen, die bis zum Ablauf des 15. Juli 1917 an die Reichsbank, Reichsbankstellen oder Sparkassen gezahlt worden sind.

Die Zeichnungen können bei den Reichsbanken und den Reichsbankstellen auch durch Vermittlung der Reichsbankhauptstelle Berlin erfolgen.

Die Zeichnungen können bei den Sparkassen auch durch Vermittlung der Deutschen Zentralgenossenschaftskasse erfolgen.

Die Zeichnungen können bei den Sparkassen auch durch Vermittlung der Deutschen Kommunalbank erfolgen.

Die Zeichnungen können bei den Sparkassen auch durch Vermittlung der Deutschen Landwirtschaftlichen Genossenschaftskasse erfolgen.

Die Zeichnungen können bei den Sparkassen auch durch Vermittlung der Deutschen Landesbankenzentrale erfolgen.

Die Zeichnungen können bei den Sparkassen auch durch Vermittlung der Deutschen Landesbankenzentrale und der Deutschen Landesbankenzentrale Berlin erfolgen.

Die Zeichnungen können bei den Sparkassen auch durch Vermittlung der Deutschen Landesbankenzentrale und der Deutschen Landesbankenzentrale Berlin und der Deutschen Landesbankenzentrale Berlin erfolgen.

Die Zeichnungen können bei den Sparkassen auch durch Vermittlung der Deutschen Landesbankenzentrale und der Deutschen Landesbankenzentrale Berlin und der Deutschen Landesbankenzentrale Berlin und der Deutschen Landesbankenzentrale Berlin erfolgen.

Die Zeichnungen können bei den Sparkassen auch durch Vermittlung der Deutschen Landesbankenzentrale und der Deutschen Landesbankenzentrale Berlin und der Deutschen Landesbankenzentrale Berlin und der Deutschen Landesbankenzentrale Berlin und der Deutschen Landesbankenzentrale Berlin erfolgen.

Die Zeichnungen können bei den Sparkassen auch durch Vermittlung der Deutschen Landesbankenzentrale und der Deutschen Landesbankenzentrale Berlin und der Deutschen Landesbankenzentrale Berlin und der Deutschen Landesbankenzentrale Berlin und der Deutschen Landesbankenzentrale Berlin und der Deutschen Landesbankenzentrale Berlin erfolgen.

Die Zeichnungen können bei den Sparkassen auch durch Vermittlung der Deutschen Landesbankenzentrale und der Deutschen Landesbankenzentrale Berlin und der Deutschen Landesbankenzentrale Berlin und der Deutschen Landesbankenzentrale Berlin und der Deutschen Landesbankenzentrale Berlin und der Deutschen Landesbankenzentrale Berlin und der Deutschen Landesbankenzentrale Berlin erfolgen.

Akademie der Wissenschaften veröffentlicht werden - umsomehr als ja die Erscheinung, um welche es sich handelt, auch jedem Fachmann bei näherer Ueberlegung theoertisch verständlich sein muss. Man braucht sich ja übrigens nur an die Analogie mit der Elektrizitätsleitung zu erinnern, wo ja bekanntlich Metallpulver dem Strom einen enorm grossen Widerstand bieten, während massive Metalle vorzüglich leiten. Natürlich gilt diese Analogie nur, wenn die Wärmeleitung der Luft ausgeschlossen ist, also das Pulver sich im Vacuum befindet.

Bei Annahme der vom Anmelder angegebenen Zahlen für die Wärmeleitungskoeffizienten ist es nun ganz klar, dass die vorgeschlagene Erfindung tatsächlich zweckdienlich ist. Zur Illustrierung seien einige auf die üblichen versilberten Vacuumgefässe bezügliche Zahlen angeführt.

Die besten derartigen Gefässe dürften die von der Firma Burger in Berlin hergestellten kugelförmigen Dewargefässe sein. An einem derartigen Gefässe von 1270 kcm Inhalt, welches mit warmen Wasser gefüllt und in ein Gefäss mit kaltem Wasser eingetaucht war, wurden folgende Temperaturen gemessen (Versuch im Physikalischen Institut der Universität Lemberg, am 28. Juni 1911):

1 Uhr Nachmittag: Temperatur des Inhalts : 52.5°, Temperatur des Bades : 21°

9 Uhr 15 Min.Vormittag: Temperatur des Inhalts : 41°, Temperatur des Bades 15°.

Hieraus, sowie aus der Grösse der (inneren) Oberfläche des Kugelgefässes, welche 610 qcm beträgt, berechnet man leicht, dass auf jeden Quadratcentimeter Oberfläche bei einer Temperaturdifferenz von einem Grad (zwischen Inhalt und Umgebung) ein Wärmeverlust von 0.000011 g.-Kalorie pro Sekunde entfällt.

Die Ursache hievon ist offenbar die Wärmestrahlung zwischen den Gefässwänden, welche trotz Versilberung derselben nicht vollständig elliminiert ist, da ja auch die besten Spiegel noch ein gewisses Emmisionsvermögen besitzen. Wären die Oberflächen schwarz, so würde der Wärmeverlust 0.00015 g.-Kal. betragen (Strahlungsmessungen von Grätz, Kurlbaum u.A.), somit setzt die Versilberung diesen Wärmeübergang auf 7% herab.

Bei Verwendung der vom Anmelder beschriebenen Materialien ist es jedoch leicht, eine viel bessere Isolierung zu erreichen. Würde z.B. in den 5 mm weiten Hohlraum zwischen den Gefässwänden (welche unversilbert gelassen werden können) Lycopodiumpulver eingefüllt und würde dieses von Luft befreit, so würde der Wärmeübergang (gemäss der zur Eingabe vom 26.Juni 1911 angeschlossenen Abhandlung "Sur la conductibilité..u.s.w." Seite 141, Zeile 3 v.oben, wo $6 = 2.25, 10^{-6}$ angegeben ist) nur 0.0000045 g.Kal., somit weniger als die Hälfte des bei jenem Dewargefäss constatierten Wertes, betragen. Noch weitaus günstiger stellt sich die Sache, wenn man Vakuumgefässe mit grösserer Hohlraum-Weite benützt. Denn bei dem angemeldeten Isolierungsverfahren nimmt die Isolierung offenbar proportional mit der Schichtdicke zu, während die Isolierfähigkeit von Dewar Gefässen von der Weite des Hohlraumes nicht abhängt, daher auch hiedurch nicht verbessert werden kann. Gleichfalls günstigere Resultate würde man noch bei Benützung der vom Patentanmelder in seiner letzten (derzeit in Druck befindlichen) Abhandlung für gewisse Metallpulver gefundenen Werte der Vacuum-Leitfähigkeit ($6 = 1.0, 10^{-6}$) erhalten.

Da diese Ueberlegungen die Vorzüge der angemeldeten Isoliermaterialien im Vergleich mit den üblichen Dewar'schen Isolierungsverfahren klar erweisen, drängt sich nur noch die

Vermutung auf, die Anmeldeabteilung habe von gewissen, analogen Versuchen einer bekannten Berliner Firma, welche ein ungünstiges Resultat geliefert haben, Kenntnis erhalten und sei dadurch zur Zurückweisung der Anmeldung bewogen worden. Der Misserfolg der erwähnten Versuche beweist jedoch gar nichts gegen die Zweckdienlichkeit der angemeldeten Isolierungsmethode, denn in jenen Versuchen wurden

a) gewöhnliche für das Dewar Verfahren geeignete Vakuumgefässe verwendet, während hier solche mit grösserer Hohlraum-Weite anzuwenden sind;

b) es waren keine speziellen Massnahmen zur Befreiung des Isoliermaterials von Feuchtigkeit und absorbierten Gasen getroffen, weshalb sich ein geeignetes Vacuum nicht herstellen liess;

c) es waren Korkpulver und analoge, unter gewöhnlichen Umständen, bei Luftdruck als Isoliermaterial bekannte Stoffe verwendet worden, während den Erfahrungen des Anmelders zufolge gerade nicht diese, sondern andere, in der Patentanmeldung eingehend charakterisierte Materialien sich im Vacuum als beste Isolatoren bewähren.

Die Wirkung der letzteren beruht nämlich darauf, dass

1) die Strahlung fast vollständig ausgeschlossen ist (in viel höherem Masse als in Dewar Gefässen), indem die Strahlung nur in dem mikroskopisch kleinen Zwischenräumen zwischen den einzelnen undurchsichtigen Körnchen der betreffenden Materialien vor sich geht, deren Temperaturen äusserst geringe Differenzen aufweisen;

2.) dass der direkte Wärmeübergang zwischen aneinanderliegenden Körnern im evacuierten Zustande auf ein Minimum herabgesetzt ist, indem die Berührungsflächen fast auf mathematische Punkte reduziert sind. Infolgedessen sind die Uebergangswiderstände in der ganzen Körnermasse so gross, dass der gesammte Wärmeüber-

Verfassung soll, die Administrativkosten dieses neu zu schaffenden Amtes
einer genau festgesetzten Kontrolle unterworfen werden. Ferner sollen
die Zwecke, welche durch Errichtung des Amtes erreicht werden sollen,
im Jahre Vorhinein genau
a) Zusammenfassung der Bezirk. Verwaltungen Einzelfälle Verwaltungsfälle
weitgehend, welche nicht mehr einzelne Gemeinden betreffen, sondern
mehrere umfassen;
b) an welche Kollektivverwaltungen mit Zwangsmitgliedschaft
Verwaltungen übertragen werden sollen;
c) an welche Kollektivverwaltungen mit freiwilliger Zwangsmitgliedschaft
Verwaltungen übertragen werden sollen;
d) an welche Kollektivverwaltungen mit freiwilliger Zwangsmitgliedschaft
Verwaltungen übertragen werden sollen, welche nicht Gemeinden betreffen;
e) Zusammenfassung der Bezirk. Verwaltungen Einzelfälle Verwaltungsfälle
weitgehend, welche nicht mehr einzelne Gemeinden betreffen, sondern
mehrere umfassen;
f) an welche Kollektivverwaltungen mit freiwilliger Zwangsmitgliedschaft
Verwaltungen übertragen werden sollen, welche nicht Gemeinden betreffen;
g) an welche Kollektivverwaltungen mit freiwilliger Zwangsmitgliedschaft
Verwaltungen übertragen werden sollen, welche nicht Gemeinden betreffen.

Die Wirkung der Zusammenfassung (Ziffer 1 und 2) wird
1) die Gesamtzahl der Verwaltungsfälle um (Ziffer
Zahlen etwa ein Drittel Gleichen) Index die Gesamtzahl der
in den einzelnen Kollektiven Zusammenfassungen vorhanden sein sollen.
Die Kollektivverwaltungen Kommission der Verwaltungen Zusammenfassung
vor einer Frage Verwaltungsfälle Zusammenfassung Fälle Differenzierung
zweckmässig.
Es wird sich empfehlen, die Gesamtzahl der Verwaltungsfälle
zu einer Kollektivverwaltung zusammenzufassen, welche nicht
Gemeinden betreffen.
Die Wirkung der Zusammenfassung (Ziffer 1 und 2) wird
1) die Gesamtzahl der Verwaltungsfälle um (Ziffer
Zahlen etwa ein Drittel Gleichen) Index die Gesamtzahl der
in den einzelnen Kollektiven Zusammenfassungen vorhanden sein sollen.
Die Kollektivverwaltungen Kommission der Verwaltungen Zusammenfassung
vor einer Frage Verwaltungsfälle Zusammenfassung Fälle Differenzierung
zweckmässig.

gang enorm verringert ist.

Dass die unter gewöhnlichen Umständen als beste Isoliermaterialien bekannten, lockeren und möglichst grosse Luftporen enthaltenden Materialien, wie Kork, Kieselguhr, Filz, Russ und dgl. im Vacuum schlechter isolieren als Lycopodium, Metallpulver, Schmiergelpulver, Kohlepulver etc., erklärt sich somit daraus, dass:

1.) Die Strahlung in den grossen Zwischenräumen zwischen den einzelnen Teilen derselben viel grössere Wärmemengen transportiert (Korkpulver, Gewebestoffe und dgl. sind ja in dünnen Schichten ganz durchscheinend);

2.) dass derartige Stoffe teils α).(wie Russ, Kieselguhr) sich sehr leicht zusammenballen, so dass die Teilchen mit grossen Berührungsflächen aneinanderhaften und somit die ganze, kompakte Masse relativ gut leitet; teils β). schon von Natur aus eine faserförmige, schwammige oder gewebeartige Struktur besitzen; somit die Wärme trotz Evacuierung durch das Material der Fasern und Gewebe ungehindert auf relativ grosse Distanzen fortgeleitet wird; somit keine so zahlreichen Uebergangswiderstände in Kraft treten, wie bei den nur in Punkten sich berührenden Teilchen feiner körniger Pulver.

Diese ausführliche Darlegung dürfte genügen, um zu zeigen, dass die Bedenken, welche das Kaiserliche Patentamt gegen Erteilung des angemeldeten Patentes hegen könnte, durchaus unbegründet sind.

Es sei nur noch bemerkt, dass der Anmelder durch Berufspflichten in der praktischen Verwertung seiner Erfindung längere Zeit hindurch verhindert, nunmehr diese Arbeiten wieder aufgenommen hat. Derselbe hat tatsächlich bereits in der angemeldeten Weise Vacuumgefässe hergestellt, deren Isolierung jene der

Dewar-Gefässe beträchtlich übertraf und wird solche Gefässe nach Abschluss gewisser auf Haltbarkeit derselben bezüglicher Arbeiten an die Oeffentlichkeit bringen.

Aus den obigen Darlegungen dürfte wohl ersichtlich sein, dass kein triftiger Grund gegen die Erteilung des angemeldeten Patentes besteht und es wird daher gebeten, das Kaiserliche Patentamt wolle dieser Beschwerde Folge geben und die Bekanntmachung dieser Anmeldung verfügen.

- 7 -

Patentanwalts-Bureau
SIGMUND
Ingenieur u. [illegible]
W[illegible]
I., Ertlgasse 4, Laxenmarkt 16
Telephon Nr. 17243.

Betr. Patentanmeldung A.980-10
des Dr. M. Smoluchowski
Aeusserung auf den Vorbescheid
vom 13. Mai 1910 Z.4889-10

An das

K.k. Patentamt,

Wien.

Auf den obbezeichneten Vorbescheid dahin lautend, dass der Erfindung gemäss Anmeldung A.980-10 die Patentfähigkeit fehle, da dieselbe in der französischen Patentschrift No.401251 vom 26. März 1909 über ein " gegen Wärme und Kälte isolierendes Gefäss " vorbeschrieben sei, gestattet sich Anmelder zu erwidern, dass er die Neuheit seiner Erfindung aufrecht erhält und diesbezüglich folgendes zu bemerken sich gestattet.

1.) Beide Erfindungen haben scheinbar das wesentliche Merkmal, die Ausfüllung des isolierenden Hohlraumes durch eine fein zerteilte Substanz und die Evakuierung, gemeinsam. In Wirklichkeit sind sich aber die Inhaber des französischen Patentes ganz unklar darüber, worauf es bei der Wirksamkeit einer solchen Vorrichtung ankommt. Sie erklären sich die Sache so, (Seite 3, Zeile 21), dass der zur Ausfüllung verwendete Russ den Durchgang der Wärmestrahlen verhindert. Das ist ja selbstverständlich richtig, es genügt aber nicht. Denn der Einfluss der Strahlung wird zwar beinahe ganz aufgehoben, dafür kommt aber die direkte Wärmeleitung durch die Teilchen des Russes (oder sonstigen Füllmaterials) hinzu, welche unter Umständen jenen Einfluss weit übertreffen könnte, und es kommt gerade darauf an, dass diese direkte Wärmeleitung möglichst gering sei. Anmelder hat über diesen Gegenstand umfangreiche

wissenschaftliche Untersuchungen angestellt, welche teilweise in der beiliegenden, in dem Anzeiger der k.k. Akademie der Wissenschaften zu Krakau 1910 veröffentlichten Abhandlung : " Sur la conductibilité calorifique des corps pulvérisés ", wiedergegeben sind.

Aus denselben geht folgendes hervor :

Die direkte Wärmeleitung durch die Teilchen des Füllmaterials hängt vor allem von der Grösse der Berührungsflächen benachbarter Teilchen ab. Sie würde offenbar gleich Null sein, wenn die Teilchen sich nur in mathematischen Punkten berühren würden. Es kommt also darauf an, ein solches Material zu wählen, bei dem diese Berührungsflächen möglichst klein sind, wie Anmelder in den Erläuterungen zu seinem Patentanspruch ausdrücklich bemerkt.

Diesbezüglich sind nun gerade jene Materialien wenig geeignet, welche unter gewöhnlichen Umständen (d.i. bei Gegenwart von Luft) als Wärmeisolatoren bekannt sind, wie Kieselguhr, Korkpulver, Magnesia usta, durch chemische Prozesse hergestellte feine Niederschläge, da dies Pulver "schwammiger" Struktur sind, welche nicht aus gesonderten Körnern bestehen, sondern aus mit einander verfilzten und aneinanderklebenden schwamm- oder gewebeartigen Massen.

Weitaus geeigneter sind jene Pulver, welche Anmelder (Seite 142 loc. cit.) körnige Pulver genannt habe, welche nämlich aus gesonderten, nicht miteinander zusammenhängenden Körnern bestehen, welche aber unter gewöhnlichen Umständen viel schlechtere Wärmeisolatoren sind als die "schwammigen" Pulver.

In jenem französischen Patent ist nur die Rede von Russ und an zwei Stellen p 1 Zeile 57, p. 5 Zeile 3 : " ou une autre metiére calorifuge " (oder ein anderes Wärme isolierendes Material). Dagegen ist in dem Patentanspruch des Anmelders von " wärme-isolierendem " Material).

nicht die Rede, da gerade diese meistens weniger geeignet sind, es wird nur gesagt :

" geeignetes fein zerteiltes Material", und dies wird dahin näher präzisiert, dass die Teilchen desselben möglichst kleine Berührungsflächen haben sollen.

Als charakteristisch sei angeführt, dass sich unter den in der Abhandlung angeführten 16 Materialien als schlechteste Vacuum-Leiter herausstellen (Siehe die Zahlen für σ in den Tabellen S.139-143) : Lycopodiumpulver, Russ und Zinkstaub. Letzteren wird wohl Niemand als Wärme-isolirmaterial bezeichnen, er leitet (Siehe jene Tabelle) unter gewöhnlichen Umständen in Luft 4.5 mal besser als Korkpulver, 6mal besser als Russ. Ebenso sind im Vacuum Eisenpulver, Zinkpulver, Schmirgelpulver bessere Isolatoren als Korkpulver und Kieselguhr. Speziell Russ erscheint übrigens wenig geeignet, da er sich sehr stark zusammenballt.

2.) Die Art, wie jenes Füllmaterial von den Inhabern des französischen Patentes verwendet wird, ist gänzlich ungeeignet, die Vorzüge dieser Isolierungsart (durch Pulver mit Evacuirung) hervortreten zu lassen. Denn jenes Patent bezieht sich nur auf ein aus Eisenblech hergestelltes Hohlgefäss. In einem solchen ist jedoch die unmittelbar durch das Blech des Halses, welcher Innen- und Aussenteil verbindet, hindurchgeleitete Wärmemenge so gross, dass die durch den Hohlraum hindurchgehende Wärmemenge relativ wenig in Betracht kommt. Als " Hals " ist hiebei der mit dem Aufsatz zu bedenkende Teil des oberen konischen Stückes anzusehen, da hier das wirksame Temperaturgefälle statt - haben wird.

Nehmen wir an, dass die natürlichen Dimensionen jenes Gefässes das Vierfache der Dimensionen der Figur der Patent-

schrift betragen, und nehmen wir an, dass das Blech des Halses bloss 1/4 mm. dick ist, was in Anbetracht des kolossalen Druckes eher zu wenig als zu viel ist. Wenn man dann berücksichtigt, dass die Wärmeleitfähigkeit des Eisens dreitausendmal so gross ist, als die von Russ (in Luft) / nämlich für Eisen k = 0.16, Russ k = $0.000056 \frac{g\ cal}{cm^2}$ so berechnet man leicht, dass durch das Blech des Halses und das anliegende Blech des Aufsatzes ebenso viel Wärme geleitet wird, wie durch den Hohlraum, falls derselbe mit Russ (oder einem ähnlichen Isoliermaterial) gefüllt, aber nicht evakuiert wurde.

Im besten Falle, falls der Russ durch Evakuierung zu einem idealen Isolator würde, würde man also hiedurch den Wärmeverlust auf die Hälfte reduzieren. Das lässt sich aber viel einfacher erreichen, wenn man gar kein Vacuum (mit den dabei nötigen komplizierten Nebeneinrichtungen) anwendet, sondern das Blech des Halses dementsprechend dünner wählt oder die Länge des Halses (samt Aufsatz) oder die Weite des Hohlraumes grösser macht.

Es ist also diese Erfindung den gewöhnlichen, mit Isoliermaterial ohne Evakuierung angefüllten Hohlgefässen kaum überlegen und wegen der Kompliziertheit der Einrichtung durchaus unpraktisch.

In dem Patentanspruch der Anmeldung ist das Gefässmaterial nicht ausdrücklich hervorgehoben, es ist aber aus dem Bezug auf Dewar-Gefässe klar, dass vor allem an Glasgefässe gedacht wird. Tatsächlich würde Anmelder diesen Punkt dahin präzisieren, dass das Gefäss jedenfalls nicht aus Eisenblech, wohl aber aus Glas oder einem anderen schlechtleitenden Material (Ebonit u. dgl.) bestehen kann. Glas hat eine 80mal geringere Wärmeleitfähigkeit als Eisen. Wird dazu die bei den Devar-Flaschen übliche Form verwendet, so ist der Hals sehr lang und sein Umfang gering, also wird die durch den Hals geleitete Wärme nur einen

minimalen Bruchteil der im vorigen Falle berechneten Wärmemenge betragen.

Mithin ist es nur in diesem Falle von Bedeutung, ob z.B. Russ ohne oder mit Evakuierung angewendet wird. Bei Anwendung passender Glasgefässe kann nämlich die durch den Hals entweichende Wärmemenge leicht so weit heruntergesetzt werden, dass die Evakuierung des mit Russ oder anderem Material gefüllten Hohlraumes den Gesamtwärmeverlust auf $\frac{1}{20}$ des ohne Evakuierung herrschenden Wertes reduziert. (dies sind nämlich die durch die Messungen des Anmelders für Russ festgestellten Zahlen).

Es dürfte damit Patentfähigkeit des angemeldeten Verfahrens dargelegt sein, weshalb die Bitte gestellt wird, die Bekanntmachung der Anmeldung verfügen zu wollen.

will Mitte
gel [illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

A. 980 - 10

Dr. Maryan Smoluchowski, Universitätsprofessor in Lemberg.

Wärmeisolierendes Material für Dewar'sche Gefässe.

(Neue Beschreibung)

Angemeldet am:

Priorität vom:

Beginn der Patentdauer:

- F -

Die Erfindung betrifft ein wärmeisolierendes Material für Dewar'sche Gefässe, das gegenüber den bisher angewendeten Materialien grosse Vorteile hat. Bisher wurde nämlich der Hohlraum der Gefässwand entweder ganz leer gelassen oder es wurden in denselben möglichst schlechte Wärmeleiter, wie Russ und dergl. eingefüllt und der Hohlraum dann luftleer gemacht. Man ging hiebei von der Voraussetzung aus, dass Materialien, die bei Anwesenheit von Luft schlechte Wärmeleiter sind, auch im luftleeren Raum für die Wärmeisolierung am zweckmässigsten seien.

Diese Voraussetzung erwies sich nach den Untersuchungen des Anmelders als irrtümlich, da alle diese üblichen Wärmeisolatoren, wie Russ, Kieselguhr und dergl. sich zusammenballen und eine dichte, wenig Hohlräume enthaltende Masse bilden, deren einzelne Teilchen sich an grossen Flächen berühren. Durch Anwendung derartiger Wärmeisolatoren im luftleeren Raum wird wohl der Wärmeübergang durch Strahlung verhindert, dagegen durch die grossen Berührungsflächen der direkte Wärmeübergang zwischen den Teilchen begünstigt. Dieser direkte Wärmeübergang

ist hiebei trotz der angewendeten schlechten Leiter so gross, dass die Verhinderung der Wärmestrahlung diesen Uebelstand nicht wettmacht.

Der Erfindung gemäss werden zur Wärmeisolation für Dewar'sche Gefässe solche Materialien verwendet, deren Teilchen untereinander möglichst kleine Berührungsflächen haben. Solche Materialien sind Zinkstaub, Metall-, Schmirgel- oder Quarzpulver, Lycopodium und dergl. Wie aus den aufgezählten Materialien ersichtlich ist, kommt es hiebei in erster Linie nicht darauf an, dass die verwendeten Materialien unter gewöhnlichen Umständen, d.h. bei Gegenwart von Luft, schlechte Wärmeleiter sind, sondern darauf, dass die Pulver aus losen Körnern bestehen, die nicht aneinander haften und daher möglichst kleine Berührungsflächen haben.

Dass Materialien, die im lufterfüllten Raum weniger gute, sogar schlechte Wärmeisolatoren sind, im luftleeren Raum zu guten Wärmeisolatoren werden, beruht darauf, dass der direkte Wärmeübergang zwischen zwei Körpern von der Grösse ihrer Berührungsfläche abhängt. Dieser direkte Wärmeübergang ist daher bei den der Erfindung gemäss verwendeten Isoliermaterialien auf ein Minimum herabgesetzt und der Wärmeübergang durch Strahlung und durch Leitung seitens der Luft wird in demselben Masse wie bisher durch die Ausfüllung und nachfolgende Evakuation des Hohlraumes der Gefässwand verhindert.

Patentanspruch:

Wärmeisolierendes Material für Dewar'sche Gefässe, dadurch gekennzeichnet, dass die einzelnen Teilchen des Materials sich an möglichst geringen Flächen berühren, so dass die Wärmeleitungsfähigkeit zwischen den einzelnen Teilchen in evakuiertem Zustande auf ein Minimum herabgesetzt wird.

Dr. Maryan Smoluchowski
durch

Neufeldt & Kuhnke
Kiel

Fernruf 1035, 1036, 1037, 5939

L. Handorff, Kiel.

Werk Ravensberg.


Neufeldt
&Kuhnke
Neues Werk
am Ravensberg
Hardenberg-str.
Haltestelle
Schule
Wasserturm
Esmarch-
Holtenauer
Schloßhof
Giesel-str.
Gefion-str.
Adolf-str.
Wrangel-
Ravensberg
Ravensteinstr.
Bremer-
Olshausen-str.
Düppel-
Adolf Pl.
Kleines Theater
Francke-str.
Besel-
Über Realschule
St. Aegidien K.
Waitz-
Kaiserstr.
Linie 1u2 zum Bahnhof
Alsen-str.
Lorn-sen-
Schule
Schauenburger
Hansa
Habsburgerring
Linder Str.
Volksbad
Neufeldt&Kuhnke
Alte Fabrik u. Installations-Abtlg.
Jungmann-
Annen-
Anschar Schwestern-u. Krankenh.
Christiani-str.
Kaiser-Krone
Lehmberg
Goethe
Jahn-str.
Teich-str.
Mittel-str.
Preussenstr.
Brunswiker-
Freiligrath str.
Hohenzollern-Park
Lessing-Pl.
Jagersberg
Post
Fischhalle
Storm-str.
Blocks
Schule
Städtgortschule
Krebbel-str.
Schwefelstr.

Lageplan

Patent-Code.

H. Palm & Michalecki & Co.

Victor Karmin und Dr. Max Leopold Baczewski,

SOLICITORS OF PATENTS. PATENTANWÄLTE. BREVETS D'INVENTION.

Telegramm-Adresse:
Telegraphic-Address: Adresse télégraphique.
„Patent."

Vienna, Vienne,
Wien, I. BÄCKERSTRASSE 1.

Fr
Sr. Hochwolgeboren

28. Januar 1910.

Herrn

Maryan Smoluchowski,

Universitätsprofessor

Lemberg.

Hiemit bestätige ich den Empfang Ihres Geschätzten vom 27.d. nebst Beschreibung eines Verfahrens zur Wärmeisolierung geschlossener oder teilweise offener Gefässe und nahm zur Kenntnis, dass Sie für dieses Verfahren den Patentschutz und zwar zunächst für Oesterreich zu erwerben wünschen. Ich erlaube mir demgemäss Ihnen angeschlossen ein Vollmachtsblankett zu überreichen, welches Sie mir mit Ihrer w. Unterschrift versehen zu retournieren belieben, worauf ich die Deponierung des Patentgesuches vornehmen werde.

Die Kosten der Anmeldung des österreichischen Patentes einschliesslich der Anmeldetaxe, Stempelgebür und 1. Jahrestaxe sowie Anfertigung der Unterlagen belaufen sich auf K 140.-

Hochachtungsvoll

58

An das

k. k. Patentamt

Wien.

Dr. Kazimierz Smoluchowski, Lemberg.

melde ein

Verfahren zur Warmeisolierung geschlossener oder teilweise offener Gefässe

zur Patentierung an.

Beilagen: 2 Beschreibungen.
Hauptzeichnungen.
Nebenzeichnungen.
Vollmacht.

Wien, am

K.K. PATENT-AMT
4 FEB 1910
1910

19605

K. U. K. HOF-BUCHDR. U. LITH. EMIL M. ENGEL, WIEN
906. 8588.

An das

K. k. Patentamt

WIEN.

F. v. Smoluchowski,
Lemberg.

ad. Z.
A. Z. A. 980-10

übermittelt i. S. der Eingabe
Eingang d. 2. 10 Erledigung
auf Verfügung vom 13. 5. 10
z. 1 Beschluss

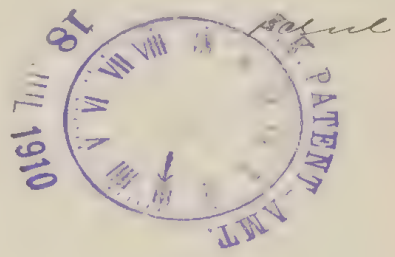

Reg.-No 49685

H. PALM (Michalecki & Co.)
(Ingr. VICTOR KARMIN, Dr. M. L. BACZEWSKI, Patentanwälte)
WIEN
I. Bäckerstraße 1, „Regensburgerhof".

Pat.-Reg. N. 49685

Wien, den 4. Februar 1910

Wohlgeboren
Herrn Dr. Maryan Smoluchowski
Patentwerber
Lemberg.

Erfindung: Verfahren zur Wärmeisolierung u. s. w.

Dieses erstere Patentgesuch wurde heute deponiert und die Anmeldegebühr entrichtet.

Ich sende Ihnen hiemit das Prioritäts-Zertifikat, dessen Empfang Sie mir gefälligst bestätigen wollen. Ich habe Ihr wertes Konto mit K. 140·— belastet und ersuche um konforme Buchung.

Hochachtungsvoll
H. PALM (MICHALECKI & Co.)

Telegramm-Adresse:
„Patent Wien".
Telephon Nr. 16895.

K. U. K. HOF-BUCHDR. U. LITH. EMIL M. ENGEL, WIEN
909. 3738

H. Palm & Michalecki & Co.

Victor Karmin und Dr. Max Leopold Daczewski

Cheque-Conto Nr. 807.514
der k. k. Postsparcassa.

Wien, den 28. Februar 1910 190

I. Bäckerstrasse 1, „Regensburgerhof".

Wohlgeboren

Herrn Dr. Maryan Smolenchowski

Lemberg

Ich beehre mich, Ihnen einen Auszug aus Ihrem w. Conto zu überreichen, welches ein Guthaben von K. 140.– zu meinen Gunsten ausweist, und erlaube mir, Sie höfl. um gefällige Begleichung zu ersuchen.

Hochachtend

1 Erlagschein.

Zahlbar und klagbar in Wien.

23 1910 Februar 4.	Verfahren zur Wärmeisolirung, 49.685, Umwaltung laut österreich. Patentbriefes 1. Verfahren	K. 140.

HELLER 10

J. K. HOF-BUCHDR. U. LITH. EMIL M. FNGEL, WIEN IX/2. 2565

Patent-Code.

H. Palm & Michalecki & Co.

Vicen: Harmin und Dr. Max Leopold Raczewski,

SOLICITORS OF PATENTS. PATENTANWÄLTE. BREVETS D'INVENTION.

Telegramm-Adresse:
Telegraphic-Address: Adresse télégraphique:
„Patent."

Hk

Vienna, Vienne,
Wien, I. BÄCKERSTRASSE 1.

30. Mai 1910.

Herrn

Professor M. Smoluchowski

Lemberg.

Dlugoszagasse 8.

In Sachen Ihrer österr. Patentanmeldung betreffend "Verfahren zur Wärmeisolierung geschlossener oder teilweise offener Gefässe" übersende ich Ihnen beiliegend einen Vorbescheid, sowie ein Druckexemplar der Ihrer Anmeldung als neuheitsschädlich entgegengehaltenen französischen Patentschrift 401251, für deren Beschaffung Sie mich mit

K 3.-

zu erkennen belieben.

Ich ersuche höflichst, die vorgehaltene Druckschrift zu prüfen und, falls Ihre Patentanmeldung weiter verfolgt werden soll, mir unter Rückschluss dieser Druckschrift Ihre w. Instruktionen zur Abfassung einer Erwiderung an das Patentamt ehestens erteilen zu wollen.

Zur Aeusserung hat das Amt eine Frist bis zum 25.

./.

Juni d. J. bewilligt.

Ihren gesch. Nachrichten sehe ich gern entgegen

und zeichne

hochachtungsvoll

[redacted]

Hamm

Patent-Code.

H. Palm & Michalecki & Co.

Victor Karmin und Dr. Max Leopold Raczewski

SOLICITORS OF PATENTS. PATENTANWÄLTE. BREVETS D'INVENTION.

PH 49685
Telegramm-Adresse:
Telegraphic Address. Adresse télégraphique:
„Patent."

Vienna, Vienne, Wien, 25. Juni 1910
I. BÄCKERSTRASSE 1.

Herrn

Prof. Dr. Maryan Smoluchowski,

Lemberg.

Da mir bis heute Ihre w. Instruktionen zur Ausarbeitung der Erwiderung auf den Vorbescheid in sachen Ihrer österreichischen Patentanmeldung betreffend „Wärme-Isolierung" nicht zugekommen sind, habe ich ein Fristerstreckungsgesuch zur Einreichung gebracht. worüber ich amtliche Bescheinigung mit dem Ersuchen beilege, mich für Ausfertigung der Eingabe, Deponierung und ausgelegte Stempelspesen mit

K. 4.-.

zu erkennen, und mir nunmehr Ihre gesch. Instruktionen zur Erledigung der Angelegenheit bestimmt vor dem 25. Juli d.J. zukommen zu lassen.

Hochachtungsvoll

H. Palm (Michalecki & Co.)
Karmin

K.k.Patent-Amt.

Z. 28216-10

A. 980-10

An Herrn

Dr. Maryan Smoluchowski,

Universitätsprofessor in Lemberg,

zu Handen der Herren Patentanwälte

Victor Karmin und Max Leopold Baczewski

in Wien.

Dr Maryan Smoluchowski

in

Lemberg

Die erbetene Frist bis einschließlich

25. Juli 1910 als letzte Frist

bewilligt.

Wien, am 4. Juli 1910.

K.k.Patent-Amt.

Anmeldeabteilung IV.

durch

Ingr Victor Karmin und

Dr Max L. Baczewski

Patentanwälte

Reg. № 49685

Patent-Code.

H. Pabst & Michalecki & Co.

Victor Harmin und Dr. Max Leopold Raczewski,

SOLICITORS OF PATENTS. PATENTANWÄLTE. BREVETS D'INVENTION.

PH 49685
Telegramm-Adresse:
Telegraphic Address. Adresse télégraphique:
„Patent."

Vienna, Vienne, Wien I. BÄCKERSTRASSE 1.

8. Juli 1910

Herrn

Prof. Dr. Maryan Smoluchowski,

Lemberg.

Aus anliegender Verfügung wollen Sie gef. entnehmen, daß die Behörde zur Erledigung des in Sachen Ihrer österreichischen Patentanmeldung A 980-10 schwebenden Vorbescheides eine l e t z t e Frist bis 25.d.M. bewilligt hat.

Hochachtungsvoll

H. Pabst, (Michalecki & Co.)

An das

K. K. Patentamt,

Wien.

Dr. Kazyan Smolichowski
Univ. Professor
Lemberg

ad Z. 4389 - 10
A. 980 - 10
Anmeldung vom 4. 2. 1910

bittet um Erstreckung der Frist
zur Behebung der Beanständung
oben genannter Anmeldung
bis 25. Juli 1910

Reg.-Nr 49685

K. K. PATENTAMT

Telephon Nr. 6901.

Im Clearing-Verkehr der k. k. Postsparkasse Scheck-Konto Nr. 846.067.

Zahl 4889-10

Aktenzeichen A 980-10

Klasse 34b

Vorprüfer: Baurat Scherer.

In allen weiteren Eingaben an das k. k. Patentamt ist auf obige Zahl und das Aktenzeichen Bezug zu nehmen.

Wien, am 13. Mai 1910.

Vorbescheid

zur Patentanmeldung vom 4.Feber 1910, betreffend "Verfahren zur Wärmeisolierung geschlossener oder teilweise offener Gefäße."

Eingelt 25 MAI
Frist 25 6 10

An Herrn

Dr. Maryan Smoluchowski, Universitäts-Professor in Lemberg, zu Handen der Herren Viktor Karmin und M.L.Baczewski, Patentanwälte

in Wien.

Die gemäß § 55 des Patentgesetzes vom 11. Jänner 1897, R. G. Bl. Nr. 30, vorgenommene ~~fortgesetzte~~ Vorprüfung der Patentanmeldung hat das unten angeführte Ergebnis geliefert. Sie werden daher aufgefordert, binnen einem *Monate nach Zustellung dieser Verständigung sich hierüber zu äußern.*

Nach ungenütztem Ablaufe obiger Frist würde die Anmelde-Abteilung über Ihre Anmeldung auf Grund der Aktenlage Beschluß fassen.

~~*Eine Beschreibung Ausfertigung der Patentansprüche und Zeichnung liegt zur Benützung und*~~ **Wiedervorlage** ~~*bei.*~~

Ergebnis der Vorprüfung:

Der Erfindung mangelt die Patentfähigkeit, da sie in der französischen Patentschrift No.401251 (Anspruch2a) vorbeschrieben ist.

K.k.Patent-Amt.
Anmeldeabteilung IV.

Anmerkung: Dem Anmelder, dessen Anmeldung bemängelt wurde, steht es frei, innerhalb der ihm zur Behebung der Mängel oder zur Äußerung über die seiner Anmeldung entgegenstehenden Hindernisse erteilten Frist persönlich im Bureau des betreffenden Vorprüfers zu erscheinen, um die zur Behebung der Mängel und zur Richtigstellung seiner Anmeldung geeigneten Aufklärungen zu geben (§ 16 der Geschäftsordnung für das k. k. Patentamt). Sprechstunden Dienstag und Freitag von 11—1, an den übrigen Werktagen von 12—1 Uhr.

NB. Für Anmelder, welche außerhalb Wiens wohnen, empfiehlt sich vor etwaiger Zureise eine vorherige Anfrage mittels an die Anmeldeabteilung adressierter Postkarte mit Rückantwort, ob der betreffende Vorprüfer an dem für den Besuch in Aussicht genommenen Tage zur Verfügung steht.

Vordruck 3|I. — IV. 1910. — 6000. — R. SPIES & CO. WIEN

H. Palm & Michalecki & Co.

Victor Karmin und Dr. Max Leopold Kaczewski

Cheque-Conto Nr. 807.514
der k. k. Postsparcassa.

Wien, den 31. Juli 1910 ~~190~~

I., Bäckerstrasse 1, „Regensburgerhof".

Wohlgeboren
Herrn Dr. Maryan Smolwchowsky

Lemberg

Ich beehre mich, Ihnen einen Auszug aus Ihrem w. Conto zu überreichen, welches ein Guthaben von K. 27.— zu meinen Gunsten ausweist, und erlaube mir, Sie höfl. um gefällige Begleichung zu ersuchen.

Hochachtend

H. Palm, (Michalecki & Co.)

1 Erlagschein.

22

Zahlbar und klagbar in Wien.

1910			
Mai	30	Verfahren zur Wärmeisolirung. 49655.	
		1 Französ. Patentschrift	K. 3.—
Juni	25	Eintragungsgebühr	„ 4.—
Juli	18	Ausgabe der Anmeldung nach Ausfertigung der Verfügung des österreich. Patentamtes, Herstellung der Reinschriften, Kouvert, Einreichung	„ 20.—
			K 27.—

K. u. K. HOF-BUCHDR. U. LITH. EMIL M. ENGEL WIEN 908, 2555.

Patent-Code.

H. Palm & Michalecki & Co.

Victor Karmin und Dr. Max Leopold Daczewski,

SOLICITORS OF PATENTS. PATENTANWÄLTE. BREVETS D'INVENTION.

Hk

Telegramm-Adresse:
Telegraphic Address: Adresse télégraphique:
„Patent."

Vienna, Vienne,
Wien, I. BÄCKERSTRASSE 1.

8. Oktober 1910.

Hochwohlgeboren

Herrn Dr. M. Ritter von S m o l u c h o w s k i

k. k. Professor

W i e n , IV.

Allesgasse 31.

Gelegentlich unserer heutigen Rücksprache mit dem Referenten gab uns derselbe bekannt, dass er zu einer Besprechung Ihrer Patentangelegenheit bereit ist und sich zu diesem Zwecke nächsten Dienstag, den 11. d. M., Uhr vormittags freihalten wird. Wir nehmen an, dass Sie uns vorher aufsuchen werden, damit wir uns gemeinschaftlich zum Vorprüfer begeben und gewärtigen hierüber Ihre gesch. Rückäusserung.

Hochachtungsvoll

H. Palm, (Michalecki & Co.)

Patent-Code.

H. Palm, Michalecki & Co.
Victor Karmin und Dr. Max Leopold Raczowski.

SOLICITORS OF PATENTS. PATENTANWÄLTE. BREVETS D'INVENTION.

RS

Telegramm-Adresse:
Telegraphic Address. Adresse télégraphique:
„Patent."

Vienna, Vienne,
Wien, I. BÄCKERSTRASSE 1.

29.Oktober 1910.

Herrn

Professor M. von Smoluchowski,

Lemberg.

Unter Bezugnahme auf unsere Unterredung und auf die Besprechung mit dem Vorprüfer im Patentamte, beehren wir uns anbei den Entwurf einer neuen Beschreibung zu übermitteln, bitten diesen genau zu prüfen und uns mitteilen zu wollen, ob Sie mit seiner Fassung einverstanden sind, worauf wir die Einreichung vornehmen und Ihnen den amtlichen Beleg über das Geschehene einsenden werden.

Baldiger Nachricht gerne entgegensehend, zeichnen wir

hochachtungsvoll

H. Palm, Michalecki.

Anlage rek.

An das

K. k. Patentamt

WIEN.

F. K. Smoluchowski,
Lemberg

ad. Z.
A. Z. A. 950-10

Abweisung i. S. der Anmeldung vom 4. 2. 10 Erweiterung auf Verfügung vom 13. 5. 10 zur Berichtigung

Reg.-No 49681

Patent-Code

H. Palm (Michalecki & Co.)

Victor Karmin und Dr. Max Leopold Raczewski

Nota.

Wohlgeboren
Herrn
Dr. Maryan Smolichowsky

Wien, den 5. November 1910

I. Bäckerstrasse 1, „Regensburgerhof".

Cheque-Konto Nr. 807.514
der k. k. Postsparkassa.

Lemberg

Zahlbar und klagbar in Wien.

1910 November 5	Verfahren zur Wärmeisolierung 49685, Conformazione, Ausgabe und Zustellung der Zuschrift auf die Verfügung des österreichischen Patentamtes sowie einer neuen Beschreibung, Herstellung der Reinschriften, Kanzleispesen und Einsicht	K. 20.—

K. U. K. HOF-BUCHDR. U. LITH. EMIL M. ENGEL, WIEN 2365. 90.

H. Palm & Michalecki & Co.
Victor Karmin und Dr. Max Leopold Baczewski,
SOLICITORS OF PATENTS. PATENTANWÄLTE. BREVETS D'INVENTION.

Sch.

Telegramm-Adresse:
Telegraphic-Address: Adresse télégraphique:
„PATENT".

VIENNA, VIENNE, 9. XI 1910
WIEN, I. BÄCKERSTRASSE 1.

49685

Herrn

Dr. Maryan Smoluchowski,
Lemberg

Verfahren zur Wärmeisolierung geschlossener oder teilweise offener Gefässe.

Wie Ihnen bekannt sein dürfte, gehört Österreich seit dem 1. Januar 1909 der Internationalen Union für den Schutz des gewerblichen Eigentums an, nach deren Bestimmungen Patente unter Beanspruchung der Priorität der ersten Patentanmeldung in den unten angegebenen Unionsstaaten*) angemeldet werden können, wenn diese Anmeldungen innerhalb zwölf Monaten nach der ersten Patentanmeldung stattfinden.

Demzufolge können auf Ihre am 4. Feber 1910 in Österreich zum Patente angemeldete Erfindung in den Unionsstaaten noch bis 4. Feber 1911 rechtsgiltig Patente angemeldet werden.

Um die Unterlagen rechtzeitig fertigstellen und absenden zu können, bitten wir Sie, uns etwaige Aufträge mindestens **einen Monat vor Ablauf dieses Termines** zukommen zu lassen.

Hochachtungsvoll

H. Palm, (Michalecki & Co.)

*) Der Union gehören derzeit folgende Patent erteilende Staaten an: **Belgien, Brasilien, Dänemark mit den Faröer-Inseln, das Deutsche Reich, Frankreich mit Algier und den Kolonien, Großbritannien mit dem australischen Staatenbund, Ceylon, Neuseeland, Trinidad und Tobago, Italien, Japan, Kuba, Mexiko, Norwegen, Portugal mit den Azoren und Madeira, Schweden, die Schweiz, Spanien, Tunis, die Vereinigten Staaten von Amerika.**

K. U. K. HOF-BUCHDR. U. LITH. EMIL M. ENGEL, WIEN
009. 2574.

Patent-Code.

H. Palm & Michalecki & Co.

Victor Karmin und Dr. Max Leopold Waczewski.

SOLICITORS OF PATENTS. PATENTANWÄLTE. BREVETS D'INVENTION.

RS

Telegramm-Adresse:
Telegraphic Address: Adresse télégraphique:
„Patent."

Vienna, Vienne,
Wien, I. BÄCKERSTRASSE 1.

12. November 1910.

Sr. Hochwohlgeboren

Herrn Universitätsprofessor Dr. M. von Smoluchowski,

Lemberg.

A.980-10:

Der Vorprüfer gab uns auf kurzem Wege bekannt, dass er eine etwas geänderte Formulierung des Patentanspruches wünscht und zwar soll dieser folgendermassen lauten :

" Wärmeisolierendes Material für Dewar'sche Gefässe, welches sich im feinverteilten Zustande befindet, dadurch gekennzeichnet, dass sich die Teilchen nur an Punkten gegenseitig berühren, wie z.B. Metallstaub, Schmirgel oder Quarzpulver, Lycopodium, so dass die Wärmeleitungsfähigkeit zwischen den einzelnen Teilchen in evakuiertem Zustande auf ein Minimum herabgesetzt wird. "

Wir ersuchen um gefällige Mitteilung, ob wir uns mit dieser Fassung des Anspruches einverstanden erklären können, in welchem Falle die baldige Beschlussfassung über die Bekanntmachung der Anmeldung zu gewärtigen wäre.

Hochachtungsvoll

H. Palm, (Michalecki & Co.)

Patent-Code.

H. Palm & Michalecki & Co.

Victor Karmin und Dr. Max Leopold Baczewski,

SOLICITORS OF PATENTS. PATENTANWÄLTE. BREVETS D'INVENTION.

Telegramm-Adresse:
Telegraphic-Address: Adresse télégraphique:
„Patent."

Vienna, Vienne,
Wien, I. BÄCKERSTRASSE 1.

Fr 49685

18.November 1910.

Herrn

Prof. Dr. M. Smoluchowski

Lemberg.

Wir erhielten Ihre w. Zuschrift vom 15.d. , der wir Ihr Einverständnis mit der vorgeschlagenen Formulierung des Patentanspruches Ihrer österreichischen Anmeldung A 980-10 entnahmen und geben Ihre Zustimmung dem Patentamte auf kurzem Wege bekannt.

Hochachtungsvoll

Dr. Baczewski (Michalecki & Co.)

K. K. PATENTAMT

Telephon 6901 a.

Im Clearing-Verkehr der k. k. Postsparkasse Scheck-Konto Nr. 846.067.

Zahl 45406-10

Aktenzeichen A 960-10

In allen weiteren Eingaben an das k. k. Patentamt ist auf obige Zahl und das Aktenzeichen Bezug zu nehmen.

WIEN, am 26. November 1910.

An Herrn

Dr. Maryan Smoluchowski, Universitätsprofessor in Lemberg, zu Handen der H. Patentanwälte

J. Karmin & Dr. M.L. Raczewski,

Wien.

Die unterzeichnete Anmelde-Abteilung hat im Sinne des § 57 des Patentgesetzes vom 11. Jänner 1897, R. G. Bl. Nr. 30, beschlossen, Ihre am 4. Feber 1910 *eingelangte Patentanmeldung unter der Bezeichnung*

" Wärmeisolierendes Material für Dewarsche Gefäße "

bekannt zu machen, u. zw. unter Festsetzung des Prioritätstages auf den Tag der Anmeldung und unter Beilegung der Beschreibung und des Patentanspruches vom 5. November 1910, L. 4640).

Nach § 114 Pat.-Ges. ist die ***erste Jahresgebühr von 40 K*** *spätestens innerhalb dreier Monate nach dem Tage der Bekanntmachung der Anmeldung im Patentblatte einzuzahlen. Diese Gebühr ist unter Angabe obigen Aktenzeichens und der Bestimmung des Geldbetrages als erste Jahresgebühr an die Kasse des Patentamtes einzusenden. Erfolgt die Einzahlung nicht innerhalb obiger drei Monate, so gilt die Anmeldung* ***als zurückgenommen.***

Von der erfolgten Bekanntmachung werden Sie seinerzeit verständigt werden.

Angeschlossen ist eine Beschreibung L. 4639.

K. k. Patentamt

Anmelde-Abteilung IV.

Vordruck 4. Reinschrift. — IV. 1910. 6000. — Druck von R. Spies & Co., Wien

K. K. PATENTAMT

Telephon Nr. 6901 a

Im Clearing-Verkehr der k. k. Postsparkasse Scheck-Konto Nr. 846.067

Zahl 48406-10

Aktenzeichen A 980 10

In allen weiteren Eingaben an das k. k. Patentamt ist auf obige Zahl und das Aktenzeichen Bezug zu nehmen.

Ihre Patentanmeldung vom 4. 2. 1910 *ist* **im Patentblatte vom** *bekannt gemacht worden.*

Nach § 57 Pat.-Ges. treten hiermit zugunsten des Patentwerbers einstweilen die gesetzlichen Wirkungen des Patentes ein.

Nach § 114 Pat.-Ges. ist die **erste Jahresgebühr von 40 K** *spätestens innerhalb dreier Monate nach dem* **oben bezeichneten Tage der Bekanntmachung der Anmeldung im Patentblatte** *einzuzahlen. Diese Gebühr ist unter Angabe obigen Aktenzeichens und der Bestimmung des Geldbetrages als erste Jahresgebühr an die Kasse des Patentamtes einzusenden. Erfolgt die Einzahlung nicht innerhalb obiger drei Monate, so gilt die Anmeldung* **als zurückgenommen**.

Vom k. k. Patentamt.

WIEN, am [illegible]

K. K. PATENTAMT

P. A. Z. 48406-10

An

Herrn Dr. M. Smolüchowski Ritt.

Herrn V. Harmin zu Dr. M. L. Baczewski

[illegible]

Wenn unbestellbar, sofort zurück!

Portofreie Dienstsache.

Gesetz vom 11. Jänner 1897, R. G. Bl. Nr. 30.

Patentamt. Vordruck 8. — VIII. 1910. 6000. — Druck von R. Spies & Co., Wien

Patent-Code

H. Palm (Michalecki & Co.)

Victor Karmin und Dr. Max Leopold Baczewski

Nota.

Wien, den 14. Januar 1911

I. Bäckerstrasse 1, „Regensburgerhof".

Cheque-Konto Nr. 807.514
der k. k. Postsparkassa.

10 HELLER 1911

Zahlbar und klagbar in Wien.

[illegible]		
[illegible]		
Verzinsung der Lage aus [illegible]		
Kapital	K	[illegible]
Verzinsung im Detail in [illegible]	K	[illegible]
[illegible]	K	[illegible]
Verzinsung im [illegible] in [illegible]	K	[illegible]
[illegible]	K	[illegible]
Verzinsung der Lage aus [illegible] Kapital und Verzinsung der Lage	K	[illegible]
	K	[illegible]

K. U. K. HOF-BUCHDR. U. LITH. EMIL M. ENGEL, WIEN 2.455. 90'.

Patent-Code.

H. Palm & Michalecki & Co.

Victor Karmin und Dr. Max Leopold Baczewski.

SOLICITORS OF PATENTS. PATENTANWÄLTE. BREVETS D'INVENTION.

Telegramm-Adresse:
Telegraphic Address. Adresse télégraphique:
„Patent."

Sch. Vienna, Vienne,
Wien, I. BÄCKERSTRASSE 1.

19. Jänner 1911

Sr. Wohlgeboren

Herrn Professor Dr. M. Smoluchowski,

Lemberg

Wärmeisolierendes Material

Wir erhielten Jhr geschätztes vom 17. ds. und entnehmen demselben dankend Auftrag zur Anmeldung der Patente in Deutschland, Frankreich und England auf oben bezeichneten Gegenstand.

Da die korrespondierende österr. Patentanmeldung bereits am 1. ds. Mts. zur Auslegung gelangt ist und gleichzeitig auch die Publikation Jhrer Erfindung im amtlichen Patentblatte stattgefunden hat, erscheint es geboten, die jetzt vorzunehmenden weiteren Anmeldungen unter Beanspruchung der österr. Priorität auf Grund der Bestimmungen des internationalen Vertrages zur Einreichung zu bringen. Da nun aber nach den in England bestehenden gesetzlichen Vorschriften für eine dort zu deponierende provisorische Anmeldung Prioritätsrechte auf Grund

einer vorher in einem anderen Unions-Staate bewirkten Anmeldung nicht zulässig sind, wird für Ihre Erfindung ein ausgiebiger Schutz in England nur durch die Anmeldung eines definitiven Patentes erlangt werden können. Wir werden demgemäss ein definitives Patentgesuch dort hinterlegen und hoffen wir Sie im Hinblick auf den vorangeführten Umstand mit unserem Vorgehen einverstanden.

Mitfolgend überreichen wir Ihnen je ein Vollmachtsblankett für die genannten Staaten zur gefl. Fertigung und bemerken höfl. dass eine Beglaubigung Ihrer Unterschrift auf keiner dieser Vollmachten notwendig ist, dass aber das Schriftstück für England an beiden mit Bleistift vorgezeichneten Stellen unterzeichnet werden muss.

Ueber die Gesamtspesen der gegenständlichen Anmeldungen gestatten wir uns unsere Noa anbei vorzulegen und um freundlichen Begleich derselben zu bitten.

Wir sehen der gefl. ehebaldigen Rückstellung der vollzogenen Vollachten sowie der Einsendung des facturierten Betrages entgegen und zeichnen, stets gerne zu Ihren Diensten,

hochachtungsvoll:

[illegible]

Reg.-Nr. 19685

H. Palm (Michalecki & Co.)

Victor Karmin und Dr. Max Leopold Baczewski

Bäckerstraße 1. WIEN I. Bäckerstraße 1.

Telegramm-Adresse: „Patent, Wien".

Wien, am 11 Januar 1911

Ff. Hochwohlgeboren

Herrn Dr. Morgan Szwelickowski Ing. Chemiker.

Lemberg

Verfahren zur Wärmeisolierung geschlossener oder teilweise offener Gefässe

Anliegend übermitteln wir Ihnen die Bekanntmachungs-Verfügung nebst der amtl. Quittung über die Entrichtung der ersten Jahresgebühr zu der in Ihrem geschätzten Auftrage am ..... eingereichten ..... Patentanmeldung.

Die erste Jahresgebühr werden wir einzahlen und Ihnen die Quittung hierüber einsenden, sobald die Patentanmeldung zur Auslegung gelangt.

Anliegend übersenden wir Ihnen eine Zuschrift des Patentamts, aus der Sie gefl. ersehen wollen, dass die in Ihrem geschätzten Auftrage am 4. 2. 1911 eingereichte erstere Patentanmeldung am 1. 11. 1911 bekanntgemacht worden ist. Gleichzeitig schliessen wir die Quittung über Erlag der ersten Jahrestaxe bei.

Der Betrag der ersten Jahrestaxe ist bereits in der Ihnen gelegentlich der Anmeldung verrechneten Summe enthalten.

Angeschlossen übermitteln wir Ihnen eine Zuschrift des Patentamts, aus welcher Sie gefl. ersehen wollen, dass das in Ihrem geschätzten Auftrage am angemeldete ..... Patent am ..... erteilt und unter Nr. registriert wurde. Das Patent läuft vom ....., an welchem Tage jährlich die Verlängerungsgebühren fällig sein werden.

Die Patent-Urkunde wird Ihnen sofort nach Eintreffen zugestellt werden.

Wir ersuchen höfl. um gefl. Bestätigung des Empfanges.

Hochachtungsvoll

H. Palm (Michalecki & Co.)

Victor Karmin und Dr. Max Leopold Baczewski.

K. U. K. HOF-BUCHDR. U. LITH. EMIL M. ENGEL, WIEN. 910. 1163.

Patent-Code.

H. Palm & Michalecki & Co.

Victor Karmin und Dr. Max Leopold Baczewski.

SOLICITORS OF PATENTS. PATENTANWÄLTE. BREVETS D'INVENTION.

Sch.

Telegramm-Adresse:
Telegraphic-Address: Adresse télégraphique:
„Patent."

Vienna, Vienne,
Wien, I. BÄCKERSTRASSE 1.

21. Jänner 1911

Sr. Wohlgeboren

Herrn Prof. Dr. Maryan Smoluchowski,

Lemberg

Wärmeisolierendes Material.

Gegen unser Ergebenes vom 19. ds. Mts. erhielten wir heute Jhr geschätztes Telegramm, lautend: „Bitte englische Patentanmeldung rückgängig machen"

Wir bereiten daher nur die Unterlagen zu den Anmeldungen für Deutschland und Frankreich vor und bleiben die freundliche Einsendung der Jhnen mit unserem vorcitierten Schreiben zur Unterzeichnung übermittelten, die vorerwähnten beiden Staaten betreffenden Vollmachten erwartend.

Mit Rücksicht auf Jhre telegrafische Verfügung ermässigt sich unsere Nota auf K 451.--, deren gefl. Ueberweisung wir gerne entgegensehen.

Hochachtungsvoll:

H. Palm, (Michalecki & Co.)

Patent-Code.

H. Palm & Michalecki & Co.

Victor Harmin und Dr. Max Leopold Baczewski,

SOLICITORS OF PATENTS. PATENTANWÄLTE. BREVETS D'INVENTION.

Telegramm-Adresse:
Telegraphic-Address. Adresse télégraphique:
„Patent."

Vienna, Vienne,
Wien, I. BÄCKERSTRASSE 1.

Fr

28.Januar 1911.

Herrn

Professor Dr. M. Smoluchowski

Lemberg.

Unter höfl. Bezugnahme auf unser Ergebenes vom 24.d. gestatten wir uns hiemit nochmals um frdl. Begleichung der Ihnen aufgegebenen Spesen der Einreichung der Patentanmeldungen in Deutschland und Frankreich zu ersuchen und zu bemerken, dass wir uns zu dieser Bitte bestimmt sehen, weil auch wir die mit den Anmeldungen verbundenen Taxen und Vertreterhonorare im Vorhinein erlegen müssen.

Wir sehen Ihrer frdl. Baranschaffung entgegen und zeichnen

hochachtungsvoll

K. K. PATENTAMT

Telephon 6901.

Im Clearing-Verkehr der k. k. Postsparkasse Scheck-Konto Nr. 846.067

Zahl 3377-11

Aktenzeichen A 980-10

In allen weiteren Eingaben an das k. k. Patentamt ist auf obige Zahl und das Aktenzeichen Bezug zu nehmen.

WIEN, am 1. März 1911.

An

Herrn Dr. Karyen [illegible] l u c h o w s k i, Universitätsprofessor in Lemberg zu Handen der Herren V. Farnin und Dr. [illegible] Pecziwski, Patentanwälte,

W i e n.

Das k. k. Patentamt hat auf Grund der im Patentblatte vom 1. Januar 1911 *erfolgten Bekanntmachung (Aufgebot) und nach Ablauf der Einspruchsfrist im Sinne des § 64 des Patentgesetzes beschlossen, Ihnen auf Grund Ihrer am* 1. Februar 1910 *eingelangten Patentanmeldung ein Patent unter dem Titel*

„Formaldehydhaltiges Material für [illegible] Gefäße"

zu erteilen.

Dieses Patent läuft gemäß § 14 Pat.-Ges. von dem oben angeführten Tage der Bekanntmachung (des Aufgebotes). Die Jahresgebühren werden gemäß § 114 Pat.-Ges. jährlich an diesem Tage fällig und sind spätestens innerhalb dreier Monate nach der Fälligkeit bei der Kasse des Patentamtes oder zur Überweisung an dieselbe bei einer Postanstalt des **Inlandes** *einzuzahlen, widrigenfalls das Patent erlischt; jedoch ist für jede* **nach** *dem Fälligkeitstage erfolgte Zahlung einer Jahresgebühr nebst derselben eine* **Zuschlagsgebühr** *von 10 K zu entrichten.*

Das Patent ist im Patent-Register unter Nr. 47771 *eingetragen worden. Nach erfolgter Drucklegung der Patentschrift wird Ihnen eine Patenturkunde nebst einem Exemplar der Patentschrift übersandt werden.*

Beschreibung, Exemplar Patentansprüche und Zeichnung folg anbei zurück.

K. k. Patentamt.

Anmelde-Abteilung IV.

Vordruck 15 b. Reinschrift — VIII. 1910. 5000. — Druck von R. Spies & Co., Wien.

CONSERVATOIRE NATIONAL

DES

ARTS ET MÉTIERS

Extrait de la loi du 5 juillet 1844

ART. 8.

La durée du brevet courra du jour du dépôt (de la demande) prescrit par l'article 5.

ART. 32.

Sera déchu de tous ses droits :

1° Le breveté qui n'aura pas acquitté son annuité avant le commencement de chacune des années de la durée de son brevet (jour anniversaire du dépôt de la demande).

L'intéressé aura, toutefois, un délai de trois mois au plus pour effectuer valablement le payement de son annuité ; mais il devra verser, en outre, une taxe supplémentaire de 5 francs s'il effectue le payement dans le premier mois, de 10 francs s'il effectue le paiement dans le second mois, et de 15 francs s'il effectue le payement dans le troisième mois.

Cette taxe supplémentaire devra être acquittée en même temps que l'annuité en retard.

Extrait de l'arrêté ministériel du 11 août 1903 (art. 9).

Lorsque la demande d'un brevet aura été reconnue régulière, ce brevet sera délivré par arrêté du Ministre du Commerce et de l'Industrie. Dès que l'arrêté aura été rendu, il en sera donné avis au demandeur ou à son mandataire par l'Office national de la Propriété industrielle, qui transmettra en même temps les pièces à l'Imprimerie nationale pour qu'elles soient imprimées conformément à l'article 24 de la loi du 5 juillet 1844, modifiée par la loi du 7 avril 1902.

RÉPUBLIQUE FRANÇAISE.

MINISTÈRE DU COMMERCE ET DE L'INDUSTRIE.

OFFICE NATIONAL DE LA PROPRIÉTÉ INDUSTRIELLE.

Rue Saint-Martin, 292 (3e arrondt)

Paris, le 7 AVR 1911 *191* .

MONSIEUR,

J'ai l'honneur de vous aviser que la demande de brevet d'invention que vous avez déposée, le 2 février 1911, pour matériau calorifuge pour les récipients Dewar.

a été reconnue régulière *en la forme* et que ledit brevet vient, en conséquence, de vous être délivré, par arrêté de ce jour, sous le n° 425.542

Une ampliation de l'arrêté, constituant le titre du brevet, vous sera ultérieurement remise, **par l'intermédiaire de l'Office national de la Propriété Industrielle,** conformément à l'article 9 de l'arrêté ministériel du 11 août 1903, dès que l'Imprimerie nationale aura transmis à l'Office l'exemplaire imprimé qui doit y être annexé, en exécution de l'article 11 § 3 de la loi du 5 juillet 1844, modifié par la loi du 7 avril 1902. Cette remise vous sera faite dans un délai de deux mois environ.

Je vous rappelle, d'ailleurs, que les droits des brevetés courent à dater du jour du dépôt de leur demande et que vous pouvez exploiter librement votre invention, comme si le titre officiel était entre vos mains, sans encourir les pénalités prévues par l'article 33 de la loi du 5 juillet 1844.

La présente délivrance est faite *sans examen préalable* et sous réserve des modifications que l'Imprimerie nationale pourra exiger ultérieurement en vue de la reproduction des pièces annexées au brevet.

Recevez, Monsieur, l'assurance de ma parfaite considération.

Le Ministre du Commerce et de l'Industrie,

Par autorisation :

Le Directeur de l'Office national de la Propriété industrielle,

M Smolnichowski (Marian), 1

rep par M. Chauvent

H. PALM (Michalecki & Co.)
(Ingr. VICTOR KARMIN, Patentanwalt)
WIEN
I. Bäckerstrasse 1.

Telegramm-Adresse: „Patent, Wien"

Reg.-Nr. 49685

Wien, am 28. März 1911

Hochwohlgeboren

Herrn Dr. Maryan Smoluchowski Professor a. d. Universität Lemberg

„Wärmeisolierendes Material für Dewarsche Gefässe"

Anliegend übermittle ich Ihnen die Bekanntmachungs-Verfügung nebst der amtl. Quittung über die Entrichtung der ersten Jahresgebühr zu der in Ihrem geschätzten Auftrage am ..... eingereichten ..... Patentanmeldung.

Die erste Jahresgebühr werde ich einzahlen und Ihnen die Quittung hierüber einsenden, sobald die Patentanmeldung zur Auslegung gelangt.

Anliegend übersende ich Ihnen eine Zuschrift des Patentamts, aus der Sie gefl. ersehen wollen, dass die in Ihrem geschätzten Auftrage am ..... eingereichte ..... Patentanmeldung am ..... bekanntgemacht worden ist. Gleichzeitig schliesse ich die Quittung über Erlag der ersten Jahrestaxe bei.

Der Betrag der ersten Jahrestaxe ist bereits in der Ihnen gelegentlich der Anmeldung verrechneten Summe enthalten.

Angeschlossen übermittle ich Ihnen eine Zuschrift des Patentamts, aus welcher Sie gefl. ersehen wollen, dass das in Ihrem geschätzten Auftrage am 4. 2. 1910 angemeldete österr. Patent am 10. 3. 1911 erteilt und unter Nr. 47771 registriert wurde. Das Patent läuft vom 1. 1. 1911, an welchem Tage jährlich die Verlängerungs-Gebühren fällig sein werden.

Die Patent-Urkunde wird Ihnen sofort nach Eintreffen zugestellt werden.

Ich erlaube mir, Sie an die Anmeldung eines Patentes auf die gleiche Erfindung in Ungarn zu erinnern.

Die Anmeldung müsste vor dem 26. Juni 1911 unter Inanspruchnahme der österr. Priorität in dem genannten Staate erfolgen und sehe ich Ihrem gesch. Auftrage, mindestens 14 Tage vor dem genannten Termine, gerne entgegen.

Ich ersuche höfl. um gefl. Bestätigung des Empfanges.

Hochachtungsvoll

H. Palm (Michalecki & Co.)
Victor Karmin.

K. U. K. HOF-BUCHDR. U. LITH. EMIL M. ENGEL WIEN 906. 8587

Reg.-Nr. 51546

H. Palm & Michalecki & Co.

Victor Karmin und Dr. Max Leopold Baczewski

Bäckerstraße 1. WIEN 1. Bäckerstraße 1

Telegramm-Adresse: „PATENT, WIEN".

Wien, am 15. April 1911

S. Hochwohlgeboren

Herrn Dr. Karyan Smolichowski Professor a. d. Universität Lemberg

Wärmeisolierendes Material für Dewar'sche Gefässe

Anliegend übermitteln wir Ihnen die Bekanntmachungs-Verfügung nebst der amtl. Quittung über die Entrichtung der ersten Jahresgebühr zu der in Ihrem geschätzten Auftrage am eingereichten Patentanmeldung.

Die erste Jahresgebühr werden wir einzahlen und Ihnen die Quittung hierüber einsenden, sobald die Patentanmeldung zur Auslegung gelangt.

Anliegend übersenden wir Ihnen eine Zuschrift des Patentamts, aus der Sie gefl. ersehen wollen, daß die in Ihrem geschätzten Auftrage am eingereichte Patentanmeldung am bekanntgemacht worden ist. Gleichzeitig schliessen wir die Quittung über Erlag der ersten Jahrestaxe bei.

Der Betrag der ersten Jahrestaxe ist bereits in der Ihnen gelegentlich der Anmeldung verrechneten Summe enthalten.

Angeschlossen übermitteln wir Ihnen eine Zuschrift des Patentamts, aus welcher Sie gefl. ersehen wollen, daß das in Ihrem geschätzten Auftrage am 2. 2. 1911 angemeldete franzos. Patent am 7. 4. 1911 erteilt und unter Nr. 425542 registriert wurde. Das Patent läuft vom 2. 2. 1911 ..., an welchem Tage jährlich die Verlängerungsgebühren fällig sein werden.

Die Patent-Urkunde wird Ihnen sofort nach Eintreffen zugestellt werden.

Wir ersuchen höfl. um gefl. Bestätigung des Empfanges.

Hochachtungsvoll

H. Palm (Michalecki & Co.)

Victor Karmin und Dr. Max Leopold Baczewski.

K. U. K. HOF-BUCHDR. U. LITH. EMIL M. ENGEL, WIEN
11. 490.

H. Palm & Michalecki & Co.

Victor Karmin und Dr. Max Leopold Baczewski

WIEN I.

Telegramm-Adresse: „PATENT, WIEN".

I., Karlsplatz Nr. 3.

Telephon Nr. 3164.

Wien, 191

Vienne, Vienna.

Ihr Hochwohlgeboren

Herrn Dr. Maryan Smolichowski

Universitäts-Professor Lemberg.

Liste der Tax- und Ausübungsfälligkeiten für den Monat Jänner 1912

Avis d'annuités et d'exploitations dues au mois de

List of annuities and workings due in the month of

Reg.-No.	Staat / Pays / *Country*	Namen / Nom / *Name*	Patent Nr. / Numéro du brevet / *Number of Patent*	Datum des Patentes / Date du brevet / *Date of Patent*	Verlängerungsgebühr zu entrichten / Annuité à payer / *Annuity to be paid* — vor dem / avant le / *before the*	für das Jahr / pour l'année / *for the year*	Kosten / Montant des frais / *Cost*	Ausübung fällig vor dem / Exploitation due avant le / *Working due before the*
49685	Oesterr.	Isolirmaterial	47771	1/1 1911	1/1 1912	2.	K. 65.—	

K. U. K. HOF-BUCHDR. U. LITH. EMIL M. ENGEL, WIEN
11. A11

Kaiserliches Patentamt.

Berlin SW 61, den 21. April 1911.
Gitschiner Straße 97—103.

(Aktenzeichen:) S. 33115 X/34 l 3.

Eingeg. 26. April 1911
Frist 26. Juni 1911

(Name d. Anm .....)
(Aktenzeichen und Name sind bei allen Eingaben anzugeben.)
(Die Kasse hat Reichsbank-Girokonto.)
(Postscheckkonto Berlin Nr. 2.)

Vorbescheid

in Sachen der Patentanmeldung des Herrn Dr. Maryan Smoluchowski, Lemberg, betreffend: "Wärmeisolierendes Material für Dewar'sche Gefäße".

Auf Grund des § 21 des Patentgesetzes ergeht an ..... Anmelder die Aufforderung, sich auf diesen, nachstehend begründeten Vorbescheid binnen zwei Monaten zu äußern.

Falls eine Erklärung nicht innerhalb der gestellten Frist beim Patentamt eingeht, gilt die Anmeldung gemäß § 21 Absatz 4 des Patentgesetzes als zurückgenommen.

Kaiserliches Patentamt, Anmeldeabteilung X .
Der Vorprüfer für Klasse 34 l.3

gez. Neuhauser.

Gründe:

Es ist bereits bekannt körnige Stoffe, wie Korkstücke, Quarzsand u. dgl. als Jsolationsmaterial in dem Hohlraum von Doppelwandungen unterzubringen, vergl.

An
Herrn Patentanwalt
Dr. J. Ephraim

in Berlin .

Kanzl. Pat. 1b.
(Vorbescheid.)
(XI. 1910. 8 000.)

vergl. die deutsche Patentschrift 171534 der Klasse 17 und Nöthling "Die Eiskeller" Weimar 1896, Seite 32. Demgegenüber kann in der Verwendung dieser Materialien oder ähnlicher wie z. B. Schmirgel, Quarzpulver Licopodium bei Dewar'schen Gefäßen im luftleeren Raum eine patentfähige Erfindung nicht mehr gesehen werden.

Die Erteilung eines Patents kann daher vom Vorprüfer nicht in Aussicht gestellt werden.

Jm übrigen wird noch bemerkt, daß der Behauptung des Anmelders, der Metallstaub im bekannten luftleeren Raum sei schlechter leitend als unter gewöhnlichen Verhältnissen , d. h. bei Gegenwart von Luft nicht ohne weiteres zugestimmt werden kann. Diese Behauptung wäre daher bei etwaiger Weiterverfolgung der Anmeldung unter Beweis zu stellen .

KAISERLICHES PATENTAMT

Ausgefertigt:
E. Schulz
Kanzleidiätar .

Patent-Code.

H. Palm & Michalecki & Co.

Victor Harmin und Dr. Max Leopold Baczewski,

SOLICITORS OF PATENTS. PATENTANWÄLTE. BREVETS D'INVENTION.

Telegramm-Adresse:
Telegraphic Address. Adresse télégraphique:
„Patent."

Sch.

Vienna, Vienne,
Wien, I. BÄCKERSTRASSE 1.

3. Mai 1911

Sr. Wolgeboren

Herrn Dr. M. Smoluchowski,

Lemberg

J.S. Jhrer deutschen Patentanmeldung betr. „wärmeisolierendes Material" ist der anliegende Vorbescheid eingelaufen, dem wir auch ein Exemplar der vorgehaltenen Druckschrift beischliessen, indem wir die Bitte stellen, die Einwendungen des Amtes zu prüfen und uns Jhre Jnformationen zur Beantwortung dieser Verfügung baldmöglichst erteilen zu wollen. Zur Gegenäusserung ist eine Frist bis zum 26. Juni a.c. gestellt.

Für Beschaffung der deutschen Patentschrift ersuchen wir um gefl. Gutschrift von K 2.-- und zeichnen, Jhren werten Nachrichten gerne entgegensehend,

hochachtungsvoll:

Re

H. PALM (Michalecki & Co.)
(Victor Karmin und Max Leopold Baczewski)
WIEN
I. Bäckerstraße 1.

Pat.-Reg. Nr. 57546

Wien, den 26. Juni 1911

Wohlgeboren
Herrn Dr. Maryan Smoluchowski,
P. T.
Lemberg

Patentträger:

Titel Wärmeisolierende Material für Dewarsche Gefäße

Patentschrift

Hiemit beehre ich mich Ihnen die Urkunde nebst beigehefteter (abgestempelter) Beschreibung und Zeichnung über das in Frankreich erteilte Patent Nr. 425542 mit der Bitte zu übersenden, mir den Empfang unter Benützung des angeschlossenen Formulares gef. bestätigen zu wollen.

Zulässige Patentdauer 15 Jahre vom 2. 2. 11 ab
Priorität vom 4. 2. 10
Prolongation notwendig vor dem 2 februar jährlich
Ausführung muss vor dem 2. 2. 14 stattfinden
und darf dann nicht durch volle ..... Jahre unterbrochen werden

Umwandlung in das definitive Patent muss vor dem ..... erfolgen.

An die vorzunehmenden Annuitätszahlungen, Verlängerungen und Ausübungen werde ich Sie stets rechtzeitig zu erinnern die Ehre haben, ohne hiefür irgend welche Haftung zu übernehmen.

Hochachtungsvoll
H. PALM (MICHALECKI & Co.)

Pat.-Reg. Nr. 57546 ... am 191

Herrn H. PALM (Michalecki & Co.) WIEN.

Name des Patentträgers: Dr. M. Smoluchowski

Hiemit bestätige ich die franz. Patent-Urkunde No. 425542 ddo. 2-2-11 erhalten zu haben.

... BUCHDR. U. LITH. EM'L M. ENGEL, WIEN
910. 25.1

H. Palm (Michalecki & Co.)

Victor Karmin und Dr. Max Leopold Kaczowski

Cheque-Conto Nr. 807.514
der k. k. Postsparcassa.

Wien, den 30. Juni 1911

I., Bäckerstrasse 1, „Regensburgerhof".

Herrn

Dr. Maryan Smolwchowsky

Lemberg

Ich beehre mich, Ihnen einen Auszug aus Ihrem w. Conto zu überreichen, welches ein Guthaben von K. 14. zu meinen Gunsten ausweist, und erlaube mir, Sie höfl. um gefällige Begleichung zu ersuchen.

Hochachtend

1 Erlagschein.

Zahlbar und klagbar in Wien.

1911 Mai	3	Wärmeisolierendes Material, 51584,	
		1 Drucksache Postaufschrift	K. 2.–
Juni	24	Ausarbeitung der Eingabe und die Verfügung des Baupolizeiamtes, Herstellung der Reinschrift, Einreichung	„ 12.–
			K. 14.–

U. K. HOF-BUCHDR. U. KUNSTANST. M. ENGEL, WIEN, 9/10, 82/90.

Patent-Code.

H. Palm & Michalecki & Co.

Victor Karmin und Dr. Max Leopold Raczewski,

SOLICITORS OF PATENTS. PATENTANWÄLTE. BREVETS D'INVENTION.

Telegramm-Adresse:
Telegraphic Address: Adresse télégraphique:
„Patent."
TELEPHON № 16895.

Sch.

Vienna, Vienne,
Wien, ~~I. BÄCKERSTRASSE~~ 1.
I. Karlsplatz Nr. 3.
Telephon Nr. 3164.

4. November 1911

Herrn

Professor Dr. M. Smoluchowski,

Lemberg.

Jm Nachhange zu unserem Ergebenen von gestern teilen wir höfl. mit, dass wir die Beschwerdeschrift i.S. Jhrer deutschen Patentanmeldung abgesandt haben und erlauben uns anbei eine Abschrift der Eingabe zur gefl. Kenntnisnahme zu übermitteln.

Für Ausfertigung des Schriftsatzes , Zahlung der Beschwerdetaxe und Honorar unseres deutschen Vertreters wollen Sie uns gefl. mit

K 60.--

erkennen.

Wir werden Jhnen sofort Nachricht geben, sobald uns die Entscheidung des Amtes zukommt.

Hochachtungsvoll:

Patent-Code.

H. Palm & Michalecki & Co.

Victor Harmin und Dr. Max Leopold Baczewski,

SOLICITORS OF PATENTS. PATENTANWÄLTE. BREVETS D'INVENTION.

Telegramm-Adresse:
Telegraphic-Address: Adresse télégraphique:
„Patent.

TELEPHON № 3164.

Vienna, Vienne,
Wien, I. KARLSPLATZ № 3.

Fr

8.November 1911.

Herrn

Dr. Maryan Smoluchowski

Lemberg.

Unter höfl.Bezugnahme auf unser Ergebenes vom 4.d. senden wir Ihnen anbei die amtliche Quittung über eingezahlte Beschwerdegebür in Sachen Ihrer deutschen Patentanmeldung S 33115.

Hochachtungsvoll

H. Palm & Michalecki & Co.

Victor Karmin und Dr. Max Leopold Raczawski

Cheque-Conto Nr. 807.514
der k. k. Postsparcassa.

Wohlgeboren

Herrn

Dr. Maryan Smoluchowski

Lemberg

Wien, den 30. November 1911

I., Karlsplatz Nr. 3.

Ich beehre mich, Ihnen einen Auszug aus Ihrem w. Conto zu überreichen, welches ein Guthaben von K 60.– zu meinen Gunsten ausweist, und erlaube mir, Sie höfl. um gefällige Begleichung zu ersuchen.

Hochachtend

1 Erlagschein.

2 HELLER

Zahlbar und klagbar in Wien.

31		
1911 November 3.	Wäscheleihendes Material, 51584	
	Erhebung der Lohnzuwachsgegen Erbeunzipung der Deutschen Umwaldung, Ausgabebuchung der Lohnzuwachsgegenbuchung und Zerstörung der Lohnzuwachsgegen	K 60.–

K. U. K. HOF-BUCHDR. U. LITH. EMIL M. ENGEL, WIEN 910. 8299

H. PALM (Michalecki & Co.)
(Ingr. VICTOR KARMIN, Dr M. L. BACZEWSKI, Patentanwälte)
WIEN
I., Karlsplatz Nr. 3.

Pat. Reg. No. 49685

Wien, den 21 Dezember 1911

S: Hochwohlgeboren

Herrn Dr. Kazyan Smolschowski, Univ. Prof.
Lemberg

Patentträger:

Staat: Oesterreich

Kurzer Titel: Wärmeisolierendes Material

Datum: 1. 1. 1911 Pat.-Nr. 47771

Die Zahlung der 2ten Jahrestaxe für das oben genannte Patent habe ich veranlasst; ich schliesse die amtliche Bescheinigung bei und ersuche Sie, mir hiefür K. 65.— gutschreiben zu wollen

110

Hochachtungsvoll

H. PALM (MICHALECKI & Co.)

1 Bescheinigung.

K. U. K. HOF-BUCHDR. U. LITH. EMIL M. ENGEL, WIEN.
11. 956

Patent-Code.

H. Palm & Michalecki & Co.

Victor Karmin und Dr. Max Leopold Baczewski,

SOLICITORS OF PATENTS. PATENTANWÄLTE. BREVETS D'INVENTION.

Telegramm-Adresse:
Telegraphic-Address. Adresse télégraphique:
„Patent."

TELEPHON № 3164.

Sch.

Vienna, Vienne,
Wien, I. KARLSPLATZ № 3.

21. December 1911

Herrn

Professor M. Smoluchowski,

Lemberg.

Wir bestätigen den Empfang Jhres Geehrten vom 18. ds, Mts. sowie der uns gesandten Broschüre, welch' letztere wir unserem Berliner Vertreter sofort mit der Weisung übermittelt haben, dieselbe im Nachhange zu der im verflossenem Monate deponierten Beschwerdeschrift dem deutschen Patentamte zu überreichen.

Wir behalten uns vor, Jhnen zu berichten, sobald wir über das Ergebnis der Beschwerde irgend etwas in Erfahrung bringen.

Gleichzeitig bemerken wir höfl., dass wir für Jhr österr. Patent die 2. Jahrestaxe eingezahlt haben und folgt die amtliche Quittung hierüber anbei.

Die avisierten Beträge werden wir nach Eingang Jhrem Konto unter Aufgabe gutschreiben.

Hochachtungsvoll:

Patent-Code.

H. Palm & Michalecki & Co.

Victor Karmin und Dr. Max Leopold Baczewski,

SOLICITORS OF PATENTS. PATENTANWÄLTE. BREVETS D'INVENTION.

Telegramm-Adresse:
Telegraphic-Address: Adresse télégraphique:
„Patent."

TELEPHON № 3164.

Vienna, Vienne,
Wien, I. KARLSPLATZ № 3.

Fr 51584

13.Februar 1912.

Herrn

Dr. Maryan Smoluchowski

Lemberg.

Ihre deutsche Patentanmeldung betr."Wärme-isolierendes Material für Dewar'sche Gefässe" S 33115 wird mit der Bedingung zur Bekanntmachung vorgeschlagen, dass Beschreibung und Anspruch, wie aus der Anlage erichtlich, geändert werde. Wir schliessen auch die amtliche Verfügung bei, welche bis zum 10.März l.J. zu beantworten ist und sehen Ihren gefl. Entschliessungen unter Rückgabe der amtlichen Beschreibung entgegen.

Hochachtungsvoll

Patent-Code.

H. Palm & Michalecki & Co.

Victor Karmin und Dr. Max Leopold Baczewski,

SOLICITORS OF PATENTS. PATENTANWÄLTE. BREVETS D'INVENTION.

Telegramm-Adresse:
Telegraphic-Address: Adresse télégraphique:
„Patent."

TELEPHON № 3164.

Vienna, Vienne,
Wien, I. KARLSPLATZ № 3.

Fr 51584

27.Februar 1912.

Herrn

Prof. Dr. M. Smoluchowski

Lemberg.

S 33115.

Ihr geehrtes vom 25.d. bestätigend, nehmen wir gerne zur Kenntnis, dass Sie mit der vom deutschen Patentamte vorgeschlagenen Fassung der Beschreibung einverstanden sind und veranlassen infolgedessen das weitere unter Rückreichung der überlassenen Beschreibung.

Hochachtungsvoll

Reg.-Nr. 51584

H. Palm (Michalecki & Co.)

Victor Karmin und Dr. Max Leopold Baczewski

Karlsplatz Nr. 3. WIEN I. Karlsplatz Nr 3

Telegramm-Adresse: „PATENT, WIEN".
TELEPHON Nr. 3164.

Wien, am 22. März 1912

I. Hochwohlgeboren

Herrn Dr. Maryan Smoluchowski, Universitätsprofessor

Lemberg

, Wärmeisolirendes Gefäss mit luftleer gemachten Hohlwänden (Dewar'sches Gefäss)

Anliegend übermitteln wir Ihnen die Bekanntmachungs-Verfügung ~~nebst der amtl. Quittung über die Entrichtung der ersten Jahresgebühr~~ zu der in Ihrem geschätzten Auftrage am 1. 2. 1911 eingereichten deutschen Patentanmeldung.

~~Die erste Jahresgebühr werden wir einzahlen und Ihnen die Quittung hierüber einsenden, sobald die Patentanmeldung zur Auslegung gelangt.~~

Anliegend übersenden wir Ihnen eine Zuschrift des Patentamts, aus der Sie gefl. ersehen wollen, dass die in Ihrem geschätzten Auftrage am eingereichte ..... Patentanmeldung am ..... bekanntgemacht worden ist. Gleichzeitig schliessen wir die Quittung über Erlag der ersten Jahrestaxe bei.

Der Betrag der ersten Jahrestaxe ist bereits in der Ihnen gelegentlich der Anmeldung verrechneten Summe enthalten.

Angeschlossen übermitteln wir Ihnen eine Zuschrift des Patentamts, aus welcher Sie gefl. ersehen wollen, dass das in Ihrem geschätzten Auftrage am angemeldete ..... Patent am ..... erteilt und unter Nr. registriert wurde. Das Patent läuft vom ....., an welchem Tage jährlich die Verlängerungsgebühren fällig sein werden.

Die Patent-Urkunde wird Ihnen sofort nach Eintreffen zugestellt werden.

Wir ersuchen höfl. um gefl. Bestätigung des Empfanges.

Hochachtungsvoll

H. Palm (Michalecki & Co.)

Victor Karmin und Dr. Max Leopold Baczewski.

K. U. K. HOF-BUCHDR. U. LITH. EMIL M. ENGEL WIEN
II 2085.

Reg.-Nr. 51584

H. Palm (Michalecki & Co.)

Victor Karmin und Dr. Max Leopold Baczewski

Karlsplatz Nr. 3. WIEN I. Karlsplatz Nr. 3

Telegramm-Adresse: „PATENT, WIEN".
TELEPHON Nr. 3164.

Wien, am 27. März

Sr. Hochwohlgeboren

Herrn Dr. Maryan Smoluchowski, Universitätsprofessor

Lemberg

„Wärmeisolierendes Gefäß mit luftleer gemachten Hohlwänden (Dewar'sches Gefäß"

Anliegend übermitteln wir Ihnen die ~~Bekanntmachung, Verfügung nebst der~~ amtl. Quittung über die Entrichtung der ersten Jahresgebühr zu der in Ihrem geschätzten Auftrage am 1. 2. 1911 eingereichten obenstehenden Patentanmeldung.

~~Die erste Jahresgebühr werden wir einzahlen und Ihnen die Quittung hierüber einsenden, sobald die Patentanmeldung zur Auslegung gelangt.~~

Anliegend übersenden wir Ihnen eine Zuschrift des Patentamts, aus der Sie gefl. ersehen wollen, daß die in Ihrem geschätzten Auftrage am eingereichte Patentanmeldung am bekanntgemacht worden ist. Gleichzeitig schließen wir die Quittung über Erlag der ersten Jahrestaxe bei.

Der Betrag der ersten Jahrestaxe ist bereits in der Ihnen gelegentlich der Anmeldung verrechneten Summe enthalten.

Angeschlossen übermitteln wir Ihnen eine Zuschrift des Patentamts, aus welcher Sie gefl. ersehen wollen, daß das in Ihrem geschätzten Auftrage am angemeldete Patent am erteilt und unter Nr. registriert wurde. Das Patent läuft vom , an welchem Tage jährlich die Verlängerungsgebühren fällig sein werden.

Die Patent-Urkunde wird Ihnen sofort nach Eintreffen zugestellt werden.

Wir ersuchen höfl. um gefl. Bestätigung des Empfanges.

Hochachtungsvoll

H. Palm (Michalecki & Co.)

Victor Karmin und Dr. Max Leopold Baczewski.

K. U. K. HOF-BUCHDR. U. LITH. ANST. ...
11 ...

Reg.-Nr. 51584

H. Palm (Michalecki & Co.)

Victor Karmin und Dr. Max Leopold Baczewski

Karlsplatz Nr. 3. WIEN I. Karlsplatz Nr. 3

Telegramm-Adresse: „PATENT, WIEN".
TELEPHON Nr. 3164.

Wien, am 9. April 1912

Sr. Hochwohlgeboren

Herrn Dr. Koryan Smolichowski, Professor

Lemberg

Wärmeisolierendes Gefäß mit luftleer gemachten Hohlwänden

Anliegend übermitteln wir Ihnen die Bekanntmachungs-Verfügung nebst der amtl. Quittung über die Entrichtung der ersten Jahresgebühr zu der in Ihrem geschätzten Auftrage am ..... eingereichten ..... Patentanmeldung.

Die erste Jahresgebühr werden wir einzahlen und Ihnen die Quittung hierüber einsenden, sobald die Patentanmeldung zur Auslegung gelangt.

Anliegend übersenden wir Ihnen eine Zuschrift des Patentamts, aus der Sie gefl. ersehen wollen, daß die in Ihrem geschätzten Auftrage am 1. 2. 1911 eingereichte deutsche Patentanmeldung am 4. 4. 1912 bekanntgemacht worden ist. ~~Gleichzeitig schließen wir die Quittung über Erlag der ersten Jahrestaxe bei.~~

~~**Der Betrag der ersten Jahrestaxe ist bereits in der Ihnen gelegentlich der Anmeldung verrechneten Summe enthalten.**~~

Angeschlossen übermitteln wir Ihnen eine Zuschrift des Patentamts, aus welcher Sie gefl. ersehen wollen, daß das in Ihrem geschätzten Auftrage am ..... angemeldete ..... Patent am ..... erteilt und unter Nr. ..... registriert wurde. Das Patent läuft vom ....., an welchem Tage jährlich die Verlängerungsgebühren fällig sein werden.

Die Patent-Urkunde wird Ihnen sofort nach Eintreffen zugestellt werden.

Wir ersuchen höfl. um gefl. Bestätigung des Empfanges.

Hochachtungsvoll

H. Palm (Michalecki & Co.)

Victor Karmin und Dr. Max Leopold Baczewski.

K. U. K. HOF-BUCHDR. U. LITH. EMIL M. ENGEL, WIEN
II. 1685.

Patent-Code.

H. Palm & Michalecki & Co.

Victor Karmin und Dr. Max Leopold Baczewski,

SOLICITORS OF PATENTS. PATENTANWÄLTE. BREVETS D'INVENTION.

Telegramm-Adresse:
Telegraphic Address: Adresse télégraphique:
„Patent."

TELEPHON № 3164.

Sch.

Vienna, Vienne,
Wien, I. KARLSPLATZ № 3.

27. April 1912

Herrn

Prof. Maryam Smoluchowski,

Lemberg.

Deutsche Patentanmeldung S. 33115.

Wir überreichen Jhnen beiliegend eine Zuschrift des Amtes , der Sie entnehmen werden, dass gegen Jhre obige Anmeldung von der Thermos-Aktiengesellschaft in Berlin Einspruch erhoben wurde. Auch die Einspruchsbegründung schliessen wir hier bei und erbitten uns zur Beantwortung derselben Jhre baldigen ausführlichen Jnformationen, da der Termin am 25. Mai a.c abläuft.

Mit Jhren Jnstructionen wollen Sie uns freundl. auch den gegnerischen Schriftsatz zukommen lassen, da wir eine Abschrift desselben nicht zurückbehalten haben.

Werten Nachrichten sehen wir mit Vergnügen entgegen und zeichnen

hochachtungsvoll:

H. Palm & Michalecki & Co.

rec.

Patent-Code.

H. Palm & Michalecki & Co.

Victor Karmin und Dr. Max Leopold Kauczowski,

SOLICITORS OF PATENTS. PATENTANWÄLTE. BREVETS D'INVENTION.

Telegramm-Adresse:
Telegraphic-Address: Adresse télégraphique:
„Patent."

TELEPHON № 3164.

Vienna, Vienne,
Wien, I. KARLSPLATZ № 3.

Fr 51584

9.Mai 1912.

Herrn

Prof. M. Smoluchowski

Lemberg.

Deutsche Patentanmeldung S 33115.

Wir bestätigen den Empfang Ihres gesch.Schreibens vom 6.d. und werden bei unserem deutschen Vertreter anfragen, ob auf eine Fristverlängerung zur Erwiderung auf den Einspruch mit Bestimmtheit gerechnet werden kann und Ihnen sodann hierüber berichten.

Hochachtungsvoll

H. Palm (Michalecki & Co.)

Patent-Code.

H. Palm & Michalecki & Co.

Victor Karmin und Dr. Max Leopold Baczewski,

SOLICITORS OF PATENTS. PATENTANWÄLTE. BREVETS D' INVENTION.

Telegramm-Adresse:
Télégraphic-Address: Adresse télégraphique:
„Patent."

TELEPHON № 3164.

Vienna, Vienne,
Wien, I. KARLSPLATZ № 3.

Fr ..

13.Mai 1912.

Herrn

Prof. M. Smoluchowski

Lemberg.

Deutsche Patentanmeldung S 33115.

Zurückkommend auf unser Ergebenes vom 9.d. teilen wir Ihnen mit, dass laut heute eingelangter Nachricht unseres deutschen Vertreters zur Erwiderung auf den Einspruch gegen Ihre obige Patentanmeldung bestimmt eine Frist von einem Monat gewährt werden wird. Derselbe wird daher für rechtzeitige Fristverlängerung Sorge tragen und uns den neuen Termin bekanntgeben.

Hochachtungsvoll

H. Palm & Michalecki & Co.

Kaiserliches Patentamt.

(Aktenzeichen) I 33115 X/34l3

(Name des Anm.) Imolochowski

(Aktenzeichen und Name des Anmelders sind bei allen Eingaben anzugeben.)

Die Kasse hat
Reichsbank-Girokonto.
Postscheckkonto Berlin Nr. 2.

Berlin SW 61, den 29. 5. 1912.
Gitschiner Straße 97—103.

Eingang 30. Mai 1912
Frist 25. Juni 1912

1. Juni 1912

Frist ist bis zum 25. Juni *19*12 *bewilligt.*

Weitere Fristgesuche können nur dann berücksichtigt werden, wenn sie unter Vorlegung von Belegen eingehend begründet sind. Die Erklärung eines Vertreters, er habe von dem Auftraggeber keine Information erhalten, gilt nicht als Begründung.

Bureau der Anmeldeabteilung X.

Kaiserliches Patentamt

Herrn Pat. Anw.
Dr. J. Ephraim
Berlin

Kop. Pat. 38.
(Fristbewilligung.)
(IV. 1911. 30 000.)

An

in

Portopflichtige Dienstsache.

Patent-Code.

H. Palm & Michalecki & Co.

Victor Harmin und Dr. Max Leopold Raczewski.

SOLICITORS OF PATENTS. PATENTANWÄLTE. BREVETS D'INVENTION.

Telegramm-Adresse:
Telegraphic Address: Adresse télégraphique:
„Patent."

TELEPHON № 3164.

Sch. Vienna, Vienne, Wien, I. KARLSPLATZ № 3.

1.Juni 1912

Herrn

Prof. M. Smoluchowski,

Lemberg.

Zurückkommend auf Jhr Geehrtes vom 6. v. Mts. übermitteln wir jhnen beiliegend die soeben eingelaufene Zuschrift des Deutschen Patentamtes , laut welcher die angesuchte Fristerstreckung zur Erwiderung auf den gegen Jhre Anmeldung S. 33115 erhobenen Einspruch bis zum 25. juni a.c. bewilligt wurde. Auf eine nochmalige Terminerstreckung ist nicht zu rechnen und wir bitten daher , für möglichst baldige Erteilung Jhrer Jnstructionen zur Einspruchsentgegnung Sorge tragen zu wollen.

Hochachtungsvoll:

H. Palm & Michalecki & Co.

Harmin

Patent-Code.

H. Palm & Michalecki & Co.

Victor Karmin und Dr. Max Leopold Baczewski,

SOLICITORS OF PATENTS. PATENTANWÄLTE. BREVETS D'INVENTION.

Telegramm-Adresse:
Telegraphic-Address. Adresse télégraphique:
„Patent."

TELEPHON № 3164.

Vienna, Vienne,
Wien, I. KARLSPLATZ № 3.

21.6.1912.

Wohlgeb. Herrn

Professor Dr. M. Smoluchowski,

Lemberg.

re: Deutsche Patentanmeldung S 33115:

Wir beehren uns mitzuteilen, dass wir die Erwiderung auf den Einspruch der Thermos-Aktiengesellschaft auf Grund Ihrer Ausführungen ausgefertigt und heute nach Berlin abgesandt haben. In der Anlage übermitteln wir einen Durchschlag des Schriftsatzes mit dem höfl. Ersuchen, uns für unsere Bemühungen einschl. des Honorars unseres Berliner Vertreters mit K 50.-

erkennen zu wollen.

Hochachtungsvoll:

H. Palm & Michalecki & Co.

H. Palm & Michalecki & Co.

Victor Karmin und Dr. Max Leopold Raczewski

Cheque-Conto Nr. 807.514
der k. k. Postsparcassa.

Wohlgeboren
Herrn
Dr. M. Sniolichowsky

Wien, den 30. Juni 1912

~~I., Bäckerstrasse 1. „Regensburgerhof".~~
I., Karlsplatz Nr. 3.

Lemberg.

Ich beehre mich, Ihnen einen Auszug aus Ihrem w. Conto zu überreichen, welches ein Guthaben von K. 50.– zu meinen Gunsten ausweist, und erlaube mir, Sie höfl. um gefällige Begleichung zu ersuchen.

Hochachtend

1 Erlagschein.

31

Zahlbar und klagbar in Wien.

1912 Juni	21	51584.– Ausgebreitung der Anzeigung auf dem Einschuß der Thermos-Ges.-Gesellschaft der Anzeigeflaut, und Einzeichnung	K. 50.–

2 HELLER

Patent-Code.

H. Palm & Michalecki & Co.

Victor Karmin und Dr. Max Leopold Baczewski.

SOLICITORS OF PATENTS. PATENTANWÄLTE. BREVETS D'INVENTION.

Bl.

Telegramm-Adresse:
Telegraphic-Address: Adresse télégraphique:
„Patent."

TELEPHON № 3164.

Vienna, Vienne,
Wien, I. KARLSPLATZ № 3.

21.Oktober 1912.

Sr.Hochwohlgeboren

Herrn Professor Maryan Smoluchowski,

Lemberg.

S.55110:

Wir beehren uns, angeschlossen eine Verfügung des Deutschen Patentamtes zu übersenden, gemäß welcher bis zum 13.Dezember d.J. die Vorlage von einigen Geräten verlangt wird, die nach den Angaben der Patentanmeldung hergestellt sind. Wir bitten, uns rechtzeitig in den Besitz der Protestücke zu setzen und zeichnen

hochachtungsvoll

H. Palm & Michalecki & Co.

Anlage rek.

Franz Schwenterley
Patentanwalt.

3784

23. Oktober 1912

Zur Patentanmeldung
S. 33115 X/34 1
Dr. M. Smoluchowski

An
das Kaiserliche Patentamt,
Anmeldeabteilung X.
BERLIN S.W.

In Sachen der Patentanmeldung
- S. 33115 X/34 1 -
des Herrn Dr. M. Smoluchowski in Lemberg, betreffend:
" Wärmeisolierendes Gefäss mit luftleer gemachten Hohlwänden (Dewarsches Gefäss)"
übersende ich dem Kaiserlichen Patentamt hiermit in Verfolg der dortseitigen Verfügung vom 11. d. Mts. vier Thermosflaschen: zwei davon besitzen Dewarsche Flaschen mit einem Fassungsvermögen von 1/2 Liter, die beiden anderen Flaschen besitzen ein Fassungsvermögen von 1 Liter.

Der

92010

Der Versuch zeigt, dass Flaschen dieser Art kochendes Wasser derart vor Wärmeverlusten bewahren, dass es noch nach 24 Stunden eine Temperatur von 70° (bei den 1 Literflaschen) bezw. 64° (bei den 1/2 Literflaschen) besitzt

Die Thermos-Aktiengesellschaft überlässt diese vier Flaschen dem Kaiserlichen Patentamt zu beliebigen Versuchen. Sie erklärt sich also auch insbesondere damit einverstanden, dass die Schutzhüllen der Gefässe beseitigt und die nackten Glasgefässe nach Anstellung der Versuche auf die innere Einrichtung geprüft werden

Zur Aufklärung bemerke ich, dass es sich um gewöhnliche Thermosflaschen handelt, also um mit einer Schutzhülle versehene einheitliche doppelwandige Glasgefässe nach Dewar.

Die Einsprechende erklärt dann weiter, dass es ihr nicht möglich ist, wärmeisolierende Gefässe, die dem Anspruch der Anmeldung S. 33115 entsprechen, herzustellen. Wollte sie dies tun, dann würde die unausbleibliche Folge sein, dass die dabei benutzten Quecksilberluftpumpen vollkommen verdorben werden, indem staubförmige Teile der in dem Mantelraum der Gefässe untergebrachten Materialien, wie Metallstaub, Schmirgel usw., in die Pumpen gelangen würden.

Hierauf ist bereits in der Einspruchsschrift hingewiesen worden. Der Einsprechenden ist kein Mittel bekannt, diesen schädlichen Erfolg zu verhindern, und sie muss daher davon Abstand nehmen, Gefässe dieser

Art

Art herzustellen. Für die Herstellung würden Quecksilberluftpumpen, über die sie allein verfügt, nach ihrer Ansicht überhaupt nicht in Frage kommen können

Ob es ratsam ist, Pumpen anderer Art zu verwenden, möge dahingestellt bleiben. Auf keinen Fall ist es aber möglich, ein stärkeres Vakuum im Mantelraum dieser Gefässe zu erzielen, und es wird daher an der in der Einspruchsschrift dargelegten Ansicht festgehalten, dass es niemals gelingen kann, Gefässe nach der Anmeldung herzustellen, die auch nur entfernt etwa den oben genannten Thermosflaschen in bezug auf wärmeisolierende Wirkung nahe kommen könnten.

Zwei Abschriften dieser Eingabe für den Anmelder und seinen Anwalt liegen bei

Patentanwalt

4 Thermosflaschen.

2 Abschriften

J

Franz Schwenterley
Patentanwalt.

[illegible] October 1912

P.A.471029 26.10.12

[illegible] Patentanmeldung
[illegible]
[illegible] Dr. A. Sokolowski

An
das Kaiserliche Patentamt,
Zentralabteilung 1.

BERLIN N. 4.

In Sachen der Patentanmeldung
- [illegible] -
des Herrn Dr. A. Sokolowski in Lemberg, betreffend:
" Vakuumisolierendes Gefäss mit luftleer gemachten Zwischenraum (Thermos Gefäss) "

Übersende ich dem Kaiserlichen Patentamt hierdit im Namen und Auftrage der Thermos Aktiengesellschaft in Berlin eine von derselben Anfang 1911 hergestellte Thermos Flasche. Der Mantelraum derselben ist mit sogenannter Asbestine, einem feinverteilten Asbestpulver, fest angefüllt und darauf evakuiert worden. Der

auf

92010

auf der Flasche befestigte Zettel trägt die Vermerke, die der damalige Vorsteher der Thermos-Gesellschaft m. b. H. Richard Sommer über die Behandlung der Flasche und das Ergebnis der mit derselben angestellten Versuche aufgeschrieben hat.

Die Flasche bestätigt die bereits in der Eingabe Schriftsatz vom 11. April d. Js. auf Seite 11 und 12 gemachte Angabe, dass Füllmaterial enthaltende Dewarsche Gefässe hinsichtlich Isolierwirkung den gewöhnlichen Dewarschen Gefässen auf keinen Fall überlegen sind. In den meisten Fällen trifft das gerade Gegenteil zu.

Die Frage, ob Asbestine zu den im Patentanspruch der Anmeldung genannten Füllmaterialien gehört, soll hier nicht untersucht werden.

Sollte über das Kaiserliche Patentamt der Ansicht sein, dass tatsächlich die Dewarsche Gefässe mit Asbestine im Mantelraum als eine in den Rahmen des Patentschutzes fallende Ausführungsform des Anmeldungsgegenstandes anzusehen ist, dann ist vielleicht die Mitteilung erwünscht, dass die Herstellung des erwähnten Musters im Jahre 1912 offenkundig im Betriebe der Thermos-Gesellschaft m. b. H. stattgefunden hat und zwar in deren Werkstatt Berlin N., Chausseestrasse 8 II.

Zeugen hierfür sind die Herren:

1) Gustav Hoyert wohnhaft in Firma Hanto Gesellschaft, Berlin W. 30, Tauentzienstrasse 4,

2) Max Baumann, Charlottenburg, Werner-Siemensstrasse Nr. 16.

3)

1) Kommerzienrat Richard Fessler u. Adr. Firma Frost Dengler, Berlin S. 42, Prinzenstrasse 17.

Die Zeugen werden bekunden, dass nicht nur die Herstellung des erwähnten Modells offenkundig geschah, sondern dass es sich um einen Versuch von vielen derartigen Versuchen handelt, die über einen längeren Zeitraum fortgesetzt wurden und zur Herstellung und Erprobung einer grösseren Anzahl von mit verschiedenen Füllmaterialien versehenen bewarchen Gefässen geführt haben.

Bemerkenswert ist schliesslich noch, dass bei dem hiermit überreichten Modell die Isolierwirkung sehr schnell abgenommen hat. Es ist dies auf die in der Eingabeschrift erwähnte Tatsache zurückzuführen, dass die Füllmaterialien in jedem Fall allmählich Luft ziehen, eine Wirkung, die selbst bei der Anwendung eines metallischen Füllmaterials eintreten würde, weil ja seine Verbindungsstelle geringfügige Luftmengen zeigen, die Wirkung des Gefässes auf das Empfindlichste zu beeinträchtigen.

Zwei Abschriften dieser Eingabe für den Anmelder und seinen Anwalt liegen bei.

Jean Brunstein

Patentanwalt.

1 Flasche.

2 Abschriften.

Kaiserliches Patentamt.

Aktenzeichen: J 33 115 X/34 l 3

Name des Anm. / Schutzinh. Smolinowski

Es wird ersucht, bei der Beantwortung vorstehendes Zeichen anzugeben.

Die Kasse hat
Reichsbank-Girokonto.
Postscheckkonto: Berlin Nr. 2.

Berlin SW. 61, den 1. 11. 1912
Gitschiner Str. 97—103.

6. November 1912
18. dezember 1912

An

Herrn Pat. Anw.
Dr. J. Ephraim
in Berlin

In Sachen obenbezeichneter Patentanmeldung werden dem Anmelder die Eingaben vom 23. 10. und 26. 10. der Einsprechenden mit der Aufforderung übersandt, sich hierüber innerhalb der in der Verfügung vom 11. 10. gesetzten Frist zu äußern.

Anmeld.-Abteilung X.

4 Anlagen

P.D.S.

Kop.

57 [illegible]

Patent-Code.

H. Palm & Michalecki & Co.

Victor Harmin und Dr. Max Leopold Baczewski.

SOLICITORS OF PATENTS. PATENTANWÄLTE. BREVETS D'INVENTION.

Bl.

Telegramm-Adresse:
Telegraphic Address: Adresse télégraphique:
„Patent."

TELEPHON № 3164.

Vienna, Vienne,
Wien, I. KARLSPLATZ № 3.

11. November 1912.

Herrn Professor Dr. Maryan Smoluchowski,

Lemberg.

Deutschland S.33115:

Von der Gegenseite sind anliegende 2 Eingaben an das Patentamt eingelangt. Zur Beantwortung dieser Eingaben gilt gleichfalls die am 18.12.12 endigende Frist zur Erledigung der Ihnen bekannten Verfügung vom 11.10.12.

Wir bitten um rechtzeitige Erteilung Ihrer Informationen und zeichnen

hochachtungsvoll

H. Palm (Michalecki & Co.)

Anlagen rek.

Patent-Code.

H. Palm & Michalecki & Co.

Victor Harmin und Dr. Max Leopold Raczowski.

SOLICITORS OF PATENTS. PATENTANWÄLTE. BREVETS D'INVENTION.

Telegramm-Adresse:
Telegraphic Address. Adresse télégraphique:
„Patent."

TELEPHON № 3164.

Vienna, Vienne,
Wien, I. KARLSPLATZ № 3.

Fr 51584

20.Juni 1912.

Herrn

Prof. Dr. Maryan Smoluchowski

Lemberg.

S 33115.

Wir besitzen Ihr Geschätztes vom 18.d. nebst Ihrem Entwurf einer Einspruchserwiderung und den Ihnen szt. übersandten Schriftstücken. Wir werden die Entgegnung auf den Einspruch der Thermos A.G. ausarbeiten und rechtzeitig zur Einreichung bringen.

Hochachtungsvoll

H. Palm (Michalecki & Co.)

H. PALM (Michalecki & Co.)

Telegramm-Adresse: „PATENT"

Telephon Nr. 3164.

Wien, 1 DEZ 1912 191

Vienne, *Vienna.*

I., Karlsplatz Nr. 3.

Herrn Hochwohlgeboren

Herrn Dr. Maryan Smoluchowski

Universitäts-Professor

Lemberg

Liste der Tax- und Ausübungsfälligkeiten für den Monat Jänner 1913

Avis d'annuités et d'exploitations dues au mois de

List of annuities and workings due in the month of

Reg. No.	Staat / Pays / *Country*	Namen / Nom / *Name*	Patent Nr. / Numéro du brevet / *Number of Patent*	Datum des Patentes / Date du brevet / *Date of Patent*	Verlängerungsgebühr zu entrichten / Annuité à payer / *Annuity to be paid* — vor dem / avant le / *before the*	für das Jahr / pour l'année / *for the year*	Kosten / Montant des frais / *Cost*	Ausübung fällig vor dem / Exploitation due avant le / *Working due before the*
49685	Oesterreich	Isolermaterial	47.771	1/1 1911	1/1 1913	3.	K 75.—	

NB. Bei Verlängerung der oben rot bezeichneten Privilegien sind die Privilegien-Urkunden beizubringen.

Pour la prolongation des brevets ci-dessus marqués en rouge, il est nécéssaire de produire les titres officiels.

For the extension of the above patents marked in red it is indispensable to produce the official deeds.

Patent-Code.

H. Palm & Michalecki & Co.

Victor Karmin und Dr. Max Leopold Raczewski,

SOLICITORS OF PATENTS. PATENTANWÄLTE. BREVETS D'INVENTION.

Telegramm-Adresse:
Telegraphic-Address: Adresse télégraphique:
„Patent."

TELEPHON № 3164

Vienna, Vienne,
Wien, I. KARLSPLATZ № 3.

L 51584 11.Dezember 1912.

Herrn

Prof. Dr. M. Smoluchowski

Lemberg.

Ihr Geehrtes vom 10.d. haben wir erhalten, den Inhalt desselben zur Kenntnis genommen und teilen Ihnen höf. mit, dass es nicht vorteilhaft wäre, die Gefässe direkt an das deutsche Patentamt zu senden, da dieselben verzollt werden müssen, sondern dieselben an Herrn Dr. Julius Ephraim in Berlin S.W.11, Königgrätzerstrasse 68 zu adressieren, welcher Ihre Patentanmeldung vertritt. Wir bitten Sie jedoch, uns vor der Absendung zu verständigen, damit wir den genannten Vertreter informieren können.

Hochachtungsvoll

H. Palm (Michalecki & Co.)

Patent-Code.

H. Palm & Michalecki & Co.

Victor Karmin und Dr. Max Leopold Raczowski.

SOLICITORS OF PATENTS. PATENTANWÄLTE. BREVETS D'INVENTION.

Telegramm-Adresse:
Telegraphic-Address: Adresse télégraphique:
„Patent."

TELEPHON № 3164.

Vienna, Vienne,
Wien, I. KARLSPLATZ № 3.

L 51 584

13.Dezember 1912.

Herrn

Prof. M. Smoluchowski

Lemberg.

Deutsche Patentanmeldung S 33115.

Zurückkommend auf unser Ergebenes vom 11.d. teilen wir Ihnen höf. mit, dass wir eine Reinschrift der uns übermittelten Eingabe an das deutsche Patentamt gerichtet haben und ersuchen höf., uns für Durchführung dieser Angelegenheit frdl. mit

K 6.-

zu erkennen.

Hochachtungsvoll

H. Palm (Michalecki & Co.)

Kaiserliches Patentamt.

Aktenzeichen: S 33 115 5/34 l 3

Name des Anmelders Patentinh. F. Trudtschowski

Bei allen Eingaben sind Aktenzeichen und Name anzugeben.

Die Kasse hat Reichsbank-Girokonto. Postscheckkonto: Berlin Nr. 2.

Berlin SW 61, den 23. 12. 1912
Gitschiner Straße 97-103

Eingang: 27. Dezember 1912
Frist: 14. Februar 1913

An
Herrn Kais. Ass.
F. J. Eschrauni
in Berlin

Jn Sachen der obenbezeichneten Patent-Anmeldung ist auf das Gesuch vom 14. dieses Monats die Frist bis zum 14. Februar 1913 verlängert. Eine weitere Erstreckung der Frist kann nicht in Aussicht gestellt werden.

~~Bureau der~~ Anmeldeabteilung X

P.D.S.

Pat.39
IX.1912.6000.

Patent-Code.

H. Palm & Michalecki & Co.

Victor Karmin und Dr. Max Leopold Raczewski.

SOLICITORS OF PATENTS. PATENTANWÄLTE. BREVETS D'INVENTION.

Telegramm-Adresse:
Telegraphic-Address: Adresse télégraphique:
„Patent."

TELEPHON № 3164.

Vienna, Vienne,
Wien, I. KARLSPLATZ № 3.

G.

28. Dezember 1912.

Sr. Wolgeboren

Herrn Prof. Maryan Smoluchowski

Lemberg.

Im Besitze Ihrer Depesche: "Bitte Jahrestaxe oesterreichisches Patent 47771 erlegen" bemerken wir, dass wir die Entrichtung der fälligen Jahresgebühr für bezeichnetes Patent, da heute bereits die Patentamtskasse geschlossen war und morgen Sonntag ist, am 30. ds. Mt. vornehmen werden. Wir behalten uns vor, Ihnen die amtliche Taxquittung einzusenden und sehen der gefl. Anweisung des Betrages von

K. 75.--

entgegen.

Für künftige Fälle erlauben wir uns zu bemerken, dass unsere Telegrammadresse "Patent Wien" lautet.

Hochachtungsvoll

H. Palm & Michalecki & Co.

H. PALM (Michalecki & Co.)
(Ingr. VICTOR KARMIN, Dr. M. L. BACZEWSKI, Patentanwälte)
WIEN
I., Karlsplatz Nr. 3.

Pat. Reg. No. 49685

Wien, den 30. Dezember 1912

f. Vorgeboren

Herrn Dr. Maryan Smoluchowski, Univ. Prof.
Lemberg

Patentträger:

Staat: Oesterreich

Kurzer Titel: „Wärmeisolierendes Material für Dewarsche Gefässe"

Datum: 1. 1. 1911 Pat.-Nr. 47771

Die Zahlung der 3ten Jahrestaxe für das oben genannte Patent habe ich veranlasst; ich schliesse die amtliche Bescheinigung bei und ersuche Sie, mir hiefür K 75.– gutschreiben zu wollen.

f. 130

Ihr w. Schreiben v. 28. /ers. ist
uns zugekommen.

Hochachtungsvoll

H. PALM (MICHALECKI & Co.)

1 Bescheinigung.

K. U. K. HOF-BUCHDR. U. LITH. EMIL M. ENGEL, WIEN
11. 7586.

Patent-Code.

H. Palm & Michalecki & Co.

Victor Karmin und Dr. Max Leopold Baczewski.

SOLICITORS OF PATENTS. PATENTANWÄLTE. BREVETS D' INVENTION.

Telegramm-Adresse:
Telegraphic-Address: Adresse télégraphique:
„Patent."

TELEPHON № 3164.

Vienna, Vienne,
Wien, I. KARLSPLATZ № 3.

L 51584

30. Dezember 1912.

Herrn

Dr. M. Smoluchowski

Lemberg.

In sachen Ihrer deutschen patentanmeldung S 33115 ist die beiliegende amtliche verfügung eingelaufen, aus welcher Sie ersehen wollen, dass das Amt eine Fristverlängerung zur Vorlage der verlangten Muster bis zum 14. Februar 1913 bewilligt hat.

Hochachtungsvoll

H. Palm & Michalecki & Co.

Patent-Code.

H. Palm & Michalecki & Co.

Victor Karmin und Dr. Max Leopold Baczewski,

SOLICITORS OF PATENTS. PATENTANWÄLTE. BREVETS D'INVENTION.

Telegramm-Adresse:
Telegraphic-Address: Adresse télégraphique:
„Patent."

TELEPHON № 3164.

Vienna, Vienne,
Wien, I. KARLSPLATZ № 3.

L 51584 17. Januar 1913.

Herrn

Prof. Maryan Smoluchowski

Lemberg.

Deutsche Patentanmeldung S 33115 „Wärmeisolierendes Material für Dewar'sche Gefässe".

Im Nachhange zu unserem Ergebenen vom 30. v. M., mit welchem wir Ihnen die amtliche Verständigung über die bis zum 14. Februar a. c. gewährte Fristverlängerung übermittelten, erlauben wir uns, Sie darauf aufmerksam zu machen, dass mit einer nochmaligen Terminverlängerung kaum gerechnet werden kann, so dass es wünschenswert wäre, wenn die verlangten Muster bis zu diesem Zeitpunkte dem deutschen Patentamte vorgelegt werden könnten.

Hochachtungsvoll

Patent-Code.

H. Palm & Michalecki & Co.

Victor Harmin und Dr. Max Leopold Baczewski.

SOLICITORS OF PATENTS. PATENTANWÄLTE. BREVETS D'INVENTION.

Telegramm-Adresse:
Telegraphic-Address: Adresse télégraphique:
„Patent."

TELEPHON № 3164.

Vienna, Vienne,
Wien, I. KARLSPLATZ № 3.

L 51546

28.Januar 1913.

Herrn

Prof. Dr. M. Smoluchowski

Lemberg.

Zufolge Ihres Geehrten vom 26.d. veranlassen wir die Zahlung der fälligen Jahrestaxe für Ihr französisches Patent No. 425542 "Isoliermaterial" und werden Ihnen die Quittung hierüber nach Einlauf zukommen lassen.

Hochachtungsvoll

H. Palm & Michalecki & Co.

Empfangschein

über eine Einlage von K ..... h ....., d. i.

Kronen [redacted]

[redacted]

auf das Scheckkonto bei dem
k. k. Postsparkassen-Amt in Wien, Nr. 7.514

Kontoinhaber:

H. PALM (MICHALECKI & Co.),
WIEN

Unterschrift des Postbeamten

.....

D. S. Nr. 37 c (4.) ex 1911.—

Erlagschein

Einlage K ..... h.

geleistet durch .....

.....

in .....

.....

auf Konto-Nr. **7.514**

am .....191.....

Von der Partei auszufüllen.

Poststempel:

7

Diese Scheine sind durch den Postbeamten abzutrennen und mit der Tagesrechnung an das k. k. Postsparkassen-Amt einzusenden.

D. S. Nr. 37 c (4.) ex 1911.—

Buchungsschein

Von der Partei auszufüllen.

Einlage K ..... h .....

geleistet durch .....

.....

Konto-Nr. **7.514**

Poststempel:

7

Der Buchungsschein verbleibt beim Postsparkassen-Amte. In diesem Raume angebrachte schriftliche Mitteilungen gelangen daher nicht zur Kenntnis der Kontoinhaber.

Raum zu schriftlichen Mitteilungen
an den Kontoinhaber gegen Aufklebung einer 5 h-Frankomarke.

Behufs Bewirkung einer Einzahlung mittels Erlagschein ist derselbe in allen drei Teilen dem Vordrucke entsprechend auszufüllen und sodann mit dem Betrage der Einlage bei einem Postamte zu überreichen.

Die Ausfüllung kann mit Tinte, durch Druck oder mittels Schreibmaschine erfolgen. Als Datum muß vom Einleger stets der Tag der tatsächlichen Einzahlung angesetzt werden.

Der Postbeamte vollzieht den Empfangschein und stellt ihn nach erfolgter Abtrennung vom Erlagschein dem Überbringer als Bestätigung über die gemachte Einlage zurück. Der Erlagschein und Buchungsschein wird an das Postsparkassen-Amt gesendet.

Scheine, auf welchen Radierungen, Durchstreichungen oder Abänderungen irgend welcher Art in dem vorgedruckten Texte oder in dem Betragsansatze vorkommen, werden von den Postämtern nicht angenommen. Ebenso werden undeutlich ausgefüllte, stark beschmutzte oder zerrissene Erlagscheine zurückgewiesen.

H. Palm (Michalecki & Co.)

Victor Karmin und Dr. Max Leopold Baczewski

ERWIRKUNG VON PATENTEN, MARKEN- UND MUSTERSCHUTZ.

Telephon Nr. 3164.

I. Karlsplatz Nr. 3.

Reg. Nr. 51546

Wien, den 1. Februar 1913

Sr. Wohlgeboren

Herrn Dr. Hugo Smolucho[illegible]

Lemberg

In der Anlage überreiche ich Ihnen die Bescheinigung über die in Ihrem w. Auftrage geleistete Zahlung der fällig gewesenen Taxannuität für das ungar. Patent

Nr. 40550 für 3. Jahr

Mit der Bitte um gef. Empfangsanzeige auf mitfolgendem Formulare, zeichne ich

Hochachtend

H. Palm (Michalecki & Co.)

Beilage

Reg. Nr. 51546

den

Herrn H. Palm (Michalecki & Co.)

Wien.

Ich bestätige Ihnen den Empfang der Taxquittung für das ungar. Patent Dr. Hugo Smolucho[illegible]

Nr. 40550 für 3. Jahr

K.U.K. HOF BUCHDR. U. LITH. EMIL M. ENGEL, WIEN
13. 918

H. PALM (Michalecki & Co.)

Telegramm-Adresse: „PATENT".

Telephon Nr. 3164.

Wien, 191

Vienne, *Vienna.*

I., Karlsplatz Nr. 3.

Herrn Dr. Maryan Smoluchowski

Lemberg

Liste der Tax- und Ausübungsfälligkeiten für den Monat Februar 1913

Avis d'annuités et d'exploitations dues au mois de

List of annuities and workings due in the month of

Reg. No.	Staat / **Pays** / *Country*	Namen / **Nom** / *Name*	Patent Nr. / **Numéro du brevet** / *Number of Patent*	Datum des Patentes / **Date du brevet** / *Date of Patent*	Verlängerungsgebühr zu entrichten / **Annuité à payer** / *Annuity to be paid* — vor dem / **avant le** / *before the*	für das Jahr / **pour l'année** / *for the year*	Kosten / **Montant des frais** / *Cost*	Ausübung fällig vor dem / **Exploitation due avant le** / *Working due before the*
51146	Frankreich	Isoliermaterial	445,542	2/2 1911	2/2 1913	3	K 130.–	

NB. Bei Verlängerung der oben rot bezeichneten Privilegien sind die Privilegien-Urkunden beizubringen.

Pour la prolongation des brevets ci-dessus marqués en rouge, il est nécéssaire de produire les titres officiels.

For the extension of the above patents marked in red it is indispensable to produce the official deeds.

K. U. K. HOF-BUCHDR. U. LITH. EDL. v. SPEIDEL, WIEN
12. 958

Patent-Code.

H. Palm & Michalecki & Co.

Victor Karmin und Dr. Max Leopold Kaczowski,

SOLICITORS OF PATENTS. PATENTANWÄLTE. BREVETS D'INVENTION.

Telegramm-Adresse:
Telegraphic-Address: Adresse télégraphique:
„Patent."

TELEPHON № 3164.

Vienna, Vienne,
Wien, I. KARLSPLATZ № 3.

L

7. Februar 1913.

Herrn

Prof. Dr. M. Smoluchowski

Lemberg.

Deutsche Patentanmeldung „Wärmeisolierendes Gefäß mit luftleer gemachten Hohlwänden (Dewarsches Gefäß) S 33115.

Wir erlauben uns, Sie darauf aufmerksam zu machen, dass die Frist zur Erledigung der Verfügung vom 11. Oktober v.J. bereits am 14. d.M. abläuft, weshalb wir Sie bitten, uns Ihre Instruktionen rechtzeitig zukommen zu lassen . Wie Ihnen bereits mitgeteilt, ist auf eine nochmalige Fristverlängerung nicht zu rechnen.

Hochachtungsvoll

H. Palm & Michalecki & Co.

Patent-Code.

H. Palm & Michalecki & Co.

Victor Karmin und Dr. Max Leopold Baczewski,

SOLICITORS OF PATENTS. PATENTANWÄLTE. BREVETS D'INVENTION.

Telegramm-Adresse:
Telegraphic-Address. Adresse télégraphique:
„Patent."

TELEPHON № 3164.

Vienna, Vienne,
Wien, I. KARLSPLATZ № 3.

L

12. Februar 1913.

Herrn

Prof. Dr. Maryan Smoluchowski

Lemberg.

Wir erhielten Ihr Geehrtes vom 10.d., nahmen bestens zur Kenntnis, dass Sie sowohl das vom deutschen Patentamte verlangte Modell als die Erläuterung hiezu direkt an unseren deutschen Vertreter, Herrn Dr. J. Ephraim, übermitteln und haben den letzteren entsprechend verständigt.

Hochachtungsvoll

H. Palm & Michalecki & Co.

DR. JULIUS EPHRAIM
Chemiker und Patentanwalt

Fernsprecher: Amt Lützow No. 9960.
Bureaustunden: 8—1, 3—5.

Bankkonto:
Nationalbank für Deutschland
Depositenkasse Nollendorfplatz.

Patent-Code

Berlin, den 14. Februar 1913.
SW. 11, Königgrätzerstr. 68.

J.No. 2974.

Herrn

Prof. Dr. F. v. Smoluchowski,

Lemberg

Dlugossagasse 25.

Sehr geehrter Herr Professor,

S.33115. Wärmeisolierendes Gefäss mit luftleer gemachten Hohlwänden (Dewar'sches Gefäss).

In höflicher Beantwortung Ihres geschätzten Schreibens vom 11. dieses Monats bestätige ich den Eingang der mir freundlichst gesandten Instruktionen. Ich habe dieselben benutzt und über die Massnahmen, wie gewünscht, Herrn H. Palm (Michalecki & Co.) berichtet. In der Anlage füge ich Kopie des eingereichten Schriftsatzes bei.

Indem ich mich Ihnen bestens empfehle, zeichne ich

hochachtungsvoll

Dr. Julius Ephraim

1 Schriftsatzkopie S.33115.

Dr.E/ T.

14. Februar 1913.

An das

Kaiserliche Patentamt,

Anmeldeabteilung X,

Berlin SW.

In Sachen der Patentanmeldung

des Herrn

Dr. Maryan Smoluchowski, Universitätsprofessor in Lemberg

betreffend:

"Wärmeisolierendes Gefäss mit luftleer gemachten Wandungen (Dewar'sches Gefäss)"

wird ein nach der Vorschrift der vorliegenden Anmeldung hergestelltes isolierendes Gefäss vorgelegt. Dasselbe wird nach Berichtigung der Zollbehörde in 1 bis 2 Tagen eintreffen und dann dem Kaiserlichen Patentamte übergeben werden.

Dasselbe ist ein (von der Firma Burger in Berlin hergestelltes) doppelwandiges Glasgefäss mit einem Fassungsraum von 1/2 Liter, dessen ungefähr 10 mm weiter Hohlraum mit pulverisierter Kokosschalenkohle gefüllt und evakuiert ist. Bezüglich des Gebrauches desselben sei bemerkt, dass man es nach längerem Transporte vertikal stellen und durch leichtes Klopfen mit dem Finger der-

art erschüttern muss, dass sich die durch Stösse während des Transportes im Innern des Pulvers entstandenen Hohlräume wieder schliessen. Das Gefäss ist unten mit einem Ansatz versehen, der durch eine Umhüllung vor zufälligen Beschädigungen geschützt ist; letztere möge lieber nicht abgenommen werden, um nicht das Siegellack zu verletzen, mit welchem eine beim Abschmelzen zufälligerweise entstandene kleine Beschädigung der Spitze gut gemacht ist.

Ueberhaupt ist das Gefäss ohne Hilfe technisch gebildeten Personals mit den eigenen Hilfsmitteln des Antragstellers mit Pulver gefüllt, evakuiert und abgeschmolzen worden, und würde bei fabriksmässiger Herstellung in viel vollkommener Art herzustellen sein.

Aber auch in dieser Gestalt genügt es wohl vollkommen, um die Grundlosigkeit der von Seiten der Einsprechenden gemachten Einwendungen und den Wert der Erfindung klar zu zeigen. Bei den Versuchen zeigte sich, dass hineingefülltes Wasser von einer Anfangstemperatur 95° nach 24 Stunden eine Temperatur von 71° hatte, während nach den Angaben der Thermos-Gesellschaft in dem als Muster vorgelegten Dewar-Gefäss die Temperatur in 24 Stunden von 100° auf 64° sinkt. Zieht man die genaue Form der Abkühlungskurve in Rechnung, so zeigt sich somit, dass das Gefäss nach der vorliegenden Anmeldung ein über 1.5mal so gutes Isoliervermögen besitzt, als die Mustergefässe der Thermosgesellschaft! Es unterliegt aber keinem Zwei-

fel, dass sich bei weiteren Versuchen und technisch vollkommeneren Herstellungsmitteln noch weit bessere Isolation herstellen lassen wird. Bezüglich des Gebrauches sei noch bemerkt:

1)dass es bei den Gefässen nach der Anmeldung vorteilhaft ist, dieselben vor dem Abkühlungsversuch innen vorzuwärmen, indem man auf 1/4 - ½ Stunde lange heisses Wasser einfüllt,

2)dass sich die bessere Isolation insbesondere bei Versuchen zeigt,die mehrere Tage hindurch fortgesetzt werden,

3)dass die Isolation bei Anwendung tiefer Temperaturen noch besser ist als bei hohen.

Im übrigen beruht der Vorteil dieser Gefässe nicht nur auf deren besserer Isolation,sondern besonders auch in der durch Einfüllung des Pulvers gesteigerten Widerstandsfähigkeit gegen Stösse, welche bekanntlich für gefüllte Thermosflaschen verderblich sind und die Anwendung des Dewar'schen Prinzipes auf grosse Gefässe (z.B.für flüssige Luft) sehr erschweren.

Bezüglich des eingefüllten Pulvers wird bemerkt, dass dasselbe in normalem Zustand nicht im entferntesten als Wärmeisoliermittel angesehen werden kann.Es ist eine schwere, massive Kohle von körnigem Bruch,welche verwendet worden ist.Der Versuch zeigte,dass das Gefäss mit jenem Pulver bei Gegenwart von Luft 30 mal schlechter iso-

liert als in evakuiertem Zustand, sodass nach 24 Stunden keine Spur der ursprünglichen Erwärmung zu konstatieren war.

Die Vorlegung des überreichten Gefässes beweist auch die vollständige Haltlosigkeit des Einwandes der einsprechenden Firma , solche Pulver liessen sich überhaupt nicht evakuieren! In dem Gefäss herrscht ein Vakuum von weniger als 0.01 mm und dasselbe wird mit der Zeit nicht schlechterwerden! Es ist das ja übrigens schon lange bekannt, dass aber Kohlestückchen, passend behandelt, geradezu als Mittel zur Herstellung eines idealen Vakuums dienen können. Diese Eigenschaft ist aber natürlich nicht auf Kohle beschränkt.

Was endlich die zweite Eingabe der Thermosgesellschaft und das von derselben vorgelegte Asbestgefäss anbelangt, so beweist dieselbe eben nur soviel, dass jene Firma Anfangs 1908 einleitende Versuche angestellt hat, aber dass es ihr nicht gelungen ist, die Erfindung zu machen, welche jetzt der Antragsteller angemeldet hat. Der Grund des Fehlschlagens jener Versuche ist ja ganz klar. Sie verwendete die in normalem Zustand als Wärmeisolation bekannten Materialien, anstatt der körnigen Pulver, welche in diesem Patent angemeldet sind, und hatte überhaupt gar keine Vorstellung davon, worauf es bei dem physikalischen Vorgang der Wärmeleitung durch solche Materialien ankommt. Asbest ist als faserförmiges Material für die Isolierung im Vakuum offenbar vollkommen ungeeignet. Die-

ser Umstand ist ja bereits durch die früheren Eingaben des Antragstellers und dessen wissenschaftliche Arbeiten genügend klargestellt.

Es wird beantragt, die vorliegende Anmeldung bekanntzumachen.

Patentanwalt.

1 Doppel.
1 Kopie.
1 Gebühr folgt.

Dr.H/T/

Patent-Code.

H. Palm & Michalecki & Co.

Victor Karmin und Dr. Max Leopold Baczewski,

SOLICITORS OF PATENTS. PATENTANWÄLTE. BREVETS D'INVENTION.

Telegramm-Adresse:
Telegraphic Address: Adresse télégraphique:
„Patent."

TELEPHON № 3164.

Vienna, Vienne,
Wien, I. KARLSPLATZ № 3.

L 51584 17. Februar 1913.

Herrn

Prof. Dr. M. Smoluchowski

Lemberg.

Deutsche Patentanmeldung S 33115.

In dieser Angelegenheit teilt uns heute Herr Dr. Ephraim mit, dass er rechtzeitig eine Eingabe überreicht und Ihnen hierüber unter Einsendung einer Kopie berichtet hat. Mit dem uns für Erledigung der Sache aufgegebenen Betrag per

K 45.-

wollen Sie uns frdl. erkennen.

Hochachtungsvoll

H. Palm & Michalecki & Co.

H. Palm (Michalecki & Co.)

Victor Karmin und Dr. Max Leopold Kaczewski

Cheque-Conto Nr. 807.514
der k. k. Postsparcassa.

Wien, den 31. März 1913.

I., Karlsplatz Nr. 3.

Herrn
Kunst

Ing. Kazimir Smolichowski,
Lemberg.

Ich beehre mich, Ihnen einen Auszug aus Ihrem w. Conto zu überreichen, welches ein Guthaben von K 45.– zu meinen Gunsten ausweist, und erlaube mir, Sie höfl. um gefällige Begleichung zu ersuchen.

Hochachtend
H. Palm (Michalecki & Co.)

1 Erlagschein.

2 HELLER 13

1913

Zahlbar und klagbar in Wien.

Feber	17.	An Wärmeisolir. Material 57584	
		Ausfertigung und Deponirung der Eingabe incl. Stempelspesen	K 45.–

K. U. K. HOF-BUCHDR. U. LITH. EMIL M. ENGEL WIEN. 9/10. 8299

Kaiserliches Patentamt.

(Aktenzeichen:) S.33115 X/34 1 3.

(Name d. Anm.: Dr.Smoluchowski.)

(Aktenzeichen und Name sind bei allen Eingaben anzugeben.)

(Die Kasse hat Reichsbank-Girokonto.)
(Postscheckkonto Berlin Nr. 2.)

Berlin SW 61, den 12. Juni 1913.
Gitschiner Straße 97–103.

16 Juni 1913
Frist: 16. Juli 1913

Auf die Eingabe vom 14. Februar 1913 und 17. Februar 1913.

Gemäß § 22 Absatz 2 des Patentgesetzes wird nachstehendes mit dem Anheimstellen mitgeteilt, sich darauf binnen 1 Monat zu äußern.

Kaiserliches Patentamt, Anmeldeabteilung X.

gez. Vogt.

Jn der nachträglich ermittelten Patentschrift 198660 der Klasse 34 l ist vorgeschlagen, den evakuierten Mantelraum doppelwandiger Gefäße mit einer leichten Wärmeschutzmasse auszufüllen. Außerdem war auch in dem ersten Abschnitt der am 1. Februar 1911 vorgelegten Beschreibung der Satz aufgenommen worden: "Bisher wurde bei diesen -Dewarschen Gefäßen- der Hohlraum der Gefäßwand entweder ganz leer gelassen oder es wurden in demselben möglichst schlechte Wärmeleiter, wie Ruß u. dergl., eingefüllt und der Hohlraum dann luftleer gemacht." Gegenüber diesen bekannten Wärmeisolierungen soll nach dem ausgelegten Anspruch der Patentschutz durch die Eigenschaften der Materialien begründet sein, welche in

An
Herrn Patentanwalt
Dr. Ephraim
in Berlin.

P. D. S.
Einschreiben.

Kanzl. Pat. 3.
(Zwischenverfügung der Anmeldeabteilung.)
(X. 1911. 3000.)

3805

in den Hohlwänden liegen. Um die Art der Stoffe zu charakterisieren, ist auf Metallstaub, Schmirgel, Quarzpulver, Lykopodium o. dgl. allgemein auf Stoffe verwiesen, deren Teilchen unter anderem möglichst kleine Berührungsflächen besitzen. Zum Beweise der besseren Wirkung ist ein Gefäß vorgelegt worden, dessen Hohlraum nach der Eingabe vom 14. Februar 1913 -P.A.87644- Seite 1, mit pulverisierter Kokosschalenkohle gefüllt und evakuiert ist. Der letztere Stoff ist aber unter den im Anspruch aufgeführten Materialien nicht enthalten. Auch fehlt der Nachweis, daß die Teilchen, aus denen er besteht, untereinander die im Anspruch erwähnten möglichst kleinen Berührungsflächen besitzen. In den Akten fehlt überhaupt ein Hinweis darauf, daß die Teilchen der im Anspruch aufgeführten Stoffe untereinander möglichst kleine Berührungsflächen besitzen.

Es wird um Aufklärung hierüber, sowie um Äußerung zu der genannten Patentschrift innerhalb der gesetzten Frist ersucht.

Ausgefertigt:

Gawens

Kanzleisekretär.

Patent-Code.

H. Palm & Michalecki & Co.

Victor Karmin und Dr. Max Leopold Raczewski.

SOLICITORS OF PATENTS. PATENTANWÄLTE. BREVETS D'INVENTION.

Telegramm-Adresse:
Telegraphic-Address: Adresse télégraphique:
„Patent."

TELEPHON № 3164.

Vienna, Vienne,
Wien, I. KARLSPLATZ № 3.

L 51584 18. Juni 1913.

Herrn Prof. Dr. M. Smoluchowski

Krakau.

Deutsche Patentanmeldung S 33115 „Wärmeisolierendes Gefäß mit luftleer gemachten Hohlwänden".

Ihr Geehrtes vom 15. d. haben wir erhalten und senden Ihnen in Erledigung desselben anbei die heute eingelangten Papiere, u.z. eine amtliche Verfügung nebst 2 Schriftsätzen des Einsprechers mit dem Bemerken, daß die Frist zur Einreichung einer Erwiderung am 16. Juli endigt.

Wir sehen Ihren gef. rechtzeitigen Instruktionen entgegen und erlauben uns, hinzuzufügen, daß wir die vom Patentamte nachträglich ermittelte deutsche Patentschrift No. 198660 sofort bestellt haben und Ihnen ehestens übersenden werden.

Hochachtungsvoll

H. Palm & Michalecki & Co.

Patent-Code.

H. Palm & Michalecki & Co.

Victor Karmin und Dr. Max Leopold Baczewski,

SOLICITORS OF PATENTS. PATENTANWÄLTE. BREVETS D' INVENTION.

Telegramm-Adresse:
Telegraphic-Address. Adresse télégraphique:
„Patent."

TELEPHON № 3164.

Vienna, Vienne,
Wien, I. KARLSPLATZ № 3.

- S - 51584 21. Juni 1913.

Herrn Professor Dr. M. Smoluchowski,

Krakau.

Deutsche Patentanmeldung „Wärmeisolierendes Gefäss mit luftleer gemachten Hohlwänden (Dewar'sches Gefäss)".

Jm Nachhange zu unserem Ergebenen vom 18.ds. senden wir Jhnen anliegend die deutsche Patentschrift Nr. 198660 und bitten Sie, uns für Beschaffung derselben mit

K 2.-

erkennen zu wollen.

Hochachtungsvoll
H. Palm (Michalecki & Co.)

1 deutsche Patentschrift No. 198660

Patent-Code.

H. Pahn & Michalecki & Co.

Victor Karmin und Dr. Max Leopold Raczewski.

SOLICITORS OF PATENTS. PATENTANWÄLTE. BREVETS D'INVENTION.

Telegramm-Adresse:
Telegraphic-Address: Adresse télégraphique
„Patent."

TELEPHON № 3164.

Vienna, Vienne,
Wien, I. KARLSPLATZ № 3.

- S - 51584

10. Juli 1913.

Herrn Prof. M. Smoluchwski,

Krakau.

Deutsche Anmeldung S. 5115 „Wärmeisolierendes Gefäss mit luftleer gemachten Hohländen".

Wir bekennen uns zm Empfange Jhres werten Schreibens vom 8.ds. mit Jnstruktionenzur Erwiderung auf den amtlichen Bescheid. Wir werden diselbe ausarbeiten und deren rechtzeitige Einreichung vernlassen.

Hochachtungsvoll

H. Pahn (Michalecki & Co.)

S. 35115 X/34 l^3

Dr. Smoluchowski.

An das

Kaiserliche Patentamt

Berlin.

In der Zuschrift des kaiserlichen Patentamtes vom 12. Juni 1913 S. 35115 X/34 l^3 werden zwei Punkte als aufklärungsbedürftig hervorgehoben:

1.) Es wird auf eine nachträglich ermittelte Patentschrift 198660 der Klasse 34 l hingewiesen, in welcher bemerkt wird, dass der zu evakuierende Kohlraum doppelwandiger Isoliergefässe eventuell auch mit einer leichten Wärmeschutzmasse ausgefüllt werden könnte.

2.) wird um Aufklärung ersucht, inwiefern die zur Füllung des mit der Eingabe vom 14. Februar d. J. vorgelegten Gefässes verwendete "pulverisierte Kokosschalenkohle" unter die in der Patentanmeldung angeführten Materialien zu zählen ist.

Was den ersten Punkt anbelangt, so ist derselbe eigentlich bereits erledigt und zwar durch die Ausführungen der seinerzeit vom Anmelder eingereichten Beschwerdeschrift, ferner der vom Anmelder eingereichten Erwiderung auf den Einspruch der Thermos A.G. vom 16. April 1912 Punkt 2 und 3 und endlich auch durch die Ausführungen, welche in der Patentanmeldung selbst enthalten sind.

Die in der oben angeführten Patentschrift enthaltene

Bemerkung bezieht sich nämlich auf die Verwendbarkeit einer "leichten Wärmeschutzmasse", d. h. einer Substanz von geringem spezifischen Gewichte, welche als Wärmeisoliermittel bekannt ist. Dies kann sich nur auf lockere, flaumige, schwammige oder gewebeartige Materialien beziehen, welche infolge ihres grossen Luftgehaltes unter gewöhnlichen Umständen verhältnismässig am besten isolieren, wie z. B. Kieselguhr, Asbestpulver, Korkmehl, Baumwolle und dgl.

Nun hat der Anmelder schon zu wiederholten Malen darauf hingewiesen (auch in der Erläuterung des Patentanspruches) dass jene als beste Wärmeisoliermittel (in Luft) bekannte Materialien sich durchaus nicht zur Ausfüllung des Vakuums der Devar'schen Gefässe eignen. Sie isolieren zwar im evakuierten Zustande etwas besser als in Luft, aber ihre Leitfähigkeit ist doch so gross, dass ein mit solchem Material gefülltes Devargefäss bedeutend schlechter isoliert als ein leeres Devar-Gefäss. Das beweisen unter anderem auch die seitens der Thermos A.G. angestellten, vollständig fehlgeschlagenen Versuche mit derartigen Stoffen (Siehe Einspruch der Thermos A.G. vom 16. April 1912 Seite 11- 12). Ferner beweisen das die vom Patentanmelder angestellten Messungen, die derselbe in zwei Abhandlungen veröffentlicht hat, die seinerzeit von der Krakauer Akademie d. Wissensch. publiziert wurden und welche als Beilage auch dem k.k. Patentamt vorgelegt worden sind. Uebrigens erwartet auch der Erfinder des in jener Patentschrift angeführten Kochgefässes offenbar durchaus nicht, dass die Einfüllung jener "leichten Wärmeschutzmasse" die Isolierfähigkeit des Devar-Gefässes verbessern werde, sondern er will damit wohl eine Festigung des Gefässes erzielen, wie aus den Worten: "oder mit

eingelegten Distanzstreifen aus Isoliermaterial" hervorgeht. Nebstbei bemerkt, ist jenes Kochgefäss durchaus unpraktisch konstruiert und dürfte wohl schwerlich in der angegebenen Form zur Ausführung gelangt sein. Eine ganz einfache Ueberschlagsrechnung beweist, dass angesichts der relativ sehr grossen Wärmefähigkeit der Metalle, durch die oberen und unteren Blechränder des Mantelraumes sowie die eingelegten Distanzzüge, wie auch die Seitenränder des blechernen Deckels so grosse Wärmemengen von innen nach aussen entweichen, dass es demgegenüber sehr wenig ausmacht, ob der Mantelraum mit Luft gefüllt oder luftleer ist. Jedenfalls wäre es aber aus konstruktiven Gründen viel besser, den Mantelraum z. B. mit Korkmehl zu füllen und gar nicht zu evakuieren, dafür aber die Blechdicke (und Dicke der Isolierungen) entsprechend geringer zu wählen.

Aus alledem geht hervor, dass jene Patentschrift mit der angemeldeten Erfindung gerade in den wesentlichsten Punkten nichts gemeinsam hat. Denn die angemeldete Erfindung beruht eben auf der Verwendung ganz anderer Materialien, nämlich aus losen Körnern bestehender Pulver, welche unter gewöhnlichen Umständen, d. i. bei Gegenwart von Luft durchaus nicht als gute Wärmeisolatoren angesehen werden können. Hiermit kommt nun auch der zweite Punkt zur Rede, nämlich die Verwendung der pulverisierten Kokosschalenkohle. Dieselbe ist allerdings in der Patentanmeldung nicht ausdrücklich angeführt; daselbst sind einige Pulver nur als Beispiele zur Charakterisierung der in Betracht kommenden Substanzen angegeben, selbstverständlich ohne sämtliche Arten derselben zu erschöpfen, was auch die Worte "und dgl." beweisen. Als charakteristisches Merkmal hebt die Beschreibung

hervor: "dass die Pulver aus losen Körnern bestehen, die nicht aneinander haften und daher möglichst kleine Berührungsflächen haben".

In diese Kategorie fällt keines jener Wärmeschutzmittel, von denen bekannt ist, dass sie in Luft am besten isolieren. Korkmehl besteht nicht aus Körnern, sondern aus weichen Zellgewebestücken, welche sich bei Berührung aneinanderschmiegen; Kieselguhr besteht aus langen, dicht verfilzten Kiselnadeln; Asbest, Wolle und dgl. bestehen aus langen, ineinander verwebten Fäden; Russ besteht aus schwammigen, aneinanderklebenden und sich zusammenballenden Massen.

Dagegen fallen in jene Kategorie sämtliche in der Patentbeschreibung angeführten Substanzen (Zinkstaub, Metall-, Schwefel-, Quarzpulver, Lycopodium) und ebenso die pulverisierte Kokosnussschalenkohle. Dies ist bekanntlich eine der schwersten, kompaktesten und härtesten Kohlessorten, die es gibt. Ihre Zerkleinerung erfordert grossen Kraftaufwand, dabei zerbricht sie in scharfkantige Splitter, wie Glas oder Quarz. Die Herstellung eines feinen Pulvers mittels Zerreibens im Mörser erfordert beinahe soviel Arbeit, wie Herstellung eines feinen Quarzpulvers. Unter dem Mikroskop erkennt man ohneweiters, dass die Teilchen des Pulvers gesonderte, scharfkantige Körner und Splitter sind, welche somit tatsächlich sehr kleine Berührungsflächen haben. Das ist der Umstand, auf welchen es ankommt. Gewöhnliche Holzkohle wäre ganz ungeeignet, da dieselbe in unregelmässige Zellgewebestücke zerfällt, welche sich aneinander schmiegen und zusammenballen lassen, ähnlich wie Korkpulver.

Dass solche Pulver im evakuierten Zustande so gut isolieren, ist auf den Uebergangswiderstand zurückzuführen,

welcher bei dem Wärmeübergang aus einem Korn in das andere durch die Berührungspunkte (oder Berührungsflächen) in Wirkung tritt. Je mehr solche Körner vorhanden und je kleiner die Berührungsflächen sind, desto geringer ist die durch die Masse der Körner fortgeleitete Wärme. Dabei ist die Wärmestrahlung natürlich fast ganz aufgehoben. Bei den gewebeartigen, aus Fasern, Nadeln und dgl. bestehenden, üblichen Isolierstoffen wird dagegen die Wärme durch die Fasern auf relativ lange Strecken ungehindert fortgeleitet und geht durch die grossen Berührungsflächen der aneinander liegenden Fasern ungehindert über. Natürlich gilt das nur im Vakuum, da die Verhältnisse in ~~Luft~~ Luft ganz verschieden sind. Da tritt die Leitung der Wärme durch die Luft in Kraft und da muss natürlich ein Pulver, welches dünne Luftschichten enthält, schlechter isolieren, als ein solches, welches gewisse Lufträume aufweist.

Deshalb sind die schweren körnigen Pulver, darunter auch jene pulverisierte Kokosschalenkohle in Luft durchaus keine guten Isolatoren. Wie in der Eingabe vom 14. Februar d. J. bemerkt wurde, leitete das mit dem Kohlenpulver gefüllte Devargefäss 30 mal besser, wenn es Luft enthielt, als später, wenn es sich im evakuierten Zustand befand. Das war natürlich aus der Abkühlungsgeschwindigkeit zu ersehen. Es kann also jenes Kohlenpulver durchaus nicht in gewöhnlichem Zustand als Wärmeschutzmittel angesehen werden, denn es leitet in Luft unvergleichlich besser als Korkpulver und dgl, ungefähr so gut, wie grober Sand oder Eisenfeilspäne.

Anstatt jenes Kohlenpulvers hätte natürlich auch irgend eines der in der Patentbeschreibung angeführten Pulver verwendet werden können. Dass gerade jenes Kohlenpulver ge-

nommen wurde, ist ganz unwesentlich. Der Grund davon war, dass es sich leichter dauernd von Gas befreien lässt, als viele andere Pulver und das war bei der Kürze der dem Patentanwalder zur Herstellung jenes Gefässes zur Verfügung stehenden Zeit ein günstiger Umstand. Es ist jedoch sicher, dass andere Substanzen der angegebenen Kategorie sich noch etwas günstiger erweisen werden, sobald technische Versuche in grösserem Massstabe angestellt werden.

Durch diese Ausführungen dürften wohl die vom kaiserlichen Patentamt geäusserten Zweifel in befriedigender Weise gelöst sein.

Es ist aber vielleicht angezeigt, noch mit einigen Worten auf die von der Thermos A.G. mit 11. März d. J. eingebrachte Erwiderung zurückzukommen. Dieselbe ist geradezu ein Musterbeispiel, wie man durch Anführung nichtiger Scheingründe eine gerechte Patenterteilung verzögern kann und strotzt von inneren Widersprüchen und Beweisen einer Unkenntnis der einfachsten physikalischen Gesetze.

1.) Unter anderem behauptet die Thermos A.G. Seite 12 und 13, dass ihr längst die vom Anmelder gemachte Erfindung bekannt gewesen sei. Dagegen hat sie selbst in dem Einspruch vom 16. April 1912, Seite 11- 12 zugestanden, dass ihr derartige Versuche nicht gelungen sind und sie bestritt ja ausdrücklich, dass bei Verwendung derartiger Füllmaterialien eine auch nur annähernd so gute Isolation zu erreichen sei, wie bei leeren Dewar-Gefässen! Und dabei missverstehet sie abermals absichtlich (denn die Sache ist ja schon zur Genüge klar gestellt worden) den Sinn der Patentanmeldung, indem sie (Seite 13) Asbest und Glaswolle (!) zu den Materialien zählt, auf welche sich die Patentanmeldung bezieht. Sind das etwa "aus losen Körnern bestehende Pulver"?

2.) Die Thermos A.G. behauptet (Seite 3 - 4) "dass pulverisierte Kokosnussschalenkohle dasselbe sei wie Russ. Allerdings ist es dasselbe in chemischer Beziehung, aber ebenso ist auch Diamant identisch mit Kohlenstoff und doch wird niemand Diamantstaub mit Russ bezeichnen! Es kommt ja gar nicht auf die chemische Natur an, sondern auf die physikalische Struktur. Jene spezielle Art Kohlepulver ist ein feinkörniges (durch ein sehr feines Drahtnetz gesiebtes) Pulver, welches in grösseren Massen fliesst, wie der Sand in einer Sanduhr. Dagegen besteht jeder Russ aus schwammigen oder erdigen Massen, die nicht in lose Körner und Splitter zerfallen, sondern aneinanderkleben und sich zusammenballen lassen. Selbst, falls es übrigens eine Russart gäbe, welche dem zugewendeten Kohlepulver ähnlich wäre, so käme es hier nicht in Betracht, da bisher nur die Verwendung von Wärmeisoliermaterialien bekannt ist, eine solche Russart dagegen in Luft keinerhebliches Isolationsvermögen haben könnte, wie aus dem betreffs des Kokuskohlenpulver Gesagten hervorgeht.

3.) Die Thermos A.G. nimmt Anstoss Seite 6 - 7 an der die Isolierwirkung erhöhenden Vorwärmung mit heissem Wasser. Sie möge aber ohneweiters die von ihr hergestellten Dewargefässe in derselben Weise vorwärmen; es wird sich bei genauen Vergleichsversuchen zeigen, dass die Vorwärmung bei gewöhnlichen Dewar-Gefässen fast ohne Einfluss ist, bei dem vorgelegten Modell aber eine merkliche Verbesserung der Isolierung bewirkt. Das ist übrigens ein nebensächlicher Umstand und tritt die Ueberlegenheit des Modells auch ohne irgend welche Vorwärmung zu Tage.

4.) Die Thermos A.G. behauptet (Seite 8), dass auch ihre Gefässe besser isolieren, wenn sie mit einem weiteren

Hohlraum hergestellt werden und dass dies nur wegen des zu grossen Umfanges derselben nicht geschieht (!). Das wäre wohl ein ganz nichtssagender Grund, falls es sich nicht gerade um Flaschen für Touristen oder Jäger handelt. Es werden aber ganz allgemeine Gefässe aller Arten mit einem ziemlich engen Hohlraum hergestellt, einfach deswegen, weil die Weite desselben offenbar für die Isolierung gleichgiltig ist. Wenn das Gefäss evakuiert ist, kommt doch nur noch die Strahlung zwischen den Wänden in Betracht, welche sich trotz Versilberung nicht ganz wegschaffen lässt. Die Strahlung ist aber selbstverständlich von der Weite des Hohlraumes unabhängig. Nur jemand, welcher von der Art des physikalischen Vorganges, der in solchen Gefässen sich abspielt, keine Vorstellung hat, wird eine derartige Ansicht, wie die Thermos A.G. äussern. Sie möge übrigens Gefässe mit einer Weite von 10 mm herstellen und zeigen, ob sie dadurch einen Vorteil in Vergleich mit dem eingereichten Modelle erzielt.

b.) Die Thermos A. G. tischt in jener Erwiderung ebenfalls Seite 1 - 10 das Märchen auf, dass die Evakuierung solcher Pulver ohne Beschädigung der Luftpumpe unmöglich sei und versteigt sich zu der Behauptung, dass wahrscheinlich auch die zur Herstellung des vorgelegten Modelles benützte Luftpumpe verdorben sei! Jene Luftpumpe, eine Gaede'sche Kapselpumpe und Quecksilberpumpe, ist im Physikalischen Institut der Universität Lemberg vollständig unversehrt, jedermann zur Besichtigung zugänglich. Die Verschmutzung durch mitgerissenes Pulver ist mittels ganz einfacher Kunstgriffe bei der Evakuierung zu verhindern. Es wäre merkwürdig, dass so einfache Dinge den erfahrenen Praktikern der Thermos A.G. nicht eingefallen wären. Uebrigens ist die Behandlungsart der Luftpumpe ein Umstand, der mit dem Patente gar nichts zu schaffen

hat.

Aus alledem geht klar hervor, dass die ganze von der Thermos A.G. eingebrachte Erklärung offenbar nur ein auf leeren Scheingründen aufgebautes Schriftstück ist, dessen einziger Zweck, die Verzögerung der ganzen Patentangelegenheit, nur zu klar ersichtlich ist. Es wird durch alle diese Einwände der Thermos A.G. doch die Tatsache nicht aus der Welt geschafft, dass vor dem Versuchen des Anmelders keine bessere Wärmeisolation bekannt war als durch leere Dewar-Gefässe, während jetzt durch die wissenschaftlichen und praktischen Arbeiten des Patentanwalders gezeigt ist, dass man mittels derartiger Pulver noch eine weit bessere Isolation erreichen kann, abgesehen davon, dass die Verwendung des Füllmaterials für die Flüssigkeit der Gefässe von grosser Bedeutung ist.

Es wird beantragt, das kaiserliche Patentamt wolle nunmehr dem auf Verzögerung der Patenterteilung hinzielenden, dem Geiste des Patentgesetzes widerstreitenden Vorgehen der Thermos A.G. keine weitere Folge geben und das angesuchte Patent erteilen.

H. Palm (Michalecki & Co.)

Victor Karmin und Dr. Max Leopold Raczewski

Cheque-Conto Nr. 807.514
der k. k. Postsparcassa.

Wien, den 31. Juli 1913.

I., Karlsplatz Nr. 3.

Wohlgeboren
Herrn
Dr. Maryan Smolichowski,
Lemberg.

Ich beehre mich, Ihnen einen Auszug aus Ihrem w. Conto zu überreichen, welches ein Guthaben von K 22,— zu meinen Gunsten ausweist, und erlaube mir, Sie höfl. um gefällige Begleichung zu ersuchen.

Hochachtend

H. Palm (Michalecki & Co.)

1 Erlagschein.

1913

2 HELLER 13

Zahlbar und klagbar in Wien.

Juni	21.	An Gefäss 57584	
		Beschaffung der entgegen gehaltenen dent. Patentschrift	K 2.—
Juli	15.	" Ausarbeitung der Erwiderung auf die Verfügung des deutschen Patentamtes inkl. Reparirung	" 20.—
			K 22.—

K. U. K. HOF-BUCHDR. U. LITH. EMIL M. ENGEL WIEN 12. 67.

Neufeldt & Kuhnke
Elektrotechnische Fabrik
KIEL.

Herrn
Dr Maryan von Smoluchowsky
k. k. Professor an der Universität
Krakau

z. Zt. in Poronin
Galizien.

21 d. — 10. 12. — 10000

Neufeldt & Kuhnke
Elektrotechnische Fabrik

Bankkonto: Kieler Creditbank
Fernsprecher Nr. 1035, 1036, 1037 u. 5939
Telegrammadresse: Kuhnke, Kiel

Kiel, den 28. August 1913
Werk Ravensberg
am Habsburger Ring

B.No:7871 St./Hö.

Herrn

Dr. Maryan von Smoluchowsky
k.k. Professor
Krakau

Sehr geehrter Herr Professor,

Im Besitze Ihres werten Antworttelegramms, sowie Ihres geschätzten Schreibens vom 24. cr. erlauben wir uns ganz ergebenst, Ihnen eine Aufklärung darüber zu geben, weshalb wir Veranlassung nahmen, uns mit Ihnen telegraphisch in Verbindung zu setzen.

In der Zeit vom 9.-13.9. tagt in Wien der 2. internationale Kongress für Rettungswesen und Unfallverhütung, an welchem sich unser Oberingenieur Herr Stolle beteiligen wird. Da er seinen Weg über Oderberg nimmt, glaubten wir, dass es im beiderseitigen Interesse liegen wird, wenn eine Unteredung zu Stande käme, um die gegenseitigen Ansprüche und Absichten auszutauschen, eventl. einen Vertragsentwurf für gewisse Gebiete, an denen wir interessiert sind, vorzubereiten. Unseres Erachtens bleibt es sich für diese Vorverhandlungen, sowie auch für den Abschluss eines eventl. Vertrages vorläufig egal, ob das Patent bereits erteilt ist, oder nicht, da wir Ihre Interessen in jeder Weise selbstverständlich schützen werden.

Wir

Wir erlauben uns daher die ergebene Anfrage, ob der Besuch unseres Herrn Stolle Ihnen eventl. am Montag den 8. September in Krakau angenehm ist, oder eventl. in Poronin selbst, von welchem Ort wir allerdings noch nicht wissen, wie die Reiseverbindungen zu wählen sind. Sollten Ihnen dieser Termin nicht angenehm sein, so könnte unser Herr Stolle am ~~Montag den~~ 14 oder 15.9. gelegenlich seiner Rückreise von Wien in Krakau vorsprechen.

Ihrer geschätzten Rückäusserung mit Interesse entgegensehend, zeichnen wir

Hochachtungsvoll

Mayfeld & Urbach

Patent-Code.

H. Palm & Michalecki & Co.

Victor Karmin und Dr. Max Leopold Baczewski,

SOLICITORS OF PATENTS. PATENTANWÄLTE. BREVETS D'INVENTION.

Telegramm-Adresse:
Telegraphic-Address: Adresse télégraphique:
„Patent."

TELEPHON № 3164.

Vienna, Vienne,
Wien, I. KARLSPLATZ № 3.

B. 13. September 1913.

Sr. Hochwolgeboren

Herrn Professor Dr. Marian Smoluchowski,

Krakau.

Deutschland, S.33115.

Zurückkommend auf Jhre geehrte Zuschrift vom 8.ds. erlauben wir uns zu berichten, dass wir gestern den Besuch des Herrn Oberingenieur Stolle von der Firma Neufeldt & Kuhnke hatten, der gemeinsam mit Herrn Oberingenieur Suess aus Mährisch-Ostrau bei uns vorsprach. Wir gingen mit beiden Herren die deutschen Patent-Akten durch und lieferten ihnen die erforderlichen Erklärungen über den bisherigen Gang und den gegenwärtigen Stand der Angelegenheit.

Da Herr Stolle den Wunsch äusserte, es mögen die Akten vom Leiter des Patentbüro's der Firma Neufeldt & Kuhnke genau geprüft werden, so haben wir heute sämtliche Schriftstücke an die genannte Firma zur Absendung gebracht.

Mit der höfl. Bitte, Euer Hochwolgeboren mögen

./.

vorstehende Mitteilungen zur Kenntnis nehmen zeichnen wir

hochachtungsvoll

H. Fahn (Nikolaki & Co.)

Empfangschein

über eine Einlage von K . . . h , d. i.

Kronen

auf das Scheckkonto bei dem
k. k. Postsparkassen-Amt in Wien, Nr. 7.514

Kontoinhaber:

H. PALM (MICHALECKI & Co.), WIEN

Unterschrift des Postbeamten.

D. Z. Nr. 37 c (7.) ex 1911 —

Erlagschein

Einlage K . . . h

geleistet durch

in . . .

auf Konto-Nr. 7.514

am . . . . . 191 . .

Von der Partei auszufüllen.

Postbeamtel: 7

Buchungsschein

Von der Partei auszufüllen

Einlage K . . . h

geleistet durch . . .

Konto Nr 7.514

Postbeamtel: 7

Diese Scheine sind durch den Postbeamten abzutrennen und mit der Tagesrechnung an das k. k. Postsparkassen-Amt einzusenden.

D. Z. Nr. 37 c (7.) ex 1911 —

Der Buchungsschein verbleibt beim Postsparkassen-Amte. In diesem Raume angebrachte schriftliche Mitteilungen gelangen daher nicht zur Kenntnis der Kontoinhaber.

Raum zu schriftlichen Mitteilungen
an den Kontoinhaber gegen Aufklebung einer 5 h-Frankomarke.

Behufs Bewirkung einer Einzahlung mittels Erlagschein ist derselbe in allen drei Teilen dem Vordrucke entsprechend auszufüllen und sodann mit dem Betrage der Einlage bei einem Postamte zu überreichen.

Die Ausfüllung kann mit Tinte, durch Druck oder mittels Schreibmaschine erfolgen. Als Datum muß vom Einleger stets der Tag der tatsächlichen Einzahlung angesetzt werden.

Der Postbeamte vollzieht den Empfangschein und stellt ihn nach erfolgter Abtrennung vom Erlagschein dem Überbringer als Bestätigung über die gemachte Einlage zurück. Der Erlagschein und Buchungsschein wird an das Postsparkassen-Amt gesendet.

Scheine, auf welchen Radierungen, Durchstreichungen oder Abänderungen irgend welcher Art in dem vorgedruckten Texte oder in dem Betragsansatze vorkommen, werden von den Postämtern nicht angenommen. Ebenso werden undeutlich ausgefüllte, stark beschmutzte oder zerrissene Erlagscheine zurückgewiesen.

Kaiserliches Patentamt.

Geschäftsnummer: P. A. 356375.

Aktenzeichen: S.33115 X/34 l 3.

(Aktenzeichen und Name d. Anm. sind bei allen Eingaben anzugeben.)

(Die Kasse hat Reichsbank-Girokonto.)

(Postscheckkonto Berlin Nr. 2.)

Berlin SW 61, den 10. Oktober 1913.
Gitschiner Straße 97–103.

14. Oktober 1913
Beschluß 14. November 1913.
1. u. 3. Frist: 24. Dezember 1913
jährl. Frist: 2. Februar
Erteilung: 10. Oktober 1916.

Beschluß.

Auf die Anmeldung des Herrn Dr. Maryan Smoluchowski in Lemberg wird nach gehörig geschehener Bekanntmachung und nach Prüfung des erhobenen Einspruchs ein vom 2. Februar 1911 an laufendes Patent unter der Bezeichnung:

"Wärmeisolierendes Gefäß mit luftleer gemachten Hohlwänden (Dewarsches Gefäß)"

auf Grund der ausgelegten Unterlagen erteilt.

Gründe:

Der Einspruch stützt sich auf die §§ 1 und 2 des Patentgesetzes mit der Behauptung, daß die Erfindung vorveröffentlicht sei und die angegebene Wirkung nicht erreicht werde.

Der Anmelder hat, um die Wirkung der Wärmeisolierung

An

bei

Herrn Dr. Maryan Smoluchowski

in Lemberg

durch Herrn Patentanwalt Dr. Ephraim

P.D.S.

Zust.Urk. in Berlin.

Gegen den Beschluß kann gemäß § 26 des Patentgesetzes innerhalb eines Monats nach der Zustellung Beschwerde eingelegt werden. Mit der Einlegung der Beschwerde sind für die Kosten des Verfahrens 20 ℳ unter Angabe des Aktenzeichens und der Bestimmung des Geldes («Beschwerdegebühr») porto- und bestellgeldfrei an die Patentamtskasse zu zahlen. Erfolgt die Zahlung nicht, so gilt die Beschwerde als nicht erhoben.

Mit der Rechtskraft des Beschlusses werden die Gebühren für diejenigen Patentjahre fällig, deren Beginn vor diesem Zeitpunkte liegen sollte; die weiteren Gebühren werden jedesmal am Jahrestage des Beginns der Patentdauer fällig. Dieser Tag ist in dem Beschlusse angegeben.

Die Gebühren sind innerhalb sechs Wochen nach Fälligkeit unter Angabe des Aktenzeichens, der Patentnummer und der Bestimmung (Patentgebühr) porto- und bestellgeldfrei an die Patentamtskasse zu entrichten. Nach Ablauf der Frist kann die Zahlung nur unter Zuschlag einer Gebühr von 10 ℳ innerhalb weiterer sechs Wochen erfolgen. Das Patent erlischt, wenn die Gebühren nicht rechtzeitig gezahlt werden. Erfolgt die Einzahlung auf das Postscheckkonto des Patentamts Berlin Nr. 2 mittels Zahlkarte, so sind außer der fälligen Gebühr noch die durch den Scheckverkehr erwachsenden Kosten einzuzahlen, und zwar bei Zahlungen bis 500 ℳ ... 12 Pf., für jede weiteren 500 ℳ ... 5 Pf. mehr. Erfolgt die Zahlung im Postscheckverkehr mittels Überweisung oder Postschecks, so ist außer der fälligen Gebühr die im § 9 I⁴ der Postscheckordnung festgesetzte Zuschlagsgebühr von 7 Pf. einzuzahlen.

Nach Eintritt der Rechtskraft des Beschlusses wird die Nummer, unter der das Patent in die Patentrolle eingetragen ist, mitgeteilt, und sobald die Patentschrift gedruckt vorliegt, wird eine Urkunde über das Patent übersandt werden.

Kanzl. Pat. 16b¹ (B).
(Patentsucher. Hauptpatent.)
(II. 1912. 2000.)

Zust.-Urk.

bei Vakuumgefäßen zu erhöhen, vorgeschlagen, die Hohlwände mit Materialien, wie Metallstaub, Quarzpulver, Lykopodium usw. anzufüllen, deren Teilchen untereinander möglichst kleine Berührungsflächen besitzen. Die angeführten "körnigen" Pulver stellt der Anmelder ausdrücklich den "schwammigen" Pulvern gegenüber, deren einzelne Teilchen sich an größeren Flächen berühren. Da nur diese Stoffe bei den vorveröffentlichten und angeblich vorbenutzten Vakuumgefäßen benutzt sind, so ist ihnen gegenüber der Anmeldungsgegenstand als neu zu betrachten. Was das eingereichte Modell betrifft, so ist allerdings nicht zu verkennen, daß die Kokosnußschalenkohle, die angeblich bei dem Modell verwendet worden ist, unter den aufgeführten Pulvern in den ursprünglichen Unterlagen nicht genannt ist, Es ist auch zuzugeben, daß nicht zweifelsfrei nachgewiesen ist, ob die in der Anmeldung genannten Stoffe, die körnigen Pulver, äußerlich mit der Kokosnußschalenkohle übereinstimmen. Es kann aber auch ferner dahingestellt bleiben, ob ebenso ein zweifelsfreier Nachweis dafür erbracht ist, daß die in den ursprünglichen Unterlagen angegebenen Stoffe und die Kokosnußschalenkohle von den schwammigen Pulvern sich dadurch unterscheiden, daß ihre isolierende Wirkung im Vakuum besser ist. Nach den Darlegungen des Anmelders, deren Widerlegung der Einsprechenden nicht gelungen ist, erscheint es der Abteilung nicht für ausgeschlossen, daß eine solche bessere Wirkung eintritt. Die Patentierung erscheint durch diesem Sachverhalt gerechtfertigt.

Kaiserliches Patentamt, Anmeldeabteilung X.
gez. Vogt.

Ausgefertigt:

Kanzlei-Sekretär.

Empfangschein

über eine Einlage von K h , d. i.

Kronen

auf das Scheckkonto bei dem
k. k. Postsparkassen-Amt in Wien, Nr. 7.514

Kontoinhaber:

H. PALM (C[illegible]ECKI & Co.),
W[illegible]

Unterschrift des Postbeamten:

D. S. Nr. 37 c (8.) ex 1913.—

Erlagschein

Einlage K h

geleistet durch

in

auf Konto-Nr. 7.514

am 191

Von der Partei auszufüllen

Poststempel: 7

D. S. Nr. 37 c (8.) ex 1913.—

Buchungsschein

Von der Partei auszufüllen

Einlage K h

geleistet durch

Konto-Nr. 7.514

Poststempel: 7

Diese Scheine sind durch den Postbeamten abzutrennen und mit der Tagesrechnung an das k. k. Postsparkassen-Amt einzusenden.

Der Buchungsschein verbleibt beim Postsparkassen-Amt. In diesem Raum angebrachte schriftliche Mitteilungen gelangen daher nicht zur Kenntnis der Kontoinhaber.

Raum zu schriftlichen Mitteilungen
an den Kontoinhaber gegen Aufklebung einer 5 h-Frankomarke.

Behufs Bewirkung einer Einzahlung mittels Erlagscheines ist derselbe in allen drei Teilen dem Vordruck entsprechend auszufüllen und sodann mit dem Betrag der Einlage bei einem Postamt zu überreichen.

Die Ausfüllung kann mit Tinte, durch Druck oder mittels Schreibmaschine erfolgen. Als Datum muß vom Einleger stets der Tag der tatsächlichen Einzahlung angesetzt werden.

Der Postbeamte vollzieht den Empfangschein und stellt ihn nach erfolgter Abtrennung vom Erlagschein dem Überbringer als Bestätigung über die gemachte Einlage zurück. Der Erlagschein und Buchungsschein wird an das Postsparkassen-Amt gesendet.

Scheine, auf welchen Radierungen, Durchstreichungen oder Abänderungen irgend welcher Art in dem vorgedruckten Text oder in dem Betragsansatz vorkommen, werden von den Postämtern nicht angenommen. Ebenso werden undeutlich ausgefüllte, stark beschmutzte oder zerrissene Erlagscheine zurückgewiesen.

Patent-Code.

H. Palm & Michalecki & Co.

Victor Karmin und Dr. Max Leopold Baczewski,

SOLICITORS OF PATENTS. PATENTANWÄLTE. BREVETS D'INVENTION.

Telegramm-Adresse:
Telegraphic-Address: Adresse télégraphique:
„Patent."

TELEPHON № 3164.

Vienna, Vienne,
Wien, I. KARLSPLATZ № 3.

B.

16.Oktober 1913.

Sr. Hochwohlgeboren Herrn

Dr. Maryan Smoluchowski,

Krakau.

Deutsche Anmeldung S.33115.

Wir freuen uns, Jhnen angeschlossen einen Beschluss des kaiserlichen Patentamtes übersenden zu können, gemäss welchem der Einspruch zurückgewiesen und das Patent auf das "Wärmeisolierende Gefäss" erteilt wurde. Gegen diesen Beschluss kann die Gegenseite bis zum 14.November a.c. Beschwerde einlegen.

Eine Abschrift des beiliegenden Schriftstückes haben wir der Firma Neufeldt & Kuhnke eingesendet.

Hochachtungsvoll

H. Palm & Michalecki & Co.

Beilage

Neufeldt & Kuhnke
Elektrotechnische Fabrik

Bankkonto: Kieler Creditbank
Fernsprecher Nr. 1035, 1036, 1037 u. 5939
Telegrammadresse: Kuhnke, Kiel

Kiel, den 12. November 1912
Werk Ravensberg
am Habsburger Ring

B.No. 10312 St./Ho.

Herrn

Dr. Maryan von Smoluchowsky
k.k. Professor

K r a k a u

Wir greifen zurück auf Ihr gefl. Schreiben vom 1.a.c. und übersenden Ihnen den von uns entworfenen Vertragsentwurf und sehen Ihrer gefl. Rückäusserung hierüber mit Interesse entgegen.

Wir begrüssen Sie inzwischen

Hochachtungsvoll

Neufeldt & Kuhnke

1 Anlage

Patent-Code.

H. Palm & Michalecki & Co.

Victor Karmin und Dr. Max Leopold Baczewski,

SOLICITORS OF PATENTS. PATENTANWÄLTE. BREVETS D'INVENTION.

Telegramm-Adresse.
Telegraphic Address. Adresse télégraphique.
„Patent."

TELEPHON № 3164.

Vienna, Vienne,
Wien, I. KARLSPLATZ № 3.

L 51584

14. November 1913.

Herrn

Prof. Dr. Maryan Smoluchowski

Krakau

Deutsches Patent „Wärmeisolierendes Gefäß mit luftleer gemachten Hohlwänden" vom 1. Februar 1911.

Wir erlauben uns, Sie höf. darauf aufmerksam zu machen, daß die 2. und 3. Jahrestaxe bis zum 24. Dezember d. J. gezahlt werden muß und sehen Ihrem gef. rechtzeitigen Auftrage hiezu entgegen.

Hochachtungsvoll

152

Kaiserliches Patentamt.

Berlin SW 61, den 22. November 19 13
Gitschiner Straße 97–103.

Patent 268490

Aktenzeichen S. 33115 X/34 1 3.

Eingang: 28. November 1913
2.+3. Frist: 24. Dezember 1913
jährl. Frist: 2. Februar
Ausübung 10. Oktober 1916.

Es wird ersucht, bei der Bestellung von Patentschriften vorstehende Patentrollen-Nummer, bei sonstigen Eingaben aber das Aktenzeichen anzugeben.

Die Kasse hat Reichsbank-Girokonto.
Postscheckkonto Berlin Nr. 2.

Dr Maryan Smoluchowski.

Auf Grund des Beschlusses vom 10. Oktober 19 13 ist das Patent nunmehr unter Nr. 268490 in die Patentrolle eingetragen worden.

Von der zu dem Patente gehörigen Patentschrift, welche die Beschreibung und Zeichnungen enthält, auf Grund deren die Erteilung des Patents erfolgt ist, können Abdrucke unter den nachstehenden Bedingungen bezogen werden. Damit der Bedarf übersehen werden kann, ist die betreffende Bestellung innerhalb der nächsten 14 Tage schriftlich unter Nennung der oben angegebenen Nummer des Patents bei dem Kaiserlichen Patentamt zu machen.

Eine spätere Bestellung kann nur nach Maßgabe des dann etwa noch vorhandenen Vorrats Berücksichtigung finden.

Kaiserliches Patentamt.
X.
Anmeldeabteilung

An
Herrn Dr J. Ephraim, Patentanwalt
in Berlin.

Patentschriften-Bezugsbedingungen.

Die durch das Patentgesetz vom 7. April 1891, § 19 angeordnete Veröffentlichung der Beschreibungen und Zeichnungen, auf Grund deren die Erteilung der Patente erfolgt, wird in besonderen, neben dem Patentblatte erscheinenden Heften bewirkt, welche unter der Bezeichnung »Patentschriften« nach Haupt- und Unterklassen und innerhalb der Unterklassen nach Gruppen getrennt ausgegeben werden. Für jedes Patent erscheint eine Patentschrift.

Die Patentschriften sind durch das Kaiserliche Patentamt zu beziehen.

1. Preis.

Der Preis der Patentschriften beträgt bei der Bestellung:

	Für das Stück ℳ	Pf.
a) von weniger als 20 Stück einer Nummer	1	—
b) von mindestens 20 Stück einer einzelnen Nummer	—	50
c) von sämtlichen bisher erschienenen oder von einem bestimmten Zeitpunkt ab erscheinenden Patentschriften aus einer bestimmten Klasse, Unterklasse oder Gruppe	—	50

2. Bestellung.

Die Bestellungen sind an die Patentschriften-Vertriebsstelle des Kaiserlichen Patentamts in Berlin SW 61, Gitschiner Straße 97–103, zu richten. Die Bestellung kann auf dem Abschnitt einer Postanweisung erfolgen; vgl. unter 3c. Postanweisungsformulare mit vorgedruckter Adresse werden vom Patentamt unentgeltlich verabfolgt.

Pat. Rol. 4.
(IV. 1913. 2000.)

In der Bestellung ist außer der genauen Adresse des Bestellers anzugeben:

a) **Bei der Bestellung von Patentschriften einzelner Nummern in mehr oder weniger als 20 Stück:**
die Nummer der Patentschrift (die stets mit der Nummer des Patents übereinstimmt) und die gewünschte Stückzahl

Wird eine Bestellung auf Grund der Bekanntmachung der Patenterteilung im Reichsanzeiger oder Patentblatt gemacht, so empfiehlt es sich, die Bestellung spätestens innerhalb 14 Tagen nach der Bekanntmachung an das Patentamt gelangen zu lassen, damit sie noch bei Feststellung der Höhe der ersten Auflage berücksichtigt werden kann.

b) **Bei der Bestellung der sämtlichen Patentschriften aus einer bestimmten Klasse, Unterklasse oder Gruppe:**
Nummer und Titel der Klasse, Unterklasse oder Gruppe, aus der die Patentschriften gewünscht werden, und gegebenenfalls der Zeitpunkt, von welchem ab die Lieferung erfolgen soll.

3. Bezahlung.

a) Die Beträge für die nach Nummern bestellten Patentschriften sind gleichzeitig mit der Bestellung zu entrichten. Auf Wunsch erfolgt die Erhebung der Beträge durch Nachnahme.

b) Bei Bestellungen auf fortlaufende Lieferung der in einer bestimmten Klasse, Unterklasse oder Gruppe erscheinenden Patentschriften sind mindestens 20 ℳ im voraus zu zahlen. Die Zusendung der Patentschriften erfolgt bis zur Erschöpfung des eingezahlten Betrages. Für rechtzeitige Ergänzung der Einzahlung ist Sorge zu tragen. Zur Erleichterung des Bezuges von beliebigen Patentschriften ist es statthaft, den gleichen Betrag zu hinterlegen.

c) Die Beträge sind entweder bei der Entnahme der Patentschriften bar einzuzahlen, durch Postanweisung an die Kasse des Patentamts einzusenden, dem Girokonto der Kasse bei der Reichsbank oder dem Postscheckkonto des Amts zuzuführen.

d) Die Bestimmung des Geldes ist in jedem Falle auf dem Abschnitte der Postanweisung usw. zu vermerken.

e) Die Bezahlung der Patentschriften durch Einsendung von Postfreimarken ist nicht gestattet. Schecks sind zur Überweisung des Geldes an die Kasse des Patentamts der betreffenden Bank, nicht dem Patentamt, zuzustellen.

4. Sonstiges.

a) Unvollständige Bestellungen oder Bestellungen, die vor der Veröffentlichung der Patenterteilung eingehen, werden nicht berücksichtigt. Die derartigen Bestellungen beigegebenen Gelder werden gegebenenfalls portopflichtig zurückgesandt.

b) Alle Sendungen an das Kaiserliche Patentamt sind zu frankieren.

Patent-Code.

H. Palm & Michalecki & Co.

Victor Karmin und Dr. Max Leopold Rawczynski,

SOLICITORS OF PATENTS. PATENTANWÄLTE. BREVETS D'INVENTION.

Telegramm-Adresse:
Telegraphic-Address: Adresse télégraphique:
„Patent."

TELEPHON № 3164.

Vienna, Vienne,
Wien, I. KARLSPLATZ № 3.

B.

29.November 1913.

Herrn

Dr. Maryan v. Smoluchowski,

Krakau.

Deutsches Patent, Aktenzeichen S.33115.

Wir teilen Jhnen höfl. mit, dass für das obengenannte Patent am 24.Dezember a.c. die 2. und 3. Jahrestaxe fällig werden und ersuchen höfl. , uns unter Einsendung des hiefür entfallenden Betrages von

K.223.--

gefl. mitzuteilen, ob wir diese Taxen zur Einzahlung bringen sollen.

Hochachtungsvoll

H. Palm (Michalecki & Co.)

Reg.-Nr. 51584

H. Palm (Michalecki & Co.)

Victor Karmin und Dr. Max Leopold Baczewski

Karlsplatz Nr. 3. WIEN I. Karlsplatz Nr. 3.

Telegramm-Adresse: „PATENT, WIEN".
TELEPHON Nr. 3164.

Wohlgeboren

Wien, am 2. Dezember 1913

Herrn Dr. Karyan Smoluchowski, Professor

Krakau

„Wärmeisolierendes Gefäss mit luftleer gemachten Hohlwänden"
(Dewarsches Gefäss)

Anliegend übermitteln wir Ihnen die Bekanntmachungs-Verfügung nebst der amtl. Quittung über die Entrichtung der ersten Jahresgebühr zu der in Ihrem geschätzten Auftrage am eingereichten Patentanmeldung.

Die erste Jahresgebühr werden wir einzahlen und Ihnen die Quittung hierüber einsenden, sobald die Patentanmeldung zur Auslegung gelangt.

Anliegend übersenden wir Ihnen eine Zuschrift des Patentamts, aus der Sie gefl. ersehen wollen, dass die in Ihrem geschätzten Auftrage am eingereichte Patentanmeldung am bekanntgemacht worden ist. Gleichzeitig schliessen wir die Quittung über Erlag der ersten Jahrestaxe bei.

Der Betrag der ersten Jahrestaxe ist bereits in der Ihnen gelegentlich der Anmeldung verrechneten Summe enthalten.

Angeschlossen übermitteln wir Ihnen eine Zuschrift des Patentamts, aus welcher Sie gefl. ersehen wollen, dass das in Ihrem geschätzten Auftrage am 1. 2. 1911 angemeldete deutsche Patent ~~am~~ ~~erteilt und~~ unter Nr. 268490 registriert wurde. ~~Das Patent läuft vom~~ . ~~an welchem Tage jährlich die Verlängerungsgebühren fällig sein werden.~~

Die Patent-Urkunde wird Ihnen sofort nach Eintreffen zugestellt werden.

Bezüglich Zahlung der fällig gewordenen 2. und 3. Jahrestaxe verweisen wir auf unser Erg. vom 29. 11. 1913

Wir ersuchen höfl. um gefl. Bestätigung des Empfanges.

Hochachtungsvoll

H. Palm (Michalecki & Co.)

Victor Karmin und Dr. Max Leopold Baczewski.

Neufeldt & Kuhnke
Elektrotechnische Fabrik

Bankkonto: Kieler Creditbank
Fernsprecher Nr. 1035, 1036, 1037 u. 5939
Telegrammadresse: Kuhnke Kiel

Kiel, den 11.Dezember.1913.
Werk Ravensberg
am Habsburger Ring

B.-No. 11337.St/Rt.
Bei Beantwortung bitte voritehende Bezeichnung zu wiederholen.

Herrn

kk.Prof.Dr.Marian v. Smoluchowsky

Krakau.

Golebiastr.

Sehr geehrter Herr Professor!

Auf Ihr wertes Schreiben vom 25.v.M.erwidern wir,dass wir mit der Abänderung des § 3 in der von Ihnen gewünschten Weise einverstanden sind.Wir glaubten allerdings in der von uns gewählten Fassung gerade die Patentgebühren getroffen zu haben.

Bezüglich der auf der dritten Seite elfte Zeile offen gelassenen Prozentangabe erwarteten wir zunächst Ihre Ansicht.Wir selbst hatten höchstens 25 % angenommen und halten diesen Satz auch für das Äusserste,was die Gefässe für den allgemeinen Gebrauch teurer werden dürfen.Im Grossen und Ganzen genügen die vorhandenen Dewartschen Gefässe dem Publikum,bis auf die Bruchfrage,die natürlich wesentlich zu ihren Gunsten ausfällt.Ob aber der Markt dadurch wesentlich von den alten billigeren Gefässen abgelenkt werden kann,ist einzig und allein von der Preisstellung der Gefässe abhängig.Nur dann,wenn wirklich grössere Geschäfte in diesen Artikel getätigt werden können,kann derselbe die ver-

verhältnismäsig hohe Belastung,welche durch die Patentspesen,die doch auf den Herstellungspreis extra aufgeschlagen werden müssen,tragen.Auch die Baranschaffung, welche wir Ihnen bei Aufnahme der Fabrikation leisten, müsste doch innerhalb drei Jahren amortisiert sein und bedingt somit einen Extraaufschlag.Praktisch heisst ein Heruntersetzen des Prozentsatzes nichts anderes als weitere Versuche mit solchen Materialien anzustellen,welche im Handel wohlfeil sind und ein geringes spezifisches Gewicht besitzen.In diesem Punkt glauben wir,dass noch viel gearbeitet werden muß bevor von einem wirklich lukrativen Artikel gesprochen werden kann.Kokosnußkohle ist im Handel nach den bisher bei uns eingegangenen Offerten nicht unter Mk.25,oo pro kg.zu haben.Wir hoffen allerdings,dieses Material selbst erheblich billiger herstellen können und dann mit 25 % auch auszukommen.Der Verwendung von Zinkstaub steht die erhebliche Gewichtszunahme hindernd im Wege.

Wir bitten daher um Ihr Einverständnis 25 % einsetzen zu dürfen und begrüssen Sie

Hochachtungsvoll

H. PALM (Michalecki & Co.)
(Ingr. VICTOR KARMIN, Dr. M. L. BACZEWSKI, Patentanwälte)
WIEN
I., Karlsplatz Nr. 3.

Pat. Reg. No. 49685

Wien, den 18. Dezember 1913

S. Wohlgeboren

Herrn Dr. Maryan Smoluchowski Univ. Prof.
Lemberg

Patentträger:
Staat: Oesterreich
Kurzer Titel: „Wärmeisolierendes Material"

Datum: 1. 1. 1911 Pat.-Nr. 47771

Die Zahlung der 4ten Jahrestaxe für das oben genannte Patent haben wir veranlasst; wir schliessen die amtliche Bescheinigung bei und ersuchen Sie, uns hiefür K. 96 – gutschreiben zu wollen.

f. 149

Den Eingang der KC: Patentrechte Frdl. überwiesenen Betrag f. K. 319.– haben wir Ihrem Conto Pretiosum gutgebracht und werden die amtliche Quittung über die gleichfalls vorschriftsmässige Zahlung der 2. & 3. Jahrestaxe für das deutsche Patent in Kürze folgen lassen.–

Hochachtungsvoll

H. PALM (MICHALECKI & Co.)

1 Bescheinigung.

K. u. K. HOF-BUCHDR. U. LITH. EMIL M. ENGEL, WIEN
13. 601

H. Palm (Michalecki & Co.)

Victor Karmin und Dr. Max Leopold Baczewski

ERWIRKUNG VON PATENTEN, MARKEN- UND MUSTERSCHUTZ.

Telephon Nr. 3164.

I. Karlsplatz Nr. 3.

Reg. Nr. 51584

Wien, den 19 Dezember 1913

S. Hochwohlgeboren

Herrn Ingenieur [illegible] Smolenchowski

[illegible]

In der Anlage überreiche ich Ihnen die Bescheinigung über die in Ihrem w. Auftrage geleistete Zahlung der fällig gewesenen Taxannuität für [illegible] Patent

Nr. 268490 für [illegible] Jahr

Mit der Bitte um gef. Empfangsanzeige auf mitfolgendem Formulare, zeichne ich

Hochachtend

H. Palm (Michalecki & Co.)

1 Beilage

Reg. Nr. 51584

den

Herrn H. Palm (Michalecki & Co.)

Wien.

Ich bestätige Ihnen den Empfang der Taxquittung ..... für den D. R. Patent Ing. Kazyan Smolenchowski

Nr. 268490 für's 4. Jahr

K. U. K. HOF BUCHDR. U. LITH. EMIL M. ENGEL, WIEN
13. 918

H. PALM (Michalecki & Co.)
(Victor Karmin und Max Leopold Baczewski)
WIEN
I. Karlsplatz Nr. 3.
Telephon Nr. 3164.

Pat. Reg. Nr 51584.

Wien, den 22. 12. 1913.

Ew. Wohlgeboren

Herrn Dr. Maryan Smoluchowski
P. T. Universitätsprofessor Lemberg

Patentträger. Derselbe.

Titel. Wärmeisolierendes Gefäss mit luftleer gemachten Hohlwänden (Dewarsches Gefäss)

Hiemit beehre ich mich Ihnen die Urkunde über erteilte (angestempelte) Beschreibung und Zeichnung über das in Deutschland erteilte Patent Nr 268 490 mit der Bitte zu übersenden, wir den Empfang unter Benutzung des angeschlossenen Formulares gefl. bestätigen zu wollen.

Zulässige Patentdauer 15 Jahre vom 2. Februar 1911 ab
Prioritat vom 4. 2. 1910
Prolongation notwendig vor dem 2. 2. 1914 x Dann jährlich
Ausführung muss vor dem 2. Februar 1914 stattfinden
~~und darf dann nicht durch volle Jahre unterbrochen werden~~

~~Umwandlung in das definitive Patent muss vor dem~~ erfolgen

An den vorzunehmenden ~~Annuitätszahlungen~~ Verlängerungen und Ausübungen werde ich Sie stets rechtzeitig zu erinnern die Ehre haben, ohne hiefür irgend welche Haftung zu übernehmen.

Hochachtungsvoll

H. PALM (MICHALECKI & Co.)

H. PALM (Michalecki & Co.)
(Ingr. Victor Karmin u. Dr. M. L. Baczewski, Patentanwälte)
Telegramm-Adresse: „PATENT".

Wien, 191
Vienne, *Vienna.*
I., Karlsplatz Nr. 3.

Patent-Code.

Sr. Wohlgeboren
Herrn Dr. Maryan Smoluchowski
Universitäts-Professor Lemberg

Liste der Tax- und Ausübungsfälligkeiten für den Monat Jänner 1914

Avis d'annuités et d'exploitations dues au mois de

List of annuities and workings due in the month of

Reg. No.	Staat / Pays / *Country*	Namen / Nom / *Name*	Patent Nr. / Numéro du brevet / *Number of Patent*	Datum des Patentes / Date du brevet / *Date of Patent*	Verlängerungsgebühr zu entrichten / Annuité à payer / *Annuity to be paid* — vor dem / avant le / *before the*	für das Jahr / pour l'année / *for the year*	Kosten / Montant des frais / *Cost*	Ausübung fällig vor dem / Exploitation due avant le / *Working due before the*
49685	Oesterreich	Isolirmaterial	47771	1/1 1911	1/1 1914	4.	K 96.—	

K U K HOF-BUCHDR U. LITH EMIL M. ENGEL WIEN 18. 1487.

Patent-Code.

H. Palm & Michalecki & Co.

Victor Karmin und Dr. Max Leopold Baczewski.

SOLICITORS OF PATENTS. PATENTANWÄLTE. BREVETS D'INVENTION.

Recommandiert

Telegramm-Adresse:
Telegraphic-Address. Adresse télégraphique.
„Patent."
TELEPHON Nr. 3164

Vienna, Vienne, 26. 1. 1914
Wien, I. KARLSPLATZ Nr. 3.

Ref. No. 51546 x 51584.

Fa Wolfgeboren
Herrn Dr. Maryan Smolichowski
Lemberg

Bezugnehmend auf unser Ergebenes vom 1. d. M. erlauben wir uns, Sie nochmals darauf aufmerksam zu machen, daß für Ihr französisches x deutsches Patent betreffend Isoliermaterial No. 425.542 x Wärmeisoliergefäss No. 268.490

die 4. Jahrestaxe bis spätestens am 31. dieses (der Feiertage wegen) entrichtet werden muß, wenn diese Patente in Kraft erhalten werden sollen.

Wenn Sie wünschen, daß wir diese Taxzahlung veranlassen, so bitten wir, uns Ihre w. Ordre hiezu sowie Verkung der Kosten umgehend zukommen zu lassen. Die Kosten dieser Verlängerung belaufen sich, wie Ihnen mitgeteilt, auf K. 130.- x K. 204.-
Auch sind die Ausübungen beider Patente gleichzeitig fällig.

Hochachtend
H. Palm (Michalecki & Co.)

K. U. K. HOF BUCHDR. U. LITH. EMIL M. ENGEL, WIEN.
12. 2339.

Hotel National

Besitzer: Mährisch-Ostrauer Handels und Gewerbe-Bank.

Direktion: Arthur Rónai
Telefon No 5.

Mähr. Ostrau, den 29 Januar 14

Herrn Prof. Dr. W. von Smolenskyj
Krakau
Galizien Str.

Sehr geehrter Herr Professor!

Ich weile zur Zeit in Mähr. Ostrau wo ich mit dem Chefchemiker Horwitz von den Witkowitzer Gruben Versuche mit den Rettungsapparaten vornehme. Da die Vorträge mit Heufeldt-Kuhnke noch nicht ~~[illegible]~~ sind würde ich mich freuen wenn ich Gelegenheit hätte Sie zu sprechen. Ich muß allerdings voraussichtlich am Sonnabend wieder abreisen da ich am kommenden Mittwoch in England sein muß. Die ersten Flaschen nach Ihrem System sind jetzt fertig gestellt und gehen dieser Tage von Kiel ab.

Da meine Freunde hier eine Sauerstofffabrikation haben, also flüssige Luft im großen Mengen haben, so lasse ich die ersten Flaschen nach hier abgehen und versprechen. Wir hoffen Sie damit einverstanden.

Ihrer gefälligen Mitteilung, ob ein Zusammentreffen möglich ist entgegensehend zeichnet

hochachtungsvoll

Georg Stalle

Ober Ing. der Firma

Linde & Kuhnke

Kiel

Empfangschein

über eine Einlage von K ..... h ....., d. i.

Kronen

auf das Scheckkonto bei dem
k. k. Postsparkassen-Amt in Wien, Nr. 7.514

Kontoinhaber:

H. PALM (MICHALECKI & Co.),
WIEN

Unterschrift des Postbeamten:

D. S. Nr. 37 c (8.) ex 1913.—

Erlagschein

Einlage K ..... h. .....

geleistet durch

in

auf Konto-Nr. 7.514

am 191

Von der Partei auszufüllen.

Postsiempel: 7

Buchungsschein

Von der Partei auszufüllen:

Einlage K h

geleistet durch

Konto-Nr. 7.514

Postsiempel: 7

Diese Scheine sind durch den Postbeamten abzutrennen und mit der Tagesrechnung an das k. k. Postsparkassen-Amt einzusenden.

D. S. Nr. 37 c (8.) ex 1913.—

Der Buchungsschein verbleibt beim Postsparkassen-Amt. In diesem Raum angebrachte schriftliche Mitteilungen gelangen daher nicht zur Kenntnis der Kontoinhaber.

Raum zu schriftlichen Mitteilungen
an den Kontoinhaber gegen Aufklebung einer 5 h-Frankomarke.

Behufs Bewirkung einer Einzahlung mittels Erlagscheines ist derselbe in allen drei Teilen dem Vordruck entsprechend auszufüllen und sodann mit dem Betrag der Einlage bei einem Postamt zu überreichen.

Die Ausfüllung kann mit Tinte, durch Druck oder mittels Schreibmaschine erfolgen. Als Datum muß vom Einleger stets der Tag der tatsächlichen Einzahlung angesetzt werden.

Der Postbeamte vollzieht den Empfangschein und stellt ihn nach erfolgter Abtrennung vom Erlagschein dem Überbringer als Bestätigung über die gemachte Einlage zurück. Der Erlagschein und Buchungsschein wird an das Postsparkassen-Amt gesendet.

Scheine, auf welchen Radierungen, Durchstreichungen oder Abänderungen irgend welcher Art in dem vorgedruckten Text oder in dem Betragsansatz vorkommen, werden von den Postämtern nicht angenommen. Ebenso werden undeutlich ausgefüllte, stark beschmutzte oder zerrissene Erlagscheine zurückgewiesen.

Patent-Code.

H. Palm (Michalecki & Co.)

Victor Karmin und Dr. Max Leopold Baczewski

I. Karlsplatz 3. **WIEN** I. Karlsplatz 3.

Telephon Nr. 3164.

Telegramm-Adresse: „Patent" Wien.

Ju Molyborn

Wien, den 4 FEB 1914 191

An Herrn Dr. Maryan Smoluchowski
Professor Krakau

Wir erlauben uns, Sie daran zu erinnern, dass im Monate März 1914 folgende Patente **ausgeführt werden müssen.**

Reg. Fol. Nr.	Staat	Name	Kurzer Titel	Nr.	Datum	Die Ausübung hat stattzufinden vor dem
49685	Oesterreich	Obiger	Isoliermaterial	47.771	1. 1. 1911	10. 3. 1914
falls keine gewerbemäßige Ausübung im Lande stattfindet.						

Wir bitten, uns Ihre werten Mitteilungen hierüber **ehestens** zugehen zu lassen, damit die nötigen Vorkehrungen rechtzeitig getroffen werden können.

Hochachtungsvoll
H. Palm (Michalecki & Co.)

K. U. K. HOF-BUCHDR. U. LITH. EMIL M. ENGEL, WIEN.
12 2013.

Noh

BUREAU
für
Patent-, Muster- und Markenschutz
H. PALM (Michalecki & Co.)
WIEN
I. Karlsplatz Nr. 3.

Herrn

Prof.Dr-M- Smoluchowski

Krakau

Golebia 13.

Vertrag

Zwischen dem k.k.Professor Dr.Maryan von Smoluchowsky in Krakau (nachstehend mit Herrn v.S.bezeichnet) und der Firma Neufeldt & Kuhnke in Kiel (nachfolgend mit N.& K. bezeichnet) ist folgender Vertrag verabredet und geschlossen worden.

§. 1.

Herr v.S.ist alleiniger Besitzer des deutschen Patents No:268490 Kl.34 l Gr.11 betreffend "Wärmeisolierendes Gefäss mit luftleer gemachten Hohlwänden" "Dewardsches Gefäß).

Unter der Voraussetzung,daß die Anmeldung z.Zt.der Abschliessung dieses Vertrages noch in Kraft ist,und daß Herr v.S. keine Rechte aus den bereits erfolgten,ausländischen Patenterteilungen veräussert hat, treten die folgenden Verabredungen in Kraft.

§-2.

Herr v.S. erteilt der Firma N.& K. die ausschliessliche Berechtigung,die unter seine vorerwähnten Schutzrechte fallenden Gegenstände zu fabrizieren und zu vertreiben und diese Fabrikate eventl.auch mit der Bezeichnung „nach Prof.Dr.von Smoluchowsky " in den Handel zu bringen.

Herr v.S.verpflichtet sich nichts zu unternehmen,was die Patentlage gefährden oder den Vertrieb der Artikel benachteiligen

könnte

könnte,sondern er erstrebt mit der Firma N.& K.gemeinsam die Erfindung in jeder Weise zu vervollkommen.Alle weiteren Erfindungen des Herrn v.S.,welche Verbesserung der Isolation bewirken,fallen mit unter diesen Vertrag.

Herr voS.verpflichtet sich,solange die reguläre Fabrikation von Gefässen nicht aufgenommen ist,die von der Firma N.& K.übersandten Gefässe kostenlos zu prüfen und seine Ansicht mit den Resultaten der Firma N.& K. umgehend zu übermitteln.

Herr v.S. ist damit einverstanden,daß die Firma N.& K. die übernommenen Patente auf Wunsch auf ihren Namen überschreiben lassen kann oder ihre Rechte an ihre Tochtergesellschaft,der Hanseatischen Apparatebau-Gesellschaft vormls.L.von Bremen & Co. oder einer dritten Gesellschaft abtritt,resp. überschreiben lässt,sofern die Firma N.& K. die Garantie für die Einhaltung des Vertrages übernimmt.Alle hierzu notwendigen Handlungen sind von Herrn v.S.umgehend vorzunehmen.

§-3.

Die Firma N.& K. ist verpflichtet alle Maßnahmen zu ergreifen,welche eine rationelle Fabrikation und Ausnutzung der v.S'schen Erfindung gewährleisten.

Die Firma N.& K. übernimmt sämtliche Kosten,welche für die Erteilung und Aufrechterhaltung erforderlich sind.

Die

Die Firma N.& K. übernimmt die Kosten,welche für das Ausprobieren der Gefässe erforderlich sind,ausgeschlossen derjenigen,welche im Laboratorium des Herrn v.S.entstehen.

Die Firma N.& K.hat das Recht solche Patente,welche nach ihrem Ermessen unrentable sind, an Herrn v.S.zurückzugeben,verzichtet aber hierdurch ausdrücklich auf alle bis zur Rückgabe aufgewendten Kosten und überlässt Herrn v.S.damit das freie Verfügungsrecht über dieselben.

Sollte ein solches Herrn v.S.wieder zur Verfügung gestelltes Patent bereits auf den Namen der Firma N.& K. oder deren Tochtergesellschaft übertragen worden sein,so übernimmt die Firma N.& K.die Kosten für die Rückübertragung an Herrn v.S.

Die Firma N.& K. zahlt für alle Gefässe,soweit dieselben auf Grund der v.S.'schen Patente gebaut werden,eine Abgabe von 10 % (zehn Prozent). Ausserdem zahlt die Firma N.& K. bei Aufnahme der regulären Fabrikation,also nachdem die Gefässe aus dem Versuchsstadium heraus sind und Ihre Überlegenheit,sowohl an Effekt wie an eine hierzu im Verhältnisstehende Preisbildung(dieselbe darf den Preis gewöhnlicher Gefässe in normaler Weise kalkuliert 25 % nicht übersteigen)anderen Gefässen gegenüber erwiesen ist,eine einmalige Abgabe von MK.5000,oo(fünftausend Mark) für den Fall,daß die Gefässe sich für alle Zwecke,für welche heute „ Dewardsche"Gefässe verwandt werden,als bracuhbar erweisen,erkannt

werden;

werden;aber nur Mk.2000,oo (zweitausend Mark), wenn dieselben für die Gefässe für den Transport für flüssige Luft oder andere Gase verwendbar sein sollten.

Sollte sich herausstellen,daß die Gefässe nach dem Patent des Herrn v.S.für den gewöhnlichen Gebrauch,also zu Zwecken,wo heute Dewardsche Gefässe allgemein bekannter Konstruktion vollkommen genügen,in der Fabrikation zu teuer werden,sodaß ein grösserer Umsatz aus diesen Gründen nicht zu erwarten ist,so soll die Firma N.& K.berechtigt sein,diesen Teil des Verwertungsgebietes an Herrn v.S,zurückzugeben, und hat Herr v.S.das Recht,die Fabriaktion-und Vertriebsrechte anderweitig unterzubringen,In diesem Fall kann die erwerbende Firma mit in das patentregister eingetragen werden.

Die Abrechnung erfolgt halbjährlich am 30.Juni und 31.Dezember,und steht Herrn v.S. das Recht zu,die Abrechnungen durch einen unbeteiligten Dritten,etwa einem Vertrauensmann der Kieler Handelskammer,nachprüfen zu lassen.

§. 4.

Alle Patente sollen durch die Patentabteilung der Firma N.& K.bearbeitet werden,und übernimmt diese Abteilung auch die Über~~sendung~~ nahme der von N.& K.übernommenen Patente ohne Haftpflicht für durch Versäumnis entstandene Schäden.

Herr v.S.verpflichtet sich alle erforderlichen Angaben und Unterlagen,sowie die hierzu nötigen Vollmachten dieser Abteilung unverzüglich

St.

unverzüglich ohne irgend weitere Berechnung seinerseits hierfür zur Verfügung zu stellen.

Herr v.S.soll auch das Recht haben,alle Patente,welche die Firma N.& K.nicht übernehmen will,durch diese Abteilung bearbeiten zu lassen und geniesst hierbei einen Nachlass von 10 % auf die von dem Verband deutscher Patentanwälte bearbeitenden und herausgegebenen Gebühren, abzüglich der gesetzlichen Gebühren welche voll in Rechnung gestellt werden.

Sollte eine von Herrn v.S.vorgenommene und von der Firma N.& K.übernommene Patentanmeldung keine Rechtskraft erlangen,so hat die Firma N.& K.trotzdem an Herrn v.S.5 % auf 3 Jahre von den hierauf angefertigten Apparaten zu zahlen und zwar als Gegenleistung für die Mitteilung seiner Erfahrungen.

Dieser Vertrag soll auch für alle im Ausland angemeldeten und für bereits erteilte Patente gelten,soweit sich dieselben auf eine eine Verbesserung von Dewardschen Gefässen, resp.Wärmeisolierverfahren Bezug haben.Als Inland gilt hierbei das Deutsche Reich.

Die Stempelkosten tragen beide Parteien zu gleichen Teilen.

Krakau,den 2. Februar 1914

A. Mayer Smolchowski

Kiel,den

für Neufeldt & Kuhnke
Georg Stolle

Hohenstaufenstr.
den 2 Februar 1914.

St./Hö.

oder Anmeldungen

[illegible]

Die Abrechnung erfolgt halbjährlich [illegible] und 31.Dezember [illegible] das Recht zu, die Abrechnungen durch einen [illegible], also einen [illegible] [illegible], [illegible] zu lassen.

§ 4.

Alle Aufträge sollen [illegible] die Patent- [illegible] der Firma [illegible] werden [illegible]

[illegible] fühlt sich verpflichtet, alle [illegible] Wünsche und Erfindungen, welche [illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

Patent-Code.

H. Palm & Michalecki & Co.

Victor Karmin und Dr. Max Leopold Kaczewski,

SOLICITORS OF PATENTS. PATENTANWÄLTE. BREVETS D'INVENTION.

Telegramm-Adresse:
Telegraphic-Address: Adresse télégraphique:
„Patent."

TELEPHON № 3164.

Vienna, Vienne,
Wien, I. KARLSPLATZ № 3.

L

10.März 1914.

Herrn

Prof. Dr. M. Smoluchowski

Krakau.

Oesterr.Patent No.47771.

Wir bestätigen den Empfang Ihrer w.Zuschrift vom 7.d.,der wir entnehmen, dass Sie die Ausübung Ihres vorbezeichneten Patentes vertragsmässig der Firma Neufeld & Kuhnke,elektrotechnischen Fabrik in Kiel übertragen haben, dass diese Firma Gefässe nach Ihrem Patente auch in Oesterreich zur Ausführung bringen wird und dass die Taxzahlungen ebenfalls von dieser Firma zu leisten sein werden. Ihrer Weisung entsprechend, haben wir uns an die ~~mehr~~erwähnte Firma gewandt.

Hochachtungsvoll

H. Palm (Michalecki & Co.)

BUREAU
für
Patent-, Muster- und Markenschutz
H. PALM (Michalecki & Co.)
WIEN
I. Karlsplatz Nr. 3.

Herrn

Professor Dr. M. Smoluchowski

Nachpatent 25/4 204 K
Haupt. Patent 1/5 130 K

Krakau

Golibia 13.

Letzte Zahlungs-Erinnerung.

Patent-Code.

H. Palm & Michalecki & Co.

Victor Karmin und Dr. Max Leopold Raczewski,

SOLICITORS OF PATENTS. PATENTANWÄLTE. BREVETS D'INVENTION.

Reg. No. 51546.

Telegramm-Adresse:
Telegraphic Address: Adresse télégraphique:
„Patent."
TELEPHON Nr. 3164.

Vienna, Vienne,
Wien, I. KARLSPLATZ Nr. 3.

23. 4. 1914

Wohlgeb. Herrn

R. H. Smolenchowski,

Lemberg.

Bezugnehmend auf unser Ergebenes vom 1. ds. M. erlauben wir uns, Sie nochmals darauf aufmerksam zu machen, daß für Ihr französisches Patent betreffend „Wärmeisolierendes Material" No. 425542 vom 2. 2. 1911

die 4. Jahrestaxe bis spätestens 1. 5. 1914 mit Strafe entrichtet werden muß, wenn das Patent in Kraft erhalten werden soll.

Wenn Sie wünschen, daß wir diese Taxzahlung veranlassen, so bitten wir, uns Ihre w. Ordre hiezu sowie Deckung der Spesen umgehend zukommen zu lassen. Die Kosten dieser Verlängerung belaufen sich, wie Ihnen mitgeteilt, auf K 106.–

Hochachtend

H. Palm (Michalecki & Co.)

K. U. K. HOF BUCHDR. J. LITH. EMIL M. ENGEL, WIEN.
12. 2839

Neufeldt & Kuhnke
KIEL

KIEL
25.4.14 1-2N
1

Herrn
Professor Dr. Smoluchowski

Krakau

Goleb iastraße 13.

Neufeldt & Kuhnke
Elektrotechnische Fabrik

Bankkonto: Kieler Creditbank
Fernsprecher 1035, 1036, 1037, 5939 u. 6150
Telegrammadresse: Kuhnke Kiel

N.K.P.№.554 K/Z.

Bei Beantwortung bitten wir vorstehende Bezeichnung zu wiederholen und der Adresse „Pat.-Bur." beizufügen.

Kiel, den 24. April 1914.
Werk Ravensberg
am Habsburger Ring

Herrn Professor Dr.
M. Smoluchowski
Krakau.

Betr. D.R.P. №.268 490 und franz.Patent №.425 542.

Wir erhielten Ihr Schreiben vom 22.ds.Mts. und gestatten uns Ihnen darauf mitzuteilen, dass wir die fälligen Taxen für das deutsche und französischen obenbezeichnete Patent bereits entrichtet haben. Es sind somit die sämtlichen Zahlungsangelegenheiten für die Patente erledigt.

Wir werden uns demnächst gestatten, auf den übrigen Inhalt Ihres Schreibens vom 7.März ds.Js zurückzukommen und empfehlen uns inzwischen

hochachtungsvoll

Copiert.

Patent-Code.

H. Palm & Michalecki & Co.

Victor Karmin und Dr. Max Leopold Baczewski.

SOLICITORS OF PATENTS. PATENTANWÄLTE. BREVETS D'INVENTION.

51584

Telegramm-Adresse
Telegraphic-Address: Adresse télégraphique
„Patent."
TELEPHON Nr. 3164.

Vienna, Vienne, 14. 4. 14
Wien, I. KARLSPLATZ Nr. 3.

Wohllöbl. Verein
Herrn Dr. L. Smolichowski,
Lemberg

Bezugnehmend auf unser Ergebenes vom 1. M. erlauben wir uns, Sie nochmals darauf aufmerksam zu machen, daß für das deutsche Patent betreffend „Gefäß" N. 263490

die 4. Jahrestaxe bis spätestens 25. 4. 14 entrichtet werden muß, wenn das Patent in Kraft erhalten werden soll

Wenn Sie wünschen, daß wir diese Taxzahlung veranlassen, so bitten wir, uns Ihre w. Ordre hiezu sowie Einsendung der Kostenrechnung incl. Honorar umgehend zukommen zu lassen. Die Kosten dieser Verlängerung belaufen sich, wie Ihnen mitgeteilt, auf K 216.–

Hochachtend
H. Palm (Michalecki & Co.)

K. U. K. HOF-BUCHDR. U. LITH. EMIL M. ENGEL, WIEN
12. 2339.

Neufeldt & Kuhnke
Elektrotechnische Fabrik

Bankkonto: Kieler Creditbank
Fernsprecher 1035, 1036, 1037, 5939, 6150
Telegrammadresse: Kuhnke Kiel

B.-Nr. 4153 Dr.R/Hö.
Bei Beantwortung anzugeben.

Kiel, den 8.Mai 1914
Werk Ravensberg (am Habsburger-Ring)

Herrn

Professor Maryan von Smoluchowski

Krakau

Sehr geehrter Herr Professor!

Nachstehend übersenden wir Ihnen einen Bericht über den augenblicklichen Stand der Versuche über Herstellung von Transportgefässen für flüssige Gase unter Verwendung pulverförmiger Körper.

Unsere Versuche über nach Ihrem Verfahren hergestellte Isolationsgefässe sind deshalb hauptsächlich noch nicht zu dem gewünschten Resultat gekommen, weil die von Ihnen als besonders günstig bezeichnete Kokosnußkohle für uns nicht zu beschaffen war.

Wir haben deshalb zunächst Versuche mit Lycopodium als Füllmasse für den luftleeren Raum gemacht und sind dabei dauernd auf große Schwierigkeiten gestoßen. Als Gefässe haben wir bei diesen Versuchen Metallgefässe nach Heyland verwandt. Abgesehen von den Störungen, die durch die Undichtigkeiten der Gefäßwandungen und Lötnähte hervorgerufen sind, hat uns besonders das Lycopodium selbst

schwere

schwere Sorge bereitet.Bekanntlich geht doch das Evacuieren von Räumen,die mit pulverförmigen Substanzen gefüllt sind,bedeutend schneller vor sich,wenn man das Pulver während des Evacuierens erhitzt.Hierbei zeigt aber sowohl das Lycopodium selbst als auch das Gefäß nicht voraus zu sehende Nebenerscheinungen,die den Arbeitsvorgang erheblich stören.Da die Lötung der Gefässe mit Zinn vorgenommen worden war,traten schon bei Erwärmung der Gefässe auf wenig über 100 Grad Undichtigkeiten dadurch auf,daß die Zinnlötung plastisch wurde,auch das Lycopodium machte zunächst durch Abgabe von Gasen und Dämpfen es unmöglich,auch mit der Gaede'schen Molekularluftpumpe ein höheres Vakuum zu erzielen.Das Lycopodium scheidet nämlich,was man vielleicht auch hätte voraussehen können,bei der Erhitzung Destillationsprodukte ab,die wohl zum größten Teil aus aetherischen Ölen und Pflanzensäuren bestehen.Die Abgabe von diesen Körpern trat schon bei Temperaturen,deren man schon zum Troknen des Lycopodiums auf bedarf.Es gab daher 2 Möglichkeiten,erstens auf die Troknung des Lycopodiums und die Erwärmung beim Evacuieren überhaupt zu verzichten.Es wäre dann naturgemäß eine längere Zeit zum Evacuieren nötig gewesen,was eventl.zu einer Überteuerung der Flaschen hätte führen müssen,oder zweitens müßte das Lycopodium einer Vortreknung,bezw.einer teilweisen Trokendestillation unterworfen werden,um nachher ein schnelles Evacuieren der Gefässe zu ermöglichen.

und eine Abscheidung von Dämpfen bei den in Frage kommenden Temperaturen und Drucken auszuschliessen. Wir haben, weil er für die spätere Fabrikation aussichtsreicher erscheint, den letzten Weg gewählt und sind bei diesem Verfahren dahin gelangt Lycopodium zu erhalten, das unter den gegebenen Verhältnissen keine merklichen Dampfmengen mehr abgibt. Wir sind eben im Begriff jetzt Transportflaschen mit dem getrokneten Lycopodium zu füllen, da uns in wenigen Tagen flüssige Luft zur Verfügung steht, Vergleichsversuche mit gewöhnlichen Heylandflaschen und solchen, welche nach Ihrem Verfahren mit Lycopodium gefüllt sind, anzustellen.

Die Versuche hätten schon abgeschlossen sein können, wenn wir nicht mit den uns zur Verfügung stehenden Luftpumpen dauernd große Schwierigkeiten gehabt hätten. Die Molekularluftpumpe und die Vorpumpe versagten abwechselnd und zwar zum Teil infolge von Nachlässigkeit bei der Fabrikation der Pumpe, zum Teil dadurch, daß die von dem Lycopodium abgegebenen Dämpfe sich zum Teil in den Pumpen kondensierten und zur Verschmutzung der Pumpen führten. Eine vorherige Abscheidung dieser Dämpfe vor den Pumpen war nicht durchzuführen, weil es an Mitteln zur Herstellung tiefer Temperaturen zu der Ausfrierung dieser Dämpfe fehlte.

Nach

Neufeldt & Kuhnke, Kiel.

Blatt 4 an Herren Prof.Maryan von Smoluchowski,Krakau

zu B.No.4153 Dr.R/Hö. Kiel, den 8.Mai 1914

Nach den bisherigen Erfahrungen haben wir wenig Hoffnung,mit dem Lycopodium zu einem günstigen Resultat zu kommen.Wir wären Ihnen deshalb für Hinweise hinsichtlich des günstigsten Materials dankbar.Kokusnußkohle ist,wie schon oben bemerkt,für uns nicht beschaffbar.Zinkstaub würde jedenfalls ein zu hohes Gewicht der Transportgefässe hervorrufen,dasselbe wäre wohl von Quarzsand zu sagen, außerdem ist ja auch hier nach uns vorliegender Kurve der thermische Nutzen außerordentlich gering.Versuche mit Reismehl,Kieselgur und Lampenruß haben wir nicht gemacht,können also deshalb über ihre Verwendbarkeit noch kein Urteil bilden.Die besten Erfolge versprechen wir uns von der Kokusnußkohle,und wäre es uns lieb,wenn Sie uns eine Bezugsquelle nachweisen und uns gleichzeitig mitteilen könnten, wie das Material am zweckmäßigsten für den Gebrauch vorzubereiten ist.

Hochachtungsvoll

Neufeldt & Kuhnke
Elektrotechnische Fabrik

Bankkonto: Kieler Creditbank
Fernsprecher 1035, 1036, 1037, 5939 u. 6150
Telegrammadresse: Kuhnke Kiel

N.K.P.№.681 K/Z.

Bei Beantwortung bitten wir vorstehende Bezeichnung zu wiederholen und der Adresse „Pat.-Bur." beizufügen.

Kiel, den 18. Mai 1914.
Werk Ravensberg
am Habsburger Ring

Herrn
Professor Dr. von Smoluchowski

Krakau

Betr. Ungar. Patentanmeldung S.6980.

Wir gestatten uns, Ihnen in der Anlage einen Auszug aus der ungarischen Patentanmeldung S.6980 des Herrn William Stanley zu übersenden, die, wie wir annehmen, für Sie sicherlich von grossem Interesse sein wird. Wir haben bereits in Erfahrung gebracht, dass die betreffende Patentanmeldung auch in England und den Vereinigten Staaten von Amerika erfolgt ist.

Wir dürfen Sie wohl bitten uns mitzuteilen, ob Sie vielleicht gegen die betreffende Anmeldung bereits Schritte unternommen haben.

Wir empfehlen uns

hochachtungsvoll

1 Anlage,

Copiert.

Neufeldt & Kuhnke
Elektrotechnische Fabrik

Bankkonto: Kieler Creditbank
Fernsprecher 1035, 1036, 1037, 5939 u. 6150
Telegrammadresse: Kuhnke Kiel

N.K.P.Nr.894. D.

Bei Beantwortung bitten wir vorstehende Bezeichnung zu wiederholen und der Adresse „Pat.-Bur." beizufügen.

Kiel, den 7.Juli 1914.
Werk Ravensberg
am Habsburger Ring

Herrn

Professor Dr.von Smoluchowski,

KRAKAU.

Betr.Ungar.Patentanmeldung S.6980.

Unter Bezugnahme auf unser Schreiben vom 18.Mai 1914 = N.K.P.Nr.681 = obige Patentanmeldung betreffend, bitten wir um baldgefällige Rückäusserung in dieser Angelegenheit.

Hochachtungsvoll

A b s c h r i f t .

Auszug

aus der Beschreibung der ungarischen Patentanmeldung des Herrn

W i l l i a m S t a n l e y , Ingenieur in

Great - Barrington.

Betreffend:

„Wärmeisolierter Behälter u. dgl. und. Herstellungsverfahren."

Angemeldet: 5. August 1913.

Bekanntgemacht: 15. Februar 1914.

Einspruchsfrist: 15. April 1914.

Aktenzeichen: S. 6980.

Priorität: 5. August 1912.

Vertreter: S c h ö n .

P a t e n t a n s p r ü c h e .

1.) Wärmeisolierter Behälter u. dgl. mit evakuirtem und mit einem fein verteilten Material gefüllten Mantelraum, dadurch gekennzeichnet, dass das Füll - Material aus einem Stoffe besteht, welcher unter gewöhnlichen Gebrauchsbedingungen keine Gase abgibt, wie z. B. sublimerte Kieselerde Metalloxyde, fein verteilte Metalle und dergl., sodass die Evakuirung des Behälters geringer sein kann und die Wände aus Metall bestehen können.

2. Wärmeisolierter Behälter u. dgl. nach Anspruch 1,dadurch gekennzeichnet, dass das Füllmaterial aus einem Stoff besteht, der bei dem Betriebsdruck im evakuierten Raum und bei den gewöhnlichen Gebrauchsmustertemperaturen Gase absorbiert, wie z. B. von okkludierten Gasen befreite, fein verteilte Kohle.

3. Ausführungsform des Wärmeisolierten Behälters gemäss den Ansprüchen 1 oder 2, dadurch gekennzeichnet, dass die beiden

Wände des Behälters durch einen die Wärme schlecht leitenden Halsteil verbunden sind.

4.) Verfahren zur Herstellung der Behälter u. dgl. nach Anspruch 1 und 2, dadurch gekennzeichnet, dass das fein verteilte Füllmaterial während der Evakuierung im Mantelraum des Behälters auf eine Temperatur des Behälters, sodass die Gase aus dem Füllmaterial unter solchen Bedingungen ausgetrieben werden, dass dasselbe bei den Gebrauchsbedingungen Gase absorbieren kann.

Patent-Code.

H. Palm & Michalecki & Co.

Victor Karmin und Dr. Max Leopold Raczowski,

SOLICITORS OF PATENTS. PATENTANWÄLTE. BREVETS D'INVENTION.

Telegramm-Adresse:
Telegraphic-Address: Adresse télégraphique:
„Patent."

TELEPHON № 3164.

Vienna, Vienne,
Wien, I. KARLSPLATZ № 3.

- S - 51584 15. Juli 1914.

Herrn Professor M. Smoluchowski,

Krakau.

Deutsche Anmeldung S.33115 X/34 l 3 „Wärmeisolierendes Gefäss mit luftleer gemachten Hohlwänden".

Anliegend erlauben wir uns, Jhnen eine Kopie der Erwiderung auf den in obiger Angelegenheit ergangenen Vorbescheid zu übersenden und bitten Sie, uns für Reinschrift, Einreichung und ausgelegte Stempel mit

K 20.-

erkennen zu wollen.

Hochachtungsvoll

H. Palm & Michalecki & Co.

1 Kopie.

K. K. PATENTAMT

Telephon 32304

Im Clearing-Verkehr der k. k. Postsparkasse Scheck-Konto Nr. 46.067.

A 980 — 1910.

Bei Geldsendungen und Barzahlungen ist die Bestimmung der eingezahlten Gebühr unter Beifügung der Patentnummer oder des obigen Aktenzeichens anzugeben.

N. 766

Für Ihr Patent Nr. 47.771 *ist die am* 1. JAN. 1917 *fällig gewesene* 7 *te Jahresgebühr im Betrage von* 160 *Kronen bisher nicht eingelangt.*

Die Zahlung dieser Gebühr kann gemäß § 114 Pat.-Ges. noch bis zum Ablauf von drei Monaten, gerechnet von dem oben angegebenen Fälligkeitstage an, jedoch nur unter Zahlung einer Zuschlagsgebühr von 10 Kronen, durch Einzahlung bei der Kasse des Patentamtes oder zur Überweisung an diese bei einer Postanstalt des Inlandes nachgeholt werden.

Erfolgt die Einzahlung der Jahresgebühr samt Zuschlagsgebühr nicht innerhalb obiger Frist, so würde Ihr Patent erlöschen und Ihnen die etwa ohne Zuschlagsgebühr eingezahlte Jahresgebühr zurückgestellt werden.

WIEN, am 6. Feb. 1917

Vom k. k. Patentamte.

An Herrn
Dr. W. Smolichowski

zu Handen des Herrn
Dr. W. L. Baczewski
in Wien.

Vordruck 46 a. XII. 1915. 6000. — R. SPIES & CO., WIEN.

Patente — Marken — Muster

H. PALM (Michalecki & Co.)

Dr. M. L. BACZEWSKI, Chemiker, Patentanwalt,
R. GILECZEK, Maschineningenieur.

Telegramm-Adresse: „PATENT."

PATENT-CODE.

WIEN, I. Karlsplatz 3.
Telephon Nr. 3164.

9.März 1917.

Herrn

Prof. Dr.M. Smoluchowski

Krakau.

Von den Herren Neufeldt & Kuhnke,welchenwir die amtliche Taxmahnung i.S.Ihres österr.Patentes Nr. 47771 übermittelten, wurde uns bekanntgegeben,dass sie die Patente zurückgestellt hat und daher die weiteren Gebüren nicht mehr entrichtet. Wir erlauben uns daher die amtliche Mahnung an die am 1.Jänner fällig gewesene 7.Jahrestaxe,welche noch mit Zuschlag bis zum 1.April d.J.erlegt werden kann, zu übermitteln und erwarten Ihre gef.rechtzeitigen Weisungen.

Hochachtungsvoll

Anl.

P.S.Die Kosten der 7.Taxe mit Zuschlag würden sich auf K 193.- belaufen.

BUREAU
für
Patent-, Muster- und Markenschutz
H. PALM (Michalecki & Co.)
WIEN
I. Karlsplatz Nr. 3.

Tit.
Herrn

Dr. M. Smoluchowski

Krakau

Solebia 13.

K. K. PATENTAMT

Telephon Nr. 32304.

Im Clearing-Verkehr der k. k. Postsparkasse Scheck-Konto Nr. 846.067.

Zahl 15232-17

Aktenzeichen A 980-10

In allen weiteren Eingaben an das k. k. Patentamt ist auf obige Zahl und das Aktenzeichen Bezug zu nehmen.

WIEN, am 16. Mai 1917

P.-G., S. und P. 232
Eing.: 29. MAI 1917
Beantw.:
Erled.

Ihr österr. Patent Nr. 47.771 *ist nach § 26 des Patentgesetzes vom 11. Jänner 1897, R. G. Bl. Nr. 30, erloschen, weil die am* 1. Jan. 1917 *fällig gewordene* 7. *Jahresgebühr nicht rechtzeitig (§ 114, Abs. 7, P.-G.) entrichtet worden ist.*

Diese Erlöschung wirkt mit dem auf den Ablauf des letzten Gültigkeitsjahres folgenden Tage.

Mit diesem Patente hat das ~~(haben die) zu demselben~~ erteilte ..... Zusatzpatent Nr. ..... ~~gemäß § 14 Pat.-Ges. das~~ Ende erreicht.

Vom k. k. Patentarchiv.

Buchczynski

An Herrn Dr. Wenzel Smolnikowski

zu Handen des Herrn / ~~der Herren~~

Dr. Wl. L. Baczewski

Patentanwaltes / ~~*Patentanwälte*~~

in Wien

Patentamt. Vordruck 49a. Reinschrift. XI. 1914. 10.000. — Druck von R. Spies & Co., Wien.

Patente — Marken — Muster

H. PALM (Michalecki & Co.)

Dr. M. L. BACZEWSKI, Chemiker, Patentanwalt,
R. GILECZEK, Maschineningenieur.

Telegramm-Adresse: „PATENT."

PATENT-CODE.

WIEN, I. Karlsplatz 3.
Telefon Nr. 3164.

L 49685

19.Juni 1917.

Herrn

Dr. M. Smoluchowski

Krakau.

Die Firma Neufeldt & Kuhnke, an welche wir die Löschungsanzeige in Sachen Ihres österr.Patentes Nr. 47771 gesandt haben, stellt uns dieselbe mit dem Bemerken zurück, dass sie die Jahresgebüren nicht mehr bezahlt. Wir bitten, hievon frdl. Kenntnis zu nehmen und lassen Ihnen die betr.amtliche Verständigung hiermit zugehen.

Hochachtungsvoll

Anl.

Kaiserliches Patentamt.

Berlin SW 61, den 26. März 1917. ~~191~~
Gitschiner Str. 97–103.

(Patent) 268490

(Aktenzeichen) S.33115 X/34 13

(Name des Patentinh.) -----

(Aktenzeichen und Name sind bei allen Eingaben anzugeben.)

Die Kasse hat **Reichsbank-Girokonto**
Postscheckkonto: Berlin Nr. 2.

Gemäß § 15 der Kaiserlichen Verordnung zur Ausführung des Patentgesetzes vom 7. April 1891 (Reichs-Gesetzbl. S. 349) wird mitgeteilt, daß die Gebühr für das **7.** Jahr der Dauer des obigen Patents hier bis jetzt nicht eingegangen ist.

Nach § 8 des Patentgesetzes vom 7. April 1891 sind die Gebühren jedesmal innerhalb **sechs Wochen** nach der **Fälligkeit** zu entrichten. (Wegen des **Eintritts der Fälligkeit** vgl. den Patenterteilungsbeschluß. **Der Fälligkeitstag** ist bei Berechnung der sechswöchigen Frist mitzurechnen.) **Nach Ablauf** dieser (ersten) **Frist kann** die Zahlung nur **unter Zuschlag einer Gebühr von 10 ℳ** innerhalb **weiterer sechs Wochen** (zweite Frist) nachgeholt werden. Diese zweite Frist schließt sich **unmittelbar** an die erste an.

Wird nunmehr die Gebühr einschließlich der **fällig gewordenen** 10 ℳ Zuschlaggebühr nicht rechtzeitig bei der Kasse des Patentamts oder zur Überweisung an diese bei einer Postanstalt im Gebiete des Deutschen Reichs **eingezahlt, so erlischt das Patent.**

Die Übersendung der Gebühr durch die Post hat **porto- und bestellgeldfrei** sowie unter Angabe der **Patentnummer, des Aktenzeichens** und der Bestimmung (Patentgebühr) zu erfolgen.

Erfolgt die Einzahlung auf das Postscheckkonto des Patentamts, Berlin Nr. 2, mittels **Zahlkarte**, so sind außer der Gebühr noch die durch den Scheckverkehr erwachsenden Kosten einzuzahlen, und zwar bei Beträgen bis 25 ℳ 5 Pf., bei Beträgen von mehr als 25 ℳ 10 Pf.

Gleichzeitig wird mitgeteilt, dass Herr Patentanwalt Dr. Julius Ephraim, Berlin, mit Schreiben vom 8.11.15 die Vertretung niedergelegt hat. Gemäss § 12 des Patentgesetzes hat ein im Auslande wohnhafter Anmelder einen im Inlande wohnenden Vertreter zu bestellen und eine auf ihn lautende Vollmacht einzureichen.

Kaiserliches Patentamt,
Anmeldeabteilung X.

Mel.

Kaiserliches Patentamt

Patentgebühren:

für das	2. Jahr	= 50 ℳ		
„ „	3. „	= 100 „		
„ „	4. „	= 150 „		
„ „	5. „	= 200 „		
„ „	6. „	= 250 „		
„ „	7. „	= 300 „	Zuschlaggebühr 10 ℳ	
„ „	8. „	= 350 „		
„ „	9. „	= 400 „		
„ „	10. „	= 450 „		
„ „	11. „	= 500 „		
„ „	12. „	= 550 „		
„ „	13. „	= 600 „		
„ „	14. „	= 650 „		
„ „	15. „	= 700 „		

Kop. Pat. 21.
Benachrichtigung von nicht erfolgter Zahlung der Patentgebühren.
(V. 1916. 15 000.)

L. 33115 - X/34 l 3

An

Herrn Dr. Maryan Smoluchowski

~~Universitätsprofessor~~

in Krakau

~~Lemberg~~, Galizien

~~Polen~~

~~Portopflichtige Dienstsache.~~

BERLIN SW 61

5 IV 1/XII

LWOW

BUREAU
für
Patent-, Muster- und Markenschutz
H. PALM (Michalecki & Co.)
WIEN
I. Karlsplatz Nr. 3.

Tit.
Herrn

Prof.Dr. M. Smoluchowski

Krakau

Phys.Institut, Golebia 13.

Kaiserliches Patentamt.

(Patent) 268470

(Aktenzeichen) I 33115 I/21b

(Name des Patentinh.)

(Aktenzeichen und Name sind bei allen Eingaben anzugeben.)

Die Kasse hat Reichsbank-Girokonto.
Postscheckkonto: Berlin Nr. 2.

Berlin SW 61, den 2. Mai 1917.
Gitschiner Straße 97-103.

An
Herrn Dr. Hermann Smolinski
Rechtsanwalt
in Lemberg (Galizien)
Dunajowa 8

Die Gebühren für das 7. Jahr der Dauer des obigen Patentes sind innerhalb der im § 8 des Patentgesetzes vom 7. April 1891 festgesetzten Fristen nicht eingezahlt worden.

Es wird einer baldigen Äußerung darüber entgegengesehen, ob beabsichtigt war, das Patent verfallen zu lassen, und die Zahlung der Gebühren aus diesem Grunde unterblieben ist.

War der Verfall des Patentes nicht beabsichtigt, so würde zwar eine einfache Erklärung, das Patent aufrecht erhalten zu wollen, keine rechtliche Wirkung haben und die Löschung des Patents nicht hindern. Wohl aber könnten auf Grund der Verordnungen des Bundesrats vom 10. September 1914 und 31. März 1915 (Reichsgesetzblatt Nr.74 und 44) die Gebühren unter Erlaß der Zuschlagsgebühr noch nachträglich gestundet werden, wenn der Patentinhaber bis zum Ablauf von längstens neun Monaten von der Fälligkeit an einen dahingehenden Antrag stellt und darlegt, daß er infolge des Krieges außerstand gesetzt worden ist, die Gebühren zu zahlen.

Anmeldeabteilung X.

P.D.S.

Kop.

Pat.21a 1.
IV.1916.5000.

Kaiserliches Patentamt

CONSERVATOIRE NATIONAL

DES

ARTS ET MÉTIERS

(EXTRAIT DE LA LOI DU 5 JUILLET 1844,

ART. 8, 11 ET 14.)

« **La durée du brevet courra » du jour du dépôt prescrit par » l'article 5.** »

» Les brevets dont la demande aura été régulièrement formée seront délivrés, » sans examen préalable, aux risques et » périls des demandeurs, et sans garantie, » soit de la réalité, de la nouveauté ou du » mérite de l'invention, soit de la fidélité » ou de l'exactitude de la description

» Un arrêté du ministre, constatant la » régularité de la demande, sera délivré » au demandeur, et constituera le *brevet* » *d'invention.*

» A cet arrêté sera joint le duplicata » certifié de la description et des dessins » après que la conformité avec l'expédition originale en aura été reconnue et » établie au besoin.

» La première expédition des brevets » sera délivrée sans frais.

» Toute expédition ultérieure, demandée » par le breveté ou ses ayants cause, » donnera lieu au paiement d'une taxe » de 25 francs. — Les frais de dessins, » s'il y a lieu, demeureront à la charge » de l'impétrant.

» Un décret, inséré au *Bulletin des* » *lois*, proclamera tous les trois mois les » brevets délivrés. »

NOTA

Le déposant conservera ce bulletin et le représentera avec la lettre d'avis qu'il recevra pour le retrait du brevet.

Le titre officiel est délivré au titulaire du brevet, sur décharge, ou à son mandataire **nominativement** constitué et porteur d'un pouvoir spécial

RÉPUBLIQUE FRANÇAISE

OFFICE NATIONAL DE LA PROPRIÉTÉ INDUSTRIELLE

(292, Rue Saint-Martin)

BREVETS D'INVENTION

BULLETIN DE DÉPOT

Le , **M.** J. Chanevert

pour Maurice Smoluchowski

a déposé à l'Office National de la Propriété Industrielle, sous le N° 26,135 , *un paquet cacheté contenant, suivant sa déclaration, la demande d'un* **BREVET D'INVENTION** *avec les pièces à l'appui.*

NOTA. — Le total des chiffres latéraux adhérents au récépissé doit représenter dans chaque tranche (unités de mille, centaines, dizaines et unités) le chiffre correspondant de la somme inscrite en lettres et en chiffres dans le corps du récépissé.

Emplacement du timbre.

Unités. | Dizaines. | 1 | Centaines | Unités de mille.

RÉCÉPISSÉ N° 53,543

75
DÉPARTEMENT
DE LA SEINE.

RECETTE CENTRALE.

NUMÉRAIRE..... 100

Je soussigné, Receveur central des finances du département de la Seine, reconnais avoir reçu de M. Crassevent

la somme de Cent

qu'il ..... déclare..... verser pour :

Droits de protection à l'étranger des marques de fabrique et de commerce.....

Divers; L/C de versements sur taxes de brevets d'invention.
- Droits d'expédition d'un brevet d'invention à déposer ou à désigner ultérieurement.
- Taxe d'un certificat d'addition à un brevet d'invention à déposer ou à désigner ultérieurement.....
- Un brevet d'invention à déposer ou à désigner ultérieurement.....

Divers L/C de recettes à classer.....

Taxes de brevets d'invention. — La 2 annuité..... / Taxe supplémentaire..... } ..... d'un

Exercice 1911. — Droits d'expédition d'un / Taxe d'un certificat d'addition à un

brevet de 4 ans en date du 10 mai 1911,
n° 429.104, délivré à Monsieur Rouvière

Ce .1911.

Le Receveur central des finances:
Par procuration de M. A. Frappier,

Cachet de la Recette centrale

LOI DE FINANCES DE 1897.

Tout versement en numéraire ou autres valeurs fait aux caisses du Caissier-Payeur central du Trésor public à Paris et à celles des Trésoriers-Payeurs généraux et des receveurs particuliers des finances pour un service public donnera lieu à la délivrance immédiate d'un récépissé.

Ce récépissé n'engagera le Trésor que s'il est détaché d'une formule à talon.

NOTA. — Le total des chiffres latéraux adhérents au récépissé doit représenter dans chaque tranche (unités de mille, centaines, dizaines et unités) le chiffre correspondant de la somme inscrite en lettres et en chiffres dans le corps du récépissé.

Emplacement du timbre.

Unités. | Dizaines. | Centaines. | Unités de mille.

RÉCÉPISSÉ N° 33.898

75
DÉPARTEMENT
DE LA SEINE.

RECETTE CENTRALE.

NUMÉRAIRE..... 100

Je soussigné, Receveur central des finances du département de la Seine, reconnais avoir reçu de M. L. CHASSEVENT

la somme de Cent francs

qu'il..... déclare..... verser pour :

Droits de protection à l'étranger des marques de fabrique et de commerce.....

Divers; t/c de versements sur taxes de brevets d'invention.
- Droits d'expédition d'un brevet d'invention à déposer ou à désigner ultérieurement.....
- Taxe d'un certificat d'addition à un brevet d'invention à déposer ou à désigner ultérieurement.....
- Un brevet d'invention à déposer ou à désigner ultérieurement.....

Divers t/c de recettes à classer.....

Taxes de brevets d'invention. Exercice 1912.
- La 2e annuité..... ..... d'un
- ~~Taxe supplémentaire~~.....
- ~~Droits d'expédition d'un~~.....
- ~~Taxe d'un certificat d'addition à un~~.....

brevet de 11 ans en date du 28 [illegible] 1911,
n° [illegible], délivré à [illegible]

Ce 20 JAN 1913 1912.

Le Receveur central des finances:
Par procuration de M. A. Frappier,

LOI DE FINANCES DE 1897.

Tout versement en numéraire ou autres valeurs fait aux caisses du Caissier-Payeur central du Trésor public à Paris et à celles des Trésoriers-Payeurs généraux et des receveurs particuliers des finances pour un service public donnera lieu à la délivrance immédiate d'un récépissé.

Ce récépissé n'engagera le Trésor que s'il a été détaché d'une formule à talon.

Cachet de la Recette centrale.

(*Recette centrale.*) — Série F, (1912.) (1913.)

Empfangs-Journal № 1598 323

Post-Nr. 333

Bestätigung

über den Empfang von 40 K h, sage

Kronen h, welche von Jr. Dr. M. Smolikowski

als am erlegt wurden.

Kassa des k. k. Patentamtes.

Wien, am 20. JAN. 1911 19

Patentamts-Zahl:

Patent-Nr. 981/15

Eine Rückzahlung der erlegten Gebühr in den vom Patentgesetze bestimmten Fällen findet nur gegen Beibringung dieser Empfangsbestätigung statt.

Empfangs-Journal

Post-Nr. 18761

№ 24939

Empfangsbestätigung

über 50 K —— h, sage fünfzig Kronen —— h, welche von

Herrn Dr. M. Smolachowski Ing. in Krakau

als Z.

am ..... erlegt wurden.

Kassa des k. k. Patentamtes.

Wien, am ..... 191.....

Patentamts-Zahl: .....

Patent-Nr. 47[illegible]

Krauss

Eine Rückzahlung der erlegten Gebühr in den vom Patentgesetze bestimmten Fällen findet nur gegen Beibringung dieser Empfangsbestätigung statt.

Patentamt. [illegible]

Empfangs-Journal .....

Post-Nr. .

№ 22620

Empfangsbestätigung

über . K . h, sage: Kronen ..... h, welche von

.....

als ..... am ..... 1912 erlegt wurden.

Kasse des k. k. Patentamtes.

Wien, am ..... 1912 ..... 191 . .

Patentamts-Zahl: .

Patent-Nr.

Eine Rückzahlung der erlegten Gebühr in den vom Patentgesetze bestimmten Fällen findet nur gegen Beibringung dieser Empfangsbestätigung statt.

Patentamt. u. k. k. d. ST. DR. 16-

Empfangs-Journal

№ 20016

Post-Nr. 20243

Empfangsbestätigung

über 80 K — h, sage Achtzig — Kronen — h, welche von

Dr. Ch. Smolichowski [illegible]

als 4 [illegible] am [illegible] erlegt wurden.

Kasse des k. k. Patentamtes.

Wien, am [illegible] 191

Patentamts-Zahl:

Patent-Nr. 4222

Eine Rückzahlung der erlegten Gebühr in den vom Patentgesetze bestimmten Fällen findet nur gegen Beibringung dieser Empfangsbestätigung statt.

Patentamt
1. 2. 1911.

20 M.

in Worten Zwanzig Mark Anmeldegebühr und für die Patentanmeldung des Herrn Dr. Maryan Smoluchowski, Universitätsprofessor zu Lemberg vom 1. Februar 1911 eingezahlt worden.

Berlin, den 1. Februar 1911.

Kasse des Kaiserlichen Patentamts.

Gegenbuch Nr.

Alle Quittungen werden von zwei Kassenbeamten vollzogen.

Patentamt
-6. 11. 1911.

20 M.

in Worten: Zwanzig Mark sind als Gebühr für die **Beschwerde** des Herrn
dr. Marjan Smoluchowski, Universitätsprofessor
zu Lemberg vom 6. November 1911.
in der Sache S. 33115 X/34 l 3. eingezahlt worden.

Berlin, den 6. November 1911.

Kasse des Kaiserlichen Patentamts.

Gegenbuch Nr

[illegible] vollzogen.

Alle Quittungen müssen von zwei Kassenbeamten vollzogen sein.

30 M. 1. Taxe.

wörtlich: »Dreißig Mark« sind als Gebühr zur Patentanmeldung

Aktenzeichens. 33115 X/34 l 5 des Herrn Professor Dr. Maryan Smoluchowski in Lemberg
gezahlt worden.

Berlin, den 25. März 1912.

Kasse des Kaiserlichen Patentamts.

Gegenbuch Nr. 13744.

Es ist zu beachten, daß die Patentgebühren betragen:

für das	1.	Schutzjahr	30 M	für das	6.	Schutzjahr	250 M	für das	11.	Schutzjahr	500 M
» »	2	»	50 »	» »	7	»	300 »	» »	12.	»	550 »
» »	3	»	100 »	» »	8.	»	350 »	» »	13.	»	600 »
» »	4.	»	150 »	» »	9.	»	400 »	» »	14.	»	650 »
»	5	»	200 »	» »	10.	»	450 »	» »	15	»	700 »

Wird die Gebühr vom 2. Schutzjahr an erst innerhalb der ersten 6 Wochen nach der Fälligkeit gezahlt, so tritt dem Gebührenbetrage noch **eine Zuschlagsgebühr von 10 M** hinzu.

Ra. 49.

Alle Quittungen müssen von zwei Kassenbeamten vollzogen sein.

150.- **M.** als 2. und 3. Taxe.

wörtlich: Einhundertfünfzig----- Mark,

sind als Gebühr für Patent Nr. 268490 (S. 33115 X/34 l 3),

Dr. Maryan Smoluchowski in Lemberg,

gezahlt worden.

Berlin, den 18. Dezember 191 3.

Kasse des Kaiserlichen Patentamts.

Gegenbuch Nr. 2011

Es ist zu beachten, daß die Patentgebühren betragen:

für das 1. Schutzjahr	30 M	für das 6. Schutzjahr	250 M	für das 11. Schutzjahr	500 M
» » 2. »	50 »	» » 7. »	300 »	» » 12. »	550 »
» » 3 »	100 »	» » 8. »	350 »	» » 13 »	600 »
» » 4 »	150 »	» » 9. »	400 »	» » 14. »	650 »
» » 5 »	200 »	» » 10. »	450 »	» » 15. »	700 »

Wird die Gebühr vom 2. Schutzjahr ab erst innerhalb der zweiten 6 Wochen nach der Fälligkeit gezahlt, so tritt dem Gebührenbetrage noch eine Zuschlagsgebühr von 10 M hinzu.

Ka. 50.
Quittung über Patent-Jahresgebühren.
(IV. 1912. 50000.)

Empfangschein

über eine Einlage von K 81 — h —, d. i.

Kronen Achtzig und ein

auf das Scheckkonto bei
dem k. k. Postsparkassen-Amte in Wien, Nr. 7.514

Kontoinhaber:

H. PALM (MICHALECKI & Co.), WIEN

Unterschrift des Postbeamten:

LEMBERG 2a 21.1.19 7 LWOW 5

C. W. 37 (6.) ex 1910. —

Behufs Bewirkung einer Einzahlung mittels Erlagschein ist derselbe in allen drei Teilen dem Vordrucke entsprechend auszufüllen und sodann mit dem Betrage der Einlage bei einem Postamte zu überreichen.

Die Ausfüllung kann mit Tinte, durch Druck oder mittels Schreibmaschine erfolgen. Als Datum muß vom Einleger stets der Tag der tatsächlichen Einzahlung angesetzt werden.

Der Postbeamte vollzieht den Empfangschein und stellt ihn nach erfolgter Abtrennung vom Erlagschein dem Überbringer als Bestätigung über die gemachte Einlage zurück. Der Erlagschein und Buchungsschein wird an das Postsparkassen Amt gesendet.

Scheine, auf welchen Radierungen, Durchstreichungen oder Abänderungen irgend welcher Art in dem vorgedruckten Texte oder in dem Betragsansatze vorkommen, werden von den Postämtern nicht angenommen. Ebenso werden undeutlich ausgefüllte, stark beschmutzte oder zerrissene Erlagscheine zurückgewiesen.

Empfangschein

über eine Einlage von K 130 — h —, d. i.

Kronen Einhundert und dreissig

auf das Scheckkonto bei
dem k. k. Postsparkassen-Amte in Wien, Nr. 7.514

Kontoinhaber:

H. PALM (MICHALECKI & Co.), WIEN

Unterschrift des Postbeamten:

D. S. Nr. 37 c (3.) ex 1910. —

Behufs Bewirkung einer Einzahlung mittels Erlagschein ist derselbe in allen drei Teilen dem Vordrucke entsprechend auszufüllen und sodann mit dem Betrage der Einlage bei einem Postamte zu überreichen.

Die Ausfüllung kann mit Tinte, durch Druck oder mittels Schreibmaschine erfolgen. Als Datum muß vom Einleger stets der Tag der tatsächlichen Einzahlung angesetzt werden.

Der Postbeamte vollzieht den Empfangschein und stellt ihn nach erfolgter Abtrennung vom Erlagschein dem Überbringer als Bestätigung über die gemachte Einlage zurück. Der Erlagschein und Buchungsschein wird an das Postsparkassen-Amt gesendet.

Scheine, auf welchen Radierungen, Durchstreichungen oder Abänderungen irgend welcher Art in dem vorgedruckten Texte oder in dem Betragsansatze vorkommen, werden von den Postämtern nicht angenommen. Ebenso werden undeutlich ausgefüllte, stark beschmutzte oder zerrissene Erlagscheine zurückgewiesen.

Empfangschein

über eine Einlage von K 319 — h —, d. i.

Kronen Dreihundert neunzehn

auf das Scheckkonto bei dem
k. k. Postsparkassen-Amt in Wien, Nr. 7.514

Kontoinhaber:

H. PALM ([illegible] & Co.),

[illegible]

Unterschrift des Postamtes

[illegible]

S. Z. Nr. 37 c (8.) ex 1913.—

Behufs Bewirkung einer Einzahlung mittels Erlagscheines ist derselbe in allen drei Teilen dem Vordruck entsprechend auszufüllen und sodann mit dem Betrag der Einlage bei einem Postamt zu überreichen.

Die Ausfüllung kann mit Tinte, durch Druck oder mittels Schreibmaschine erfolgen. Als Datum muß vom Einleger stets der Tag der tatsächlichen Einzahlung angesetzt werden.

Der Postbeamte vollzieht den Empfangschein und stellt ihn nach erfolgter Abtrennung vom Erlagschein dem Überbringer als Bestätigung über die gemachte Einlage zurück. Der Erlagschein und Buchungsschein wird an das Postsparkassen-Amt gesendet.

Scheine, auf welchen Radierungen, Durchstreichungen oder Abänderungen irgend welcher Art in dem vorgedruckten Text oder in dem Betragsansatz vorkommen, werden von den Postämtern nicht angenommen. Ebenso werden undeutlich ausgefüllte, stark beschmutzte oder zerrissene Erlagscheine zurückgewiesen.

265

Empfangschein

über eine Einlage von K 14 — h —, d. i.

Kronen Vierzehn

auf das Scheckkonto bei
dem k. k. Postsparkassen-Amte in Wien, Nr. 7.514

Kontoinhaber:

H. PALM (MICHALECKI & Co.), WIEN

Ka 15 VII 11 — 7

Unterschrift des Postbeamten:

D. S. Nr. 37 c (4.) ex 1911.—

Behufs Bewirkung einer Einzahlung mittels Erlagschein ist derselbe in allen drei Teilen dem Vordrucke entsprechend auszufüllen und sodann mit dem Betrage der Einlage bei einem Postamte zu überreichen.

Die Ausfüllung kann mit Tinte, durch Druck oder mittels Schreibmaschine erfolgen. Als Datum muß vom Einleger stets der Tag der tatsächlichen Einzahlung angesetzt werden.

Der Postbeamte vollzieht den Empfangschein und stellt ihn nach erfolgter Abtrennung vom Erlagschein dem Überbringer als Bestätigung über die gemachte Einlage zurück. Der Erlagschein und Buchungsschein wird an das Postsparkassen-Amt gesendet.

Scheine, auf welchen Radierungen, Durchstreichungen oder Abänderungen irgend welcher Art in dem vorgedruckten Texte oder in dem Betragsansatze vorkommen, werden von den Postämtern nicht angenommen. Ebenso werden undeutlich ausgefüllte, stark beschmutzte oder zerrissene Erlagscheine zurückgewiesen.

Empfangschein

über eine Einlage von K. 125 — h. — , d. i.

Kronen Einhundert zwanzig

und fünf Kronen

auf das Scheckkonto bei
dem k. k. Postsparkassen-Amte in Wien, Nr. 7.514

Kontoinhaber:

H. PALM (MICHALECKI & Co.), WIEN

Unterschrift des Postbeamten:

D. S. Nr. 37 c (31.) ex 1907.—

Behufs Bewirkung einer Einzahlung mittels Erlagschein ist derselbe in allen drei Teilen dem Vordrucke entsprechend auszufüllen und sodann mit dem Betrage der Einlage bei einem Postamte zu überreichen.

Die Ausfüllung kann mit Tinte, durch Druck oder mittels Schreibmaschine erfolgen. Als Datum muß vom Einleger stets der Tag der tatsächlichen Einzahlung angesetzt werden.

Der Postbeamte vollzieht den Empfangschein und stellt ihn nach erfolgter Abtrennung vom Erlagschein dem Überbringer als Bestätigung über die gemachte Einlage zurück. Der Erlagschein und Buchungsschein wird an das Postsparkassen-Amt gesendet.

Scheine, auf welchen Radierungen, Durchstreichungen oder Abänderungen irgend welcher Art in dem vorgedruckten Texte oder in dem Betragsansatze vorkommen, werden von den Postämtern nicht angenommen. Ebenso werden undeutlich ausgefüllte, stark beschmutzte oder zerrissene Erlagscheine zurückgewiesen.

Empfangschein

über eine Einlage von K 27 — h —, d. i.

Kronen siebenundzwanzig

auf das Scheckkonto bei
dem k. k. Postsparkassen-Amte in Wien, Nr. 7.514

Kontoinhaber:

H. PALM (MICHALECKI & Co.), WIEN

Unterschrift des Postbeamten:

D. S. Nr. 37 c (3.) ex 1910

Behufs Bewirkung einer Einzahlung mittels Erlagschein ist derselbe in allen drei Teilen dem Vordrucke entsprechend auszufüllen und sodann mit dem Betrage der Einlage bei einem Postamte zu überreichen.

Die Ausfüllung kann mit Tinte, durch Druck oder mittels Schreibmaschine erfolgen. Als Datum muß vom Einleger stets der Tag der tatsächlichen Einzahlung angesetzt werden.

Der Postbeamte vollzieht den Empfangschein und stellt ihn nach erfolgter Abtrennung vom Erlagschein dem Überbringer als Bestätigung über die gemachte Einlage zurück. Der Erlagschein und Buchungsschein wird an das Postsparkassen-Amt gesendet.

Scheine, auf welchen Radierungen, Durchstreichungen oder Abänderungen irgend welcher Art in dem vorgedruckten Texte oder in dem Betragsansatze vorkommen, werden von den Postämtern nicht angenommen. Ebenso werden undeutlich ausgefüllte, stark beschmutzte oder zerrissene Erlagscheine zurückgewiesen.

Empfangschein

über eine Einlage von K 20 — h —, d. i.

Kronen Zwanzig

auf das Scheckkonto bei
dem k. k. Postsparkassen-Amte in Wien, Nr. 7.514

Kontoinhaber:

H. PALM (MICHALECKI & Co.), WIEN

Unterschrift des Postbeamten:

W. 5

P. S. Nr. 37 c (2.) ex 1909.

Behufs Bewirkung einer Einzahlung mittels Erlagschein ist derselbe in allen drei Teilen dem Vordrucke entsprechend auszufüllen und sodann mit dem Betrage der Einlage bei einem Postamte zu überreichen.

Die Ausfüllung kann mit Tinte, durch Druck oder mittels Schreibmaschine erfolgen. Als Datum muß vom Einleger stets der Tag der tatsächlichen Einzahlung angegeben werden.

Der Postbeamte behält den Einzahlungsschein und stellt ihn nach erfolgter Abtrennung vom Erlagschein dem Überbringer als Bestätigung über die geleistete Einlage zurück. Der Erlagschein und Buchungsschein wird an das Postsparkassen-Amt gesendet.

Scheine, auf welchen Radierungen, Durchstreichungen oder Änderungen irgend welcher Art in dem vorgedruckten Texte oder in dem Betragsansatze vorkommen, werden von den Postämtern nicht angenommen. Ebenso werden unleserlich ausgefüllte, stark beschmutzte oder zerrissene Erlagscheine zurückgewiesen.

Empfangschein

über eine Einlage von K 451 — h —, d. i.

Kronen Vierhundert ein und fünfzig

auf das Scheckkonto bei
dem k. k. Postsparkassen-Amte in Wien, Nr. 7.514

Kontoinhaber:

H. PALM (MICHALECKI & Co.), WIEN

Unterschrift des Postbediensteten:

LWOW 5

D. S. Nr. 37 c (1.) ex 1908.—

Behufs Bewirkung einer Einzahlung mittels Erlagschein ist derselbe in allen drei Teilen dem Vordrucke entsprechend auszufüllen und sodann mit dem Betrage der Einlage bei einem Postamte zu überreichen.

Die Ausfüllung kann mit Tinte, durch Druck oder mittels Schreibmaschine erfolgen. Als Datum muß vom Einleger stets der Tag der tatsächlichen Einzahlung angesetzt werden.

Der Postbeamte vollzieht den Empfangschein und stellt ihn nach erfolgter Abrechnung vom Erlagschein dem Überbringer als Bestätigung über die gemachte Einlage zurück. Der Erlagschein und Buchungsschein wird an das Postsparkassen-Amt gesendet.

Scheine, auf welchen Radierungen, Durchstreichungen oder Abänderungen irgend welcher Art in dem vorgedruckten Texte oder in dem Betragsansatze vorkommen, werden von den Postämtern nicht angenommen. Ebenso werden undeutlich ausgefüllte, stark beschmutzte oder zerrissene Erlagscheine zurückgewiesen.

240

H. PALM (MICHALECKI & Co.)

WIEN, I., Karlsplatz Nr. 3.

25. Oktob. 1913.

Hofvolg.

Herrn Prof. Dr. Smolnchowski

Krakau

Wir zeigen Ihnen ergebenst an, dass wir

den uns durch Postanweisung

zugekommenen Betrag von K. 22.—

Ihrem Konto dankend gutgeschrieben haben.

Hochachtend

[illegible] & Co.

Korrespondenz-Karte.

An

Hochwohlgeb. Herrn Prof. M. Smoluchowski

in Krakau

Studenka 27

241

H. PALM (MICHALECKI & Co.)

WIEN, 14. März 1910

I. Bäckerstraße 1.

Wohlgeboren
Herrn Prof. M. Sawlewicz
P. T.
Lemberg

Wir zeigen Ihnen ergebenst an daß uns
den aus Ihrer Druckpressa
zugekommenen Betrag von
K. 140 — ‘ —
Ihrem Konto dankend gutgeschrieben haben

Hochachtend

H. Palm (Michalecki & Co.)


Korrespondenz-Karte.
WIEN 7
14 III. 16–7
5
5
An Wohlgeboren
Herrn
Prof. M. Smolchorowski
in Lemberg
Sikorska 8

242

Hochwohlgeb. Wien 31/1 1911.

Herrn

~~P. T.~~ Prof. M. v. Smoluchowski

Lemberg.

Hiermit erlaube ich mir Ihnen ergebenst anzuzeigen, daß ich Ihnen den mir durch Erlagschein ~~(Post-anweisung)~~ vom 28. ct zum Ausgleich meiner Nota vom 21. ct zugekommenen Betrag von

K 6.—

dankend gutgeschrieben habe.

Beste Grüße zu Ihrem Beruf,

Hochachtend

Patentanwalts-Bureau
SIGMUND BAUER
Ingenieur u. beeideter Patentanwalt
WIEN
I. Ertlgasse 4, Bauernmarkt 16
Telephon Nr. 17223.

Patentanwalts-Bureau Sigmund Bauer
Ingenieur und Patentanwalt
Ertlgasse 4 WIEN, I. Bauernmarkt 16.
Telephon Nr. 17.223.

Korrespondenz-Karte.

Hochwohlgeb.
Herrn
P.T.

Ref. v. Smolichowski
Lemberg
Sykstuska 25

243

H. PALM (MICHALECKI & Co.)

WIEN, 26. 1. 1912.

I. Kärntnerstrasse 5

I. Karlsplatz Nr. 3.

Wohlg. Herr u. Prof. C. Smolichowski,

Dr. T.

Lemberg.

Wir zeigen Ihnen ergebenst an, daß wir den uns durch die K. K. Postsparkassa zugekommenen Betrag von K 130.— Ihrem Konto dankend gutgeschrieben haben.

Bescheinigung über bezahlte 2. franz. Jahrestaxe folgt in Kürze.

Hochachtend

H. Palm (Michalecki & Co.)

A. Michalecki

Korrespondenz-Karte.

An

Wohlgeboren

Herrn Prof. M. Smoluchowski

in Lemberg

Wlugosza 8